

6 Vermessungsgesetzgebung

6.1 Gesetz über die Neuordnung des Vermessungswesens 1934

Das Vermessungswesen war nicht der einzige Verwaltungszweig, der 1934 zentralisiert wurde. Die eingeleiteten Veränderungen wurden am Übergang des preuß. statistischen Landesamtes auf das Reichsamts für Statistik und ähnlichen Prozessen (preuß. MdI) spürbar.^{1,2} Das Gesetz über die Neuordnung des Vermessungswesens ist Teil dieser Reichsreform. In diesem Rahmen sind Gesetze zur verfassungsrechtlichen Umgestaltung geschaffen, aber auch leistungsfähige Instrumente zur Umsetzung wirtschaftlicher und bevölkerungspolitischer Zielsetzungen erstellt worden. Das Gesetz über die Schätzung des Kulturbodens sollte 1934 einen reichsweiten Überblick über Ertragskraft und Wert der Böden ermöglichen. Es ergaben sich enge Verbindungen zum Vermessungswesen, da die Schätzungsergebnisse in das Liegenschaftskataster zu übernehmen waren.³ Derartige Kennzahlen behalten nur in einem einheitlichen amtlichen Kartenwerk ihren Wert (Reichskataster).

Darüber hinaus wurden Möglichkeiten geschaffen, um bei bestimmten Planungen Eingriffe in die Eigentumsstruktur durchzuführen. Auch dafür waren amtliche Vermessungen notwendig. Das Reichsumlegungsgesetz von 1936 und die Reichsumlegungsordnung von 1937 ermöglichten die umfassende Neugestaltung der rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse auf hohem technischen Niveau.^{4,5} Immerhin galten 6 Millionen ha von 26.6 Millionen ha landwirtschaftlicher Nutzfläche als umlegungsbedürftig.⁶ Auch andere Behörden, wie die Reichsstelle für Raumordnung, benötigten Geoinformationen, um ihre Aufgaben zu erfüllen und Grundkartenwerke zu erstellen.⁷ Beim RMdI existierte

folgerichtig eine Kontaktperson, um die notwendige Abstimmung vorzunehmen.⁸

Auslöser für die Vermessungsreform waren Versuche des Reichskriegsministeriums, nachteilige Strukturen zu beseitigen. Die Feststellung, auch die Forderungen der Reichsverteidigung seien nicht vergessen worden, vermittelt einen falschen Eindruck.⁹

Diese Forderungen waren der Grund dafür, dass „1934 auf Veranlassung des Reichskriegsministeriums das Gesetz ... geschaffen worden“ war.¹⁰ Dies wird auch an anderer Stelle deutlich: „Die wehrtechnische Bedeutung des Vermessungsdienstes reicht jedoch weit über das Durchschnittsmaß hinaus. Das geht ohne weiteres aus der Tatsache hervor, daß das Kriegsministerium die Neuordnung des zivilen Vermessungswesens veranlaßt hat.“¹¹ Der Umstand wurde bisher wenig beachtet, dies betrifft auch Veröffentlichungen vor 1945.¹² Offenbar sollte die führende Rolle des RMdI nicht geschmälert werden. Kurandt bemerkt, dass die Reformpläne „großes Verständnis und Förderung“ bei militärischen Dienststellen fanden und weist darauf hin, dass man dort an einem leistungsfähigen Vermessungswesen interessiert war.¹³ Von anderen Autoren wird vor allem der zivile Nutzen hervorgehoben.^{14,15} Das Reichskriegsministerium wurde nicht nur veranlassend tätig, sondern präsentierte einen eigenen Gesetzentwurf.¹⁶ Dies erhellt die Feststellung: „Daß eine amtliche Stelle sich für die Reform einsetzte, war schon deshalb wichtig, weil die Gesetzesinitiative entsprechend den Vorschriften der Weimarer Verfassung nach wie vor nur der Reichsregierung und den Reichstagsmitgliedern zustand.“¹⁷ Der RMdI hat am 26.6.1933 gegenüber den Behörden und dem Reichsstand für Vermessungswesen zur Neuordnung des Vermessungswesens Stellung genommen und persönlich zu einer Vorbesprechung eingeladen.¹⁸ Für die

¹Facius, Friedrich: *Wirtschaft und Staat. Die Entwicklung der staatlichen Wirtschaftsverwaltung in Deutschland vom 17. Jahrhundert bis 1945*. Band 6, Schriften des Bundesarchivs. Boppard am Rhein: Harald Boldt, 1959, S. 141.

²Rebentisch: *Innere Verwaltung*, S. 742.

³Reich: *Gesetz über die Schätzung des Kulturbodens (16.10.1934)*. Hrsg.: RMdI. Berlin: Reichsgesetzblatt 1934 I, S. 1050, 1934d, § 11.

⁴Reich: *Umlegungsgesetz (26.06.1936)*. Hrsg.: RMdI. Berlin: RGBl. I, S. 518, 1936d.

⁵Reich: *Reichsumlegungsordnung (16.06.1937)*. Hrsg.: RMdI. Berlin: RGBl. I, S. 629, 1937f.

⁶Winkel, Harald: § 5 Landwirtschaft und Forsten. In Jeserich, Kurt/Pohl, Hans/Unruh, Georg-Christoph von (Hrsg.): *Deutsche Verwaltungsgeschichte*. Band 4 (Das Reich als Republik und in der Zeit des Nationalsozialismus), Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt, 1985. – Kapitel IV, S. 819.

⁷Kühne, Jörg Detlef: § 6 Bauverwaltung zwischen Städtebau und Raumordnung. In Jeserich, Kurt/Pohl, Hans/Unruh, Georg-Christoph von (Hrsg.): *Deutsche Verwaltungsgeschichte*. Band 4 (Das Reich als Republik und in der Zeit des Nationalsozialismus), Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt, 1985. – Kapitel IV, S. 831.

⁸Geschäftsverteilungsplan des RMdI Januar 1939, Abteilung VI: Deutschtum und Vermessungswesen, In: BAArch, R 1501, 127367. B.: 61-68.

⁹Satzinger: *AVN, Nr. 8-9, 1984*, S. 344.

¹⁰Langendorff: Das deutsche Kriegsvermessungs- und Kartenwesen. *ZfV*, LXVI 1937 Nr. 20, S. 600.

¹¹Schreiben des RPrMdI an den RMdF betreffend die Laufbahn der höheren Vermessungsbeamten vom 29.12.1936, In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 2960. B.: 39-40.

¹²Pinkwart: *ZfV, Nr. 11/12, Bd. 73, 1944*.

¹³Kurandt: *25 Jahre Vermessungsgesetz*.

¹⁴Lemnitz: Zur Neuordnung im Vermessungswesen. *Vermessungstechnische Rundschau*, 11 1949 Nr. 4.

¹⁵Satzinger: *AVN, Nr. 8-9, 1984*.

¹⁶Vorschläge zur Neuorganisation des deutschen Vermessungswesens und zur Beseitigung vorhandener Mängel des Vorsitzenden des Beirates für das Vermessungswesen vom 19.7.1933, In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 2853. B.: 89-107.

¹⁷Kurandt: *25 Jahre Vermessungsgesetz*.

¹⁸Rundschreiben des RMdI an betroffene Reichs- und Landesbehörden und den Reichsstand für Vermessungswesen betreffend die Neuordnung des Vermessungswesens und eine kommissarische Vorbesprechung vom 26.6.1933, In: BAArch, R 43 II, 1161a. Bild: 477-479.

preuß. Katasterverwaltung wurde Popitz zu diesbezüglichen Verhandlungen ermächtigt.¹⁹ Eine Sitzung am 6.7.1933 stellt den Ausgangspunkt für die Überleitung auf das Reich dar.²⁰ Der RMdI hält fest: „Im deutschen Vermessungswesen haben sich im Laufe der Zeit Zustände entwickelt, die infolge innerer Zersplitterung und vielfach planloser Nebeneinanderarbeit nicht nur den Einsatz eines straff gegliederten Apparates zur Herstellung der für die militärische Sicherheit notwendigen Grundlagen verhindert, sondern auch häufig zu unnötiger Doppelarbeit geführt und schließlich auch der Bildung eines im staatspolitischen Interesse organisierten freien Berufsstandes abträglich gewesen sind. Die Reichsregierung ist entschlossen, auf diesem Gebiet einen grundlegenden Wandel herbeizuführen.“²¹

Als Ziele werden definiert:

1. Organisierung des militärischen Vermessungswesens,
2. Abgrenzung des behördlichen Vermessungswesens in den Ländern (Sparsamkeit),
3. Organisation des freien Vermessungsberufsstandes,
4. Systematisierung der gesamten Ineinanderarbeit aller amtlichen Stellen.²²

Amtliche Kartenwerke wurden von RMdI und Wehrmacht als wichtiger Faktor strategischer Planung anerkannt. Die Unterstützung militärischer Belange war ein wesentliches Anliegen des Gesetzes, auch wenn die Wehrmacht letztlich nicht zufriedengestellt werden konnte.²³ Zugleich war dem RMdI bewusst, dass, infolge der Eigenheiten der Länder, der Aufbau einer arbeitsfähigen Reichsbehörde nicht allein durch Artikelgesetz erfolgen konnte. Der RMdI verwies deshalb zunächst darauf, Landesbehörden zur Erledigung bestimmter Arbeiten zu verpflichten.²⁴ Der Aufgabenbereich sollte sich auf „staatshoheitliche Vermessungsaufgaben“ beschränken, die begrifflichen Schwierigkeiten wurden als lösbar angesehen. Dennoch wurde die innere Angleichung des behördlichen Vermessungswesens der Länder angestrebt und damit an die Reichsreform angeknüpft. Von großer Bedeutung für die ÖbVI ist folgendes: „Ausgehend von der Erkenntnis, dass die Förderung des freien Berufsstandes im zwingenden

Interesse der Gesamtpolitik liegt, will die Reichsregierung der Organisation des freien Vermessungsberufs, der für die wirtschaftliche und bevölkerungspolitische Aktivierung des deutschen Bodens eine hervorragende Bedeutung beanspruchen darf, eine besondere Sorgfalt widmen. Dabei ist daran gedacht, dem weitgehend amtlichen Charakter zahlreicher Vermessungen dadurch Rechnung zu tragen, dass Persönlichkeiten des freien Berufs, die die notwendigen Garantien dafür besitzen, öffentlichrechtliche Qualität etwa nach der Art der Notare zuerkannt wird.“²⁵

Hier begegnen bereits wesentliche Merkmale des ÖbVI. Am 6.7.1933 brachte das Reichswehrministerium einen Plan vor, der aus Kostengründen nicht verwirklicht werden konnte. In den Vorschlägen, die vom Vorsitzenden des Beirates für das Vermessungswesen anschließend erarbeitet wurden, wird das spätere Gesetz bereits sichtbar. Für Verteidigung, Wirtschaft usw. sollten sämtliche Vermessungsergebnisse für alle Karten nutzbar gemacht, Doppelarbeit vermieden, die Umorganisation unter einmaligen Kosten durchgeführt (Einrichtung einer Reichsspitze, Mittelinstanzen in Landesvermessungsämtern zusammenfassen) und das private Vermessungswesen nicht ausdehnt werden. Dabei sollte das Reich die grundlegenden Vorschriften schaffen und den Bezugsrahmen (Triangulation) liefern.

Welches Ministerium diese Aufgabe übernehmen sollte, lässt der Vorsitzende offen, verlangt aber weitreichende Weisungsbefugnisse.

Darin, dass diese Behörde die Ausbildung im Vermessungswesen und die freischaffenden Vermessungskundigen bearbeiten sollte, deutet sich für die ÖbVI bedeutsame § 3 des Vermessungsgesetzes an. Ausdrücklich für die Zwecke der Reichsverteidigung soll das RfL tätig werden. Die Länder sollten das wirtschaftliche Vermessungswesen, die Verdichtung der Polygonnetze und Erstellung der Katasterkarten übernehmen. Die Landesvermessungsämter sollten die öffentlichen Körperschaften und den Freien Beruf beaufsichtigen, das Festpunktfeld überwachen und das Kataster erneuern. Die Idee eines zentralisierten Vermessungswesens war nicht neu und wurde bereits 1899 eingefordert.²⁶ Der Deutsche Geometerverein forderte 1919 die Einrichtung eines Reichsvermessungsamtes und einheitliche Ausbildung aller Landmesser auf wissenschaftlicher Grundlage.²⁷ Der Vorsitzende des Beirates für das Vermessungswesen schlug vor, in Preußen 10 Landesvermessungsämter einzurichten. Die privaten Büros sollten möglichst keine amtlichen Arbeiten ausführen. Fortführungsmessungen dieser Stellen seien in jedem Fall von Behörden zu prüfen. Neumessungen sollten nur übertragen werden, wenn kein finanzieller Nachteil zu befürchten sei.²⁸ Im November 1933 war ein Gesetzentwurf fertiggestellt, der sich an den

¹⁹Zilch: *Protokolle des Preussischen Staatsministeriums*, S. 354.

²⁰Die Sitzung war auf 16.00 festgesetzt und fand im Sitzungssaal 116 des RMdI statt.

²¹Rundschreiben des RMdI an betroffene Reichs- und Landesbehörden und den Reichsstand für Vermessungswesen betreffend die Neuordnung des Vermessungswesens und eine kommissarische Vorbesprechung vom 26.6.1933, In: BArch, R 43 II, 1161a. Bild: 477-479.

²²A. a. O.

²³Denkschrift des Oberkommandos der Wehrmacht zur selbständigen Gestaltung des Wehrmachtsvermessungs- und Kartenwesens gemäß Führererlaß (4.12.1940) vom 22.8.1942, In: BArch, R 1501, 462. D.: 22.8.1942.

²⁴Rundschreiben des RMdI an betroffene Reichs- und Landesbehörden und den Reichsstand für Vermessungswesen betreffend die Neuordnung des Vermessungswesens und eine kommissarische Vorbesprechung vom 26.6.1933, In: BArch, R 43 II, 1161a. Bild: 477-479.

²⁵A. a. O.

²⁶Großmann: *ZfV, Nr. Sonderheft, Bd. 23, 1985*, S. 49.

²⁷Hunger: *ZfV, Nr. Sonderheft, Bd. 23, 1985*, S. 83.

²⁸Vorschläge zur Neuorganisation des deutschen Vermessungswesens und zur Beseitigung vorhandener Mängel des Vorsitzenden des Beirates für das Vermessungswesen vom 19.7.1933, In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 2853. B.: 89-107.

früheren Vorschlägen für ein Reichsvermessungsamt orientierte. Alle eigenständigen Vermessungsbehörden des Katasters und der Landesaufnahme sollten auf das RMdF übergehen. Der Plan integrierte die Sonderverwaltungen und scheiterte daran, dass der RMdF die Landesaufnahme nicht übernehmen wollte. Im Februar 1934 war ein zweiter Entwurf erarbeitet, der die Landesvermessung beim RMdI und das Kataster beim RMdF beließ.²⁹ Das Weisungsrecht sollte gemeinsam ausgeübt werden.³⁰ Der RMdI beraumte für den 6.3.1934 eine Besprechung mit den Reichsministern und dem Reichssparkommissar an.³¹ Auf dieser Sitzung ist mit hoher Wahrscheinlichkeit der Entwurf vom Februar 1934 diskutiert worden, der wesentlich mit dem beschlossenen Gesetz übereinstimmte.³² Das Vermessungswesen wird darin zur Reichsangelegenheit erklärt, die Ausgestaltung des Freien Berufs soll geregelt werden.³³ Es wurde von der Zuständigkeit des RMdI und des RMdF ausgegangen.

Die Landeskatasterbehörden sollten am 1.4.1934 auf das RMdF übergehen, die Landesvermessungsbehörden dem RMdI zugeordnet werden.³⁴ Der jeweilige Minister war für die Verordnungen zuständig, die Regelungen für den Freien Beruf sollten gemeinsam erfolgen. Der Gesetzentwurf ging vom Fortbestand des Beirates für das Vermessungswesen aus.³⁵ Die Reformarbeit sollte auf dem Ordnungswege geleistet werden, um später die Vielheit der Bestimmungen in einem Reichsgesetz zu vereinen. Auf der Sitzung am 6.3.1934 wurde thematisiert, wie sich die Weisungsbefugnis auf das jeweils andere Ministerium auswirken würde. Besonders problematisch erschien der preuß. MdF, dem die personalstarke preuß. Katasterverwaltung unterstand. Ministerialdirektor Dr. Nicolai hat dabei offenbar erstmals den Vorschlag gemacht, die gesamte Katasterverwaltung dem RMdI zu unterstellen.³⁶ 1944 wurde dieser Gedanke tatsächlich umgesetzt. Im folgenden Abstimmungsprozess wurde der RMdI als allein zuständige Instanz verankert. Am 21.6.1934 konnte der geänderte Entwurf vorgelegt werden, der an der Organisation der Vermessungsbehörden formal nichts änderte, aber ein Weisungsrecht des RMdI einführte.³⁷ RMdI Frick hat den geänderten Entwurf am 28.6.1934 an die Reichskanzlei übersandt und darum gebeten, ihn auf die Tagesordnung einer Kabinettsitzung zu setzen.

Die Zustimmung der anderen Fachminister lag vor, eine weitere Ressortbesprechung wurde aufgrund der knappen Zeit vor Beginn der Sommerpause nicht ausgeführt.³⁸ Am 3.7.1934 ist der Entwurf des Gesetzes als Tagesordnungspunkt 22 behandelt und beschlossen worden. Der RMdF bat sich die Beteiligung bei Verordnungen aus.³⁹

Damit war das Vermessungswesen zur Reichsangelegenheit unter dem RMdI geworden.⁴⁰ Alle amtlichen Stellen und alle im Vermessungswesen tätigen Personen hatten, soweit ihre Messungen für die amtlichen Vermessungswerke von Bedeutung waren, den Anweisungen des RMdI zu folgen.

Den Forderungen der Reichsverteidigung war in erster Linie Rechnung zu tragen.⁴¹ Der RMdI war berechtigt, die Ausbildung und die Aufgaben des freien Vermessungsberufes zu regeln. Er hatte für eine Berufsordnung zu sorgen.⁴² Der RMdI sollte eine umfassende Reichsvermessungsordnung erlassen, um Landes- und Liegenschaftsvermessung, Abmarkung und Gebührenwesen zu regeln.⁴³ Die im Vorgängerentwurf befindliche Erwähnung des Beirates für das Vermessungswesen fehlt. In der Begründung wird bemerkt, dass nach der erfolgten Reform die Gründe, die zur Einsetzung geführt hatten, hinfällig geworden seien.⁴⁴ Der Beirat für das Vermessungswesen wurde 1935, gestützt auf das Vermessungsgesetz von 1934, per Verordnung aufgelöst.⁴⁵ Weitgesteckte Ziele werden jedoch nicht allein durch Gesetze erreicht. An der Ressortzugehörigkeit der verschiedenen Vermessungsbehörden änderte sich zunächst nichts. Für den ÖbVI ist folgende Feststellung von Bedeutung: „Der freie Vermessungsberuf muss eine Verfassung bekommen, die ihn bei voller Wahrung des Prinzips der Selbstverwaltung doch in enge Beziehung zu den Vermessungsbehörden bringt.“⁴⁶ Das Vermessungsgesetz ist die notwendige Bedingung für die Entstehung des ÖbVI. Nach der Überzeugung Hitlers sollten möglichst kurze Gesetze nur Rahmenbedingungen festlegen. Die Regelung der Einzelheiten blieben den Ressorts überlassen, wodurch die Befugnisse der Fachminister theoretisch erweitert wurden.⁴⁷ Das Vermessungsgesetz 1934 bestätigt diese Einschätzung. Nach Inkrafttreten des Gesetzes dauerte es aber noch über acht Monate, bis ein Beraterstab eingesetzt wurde. Das Vorhaben, Mitarbeiter aus vielen betroffe-

²⁹Minuth: *Die Regierung Hitler*, S. 1370.

³⁰Kurandt: *25 Jahre Vermessungsgesetz*.

³¹Einladung des RMdI zu einer kommissarischen Besprechung über die Neuordnung des Vermessungswesens am 6.3.1934, In: BArch, R 43 II, 1161a. Bild: 479.

³²Entwurf des RMdI für ein Gesetz zur Neuordnung des Vermessungswesens mit Begründung März 1934, In: BArch, R 43 II, 1161a. Bild: 480-483.

³³Entwurf für ein Gesetz zur Neuordnung des Vermessungswesens 1934, In: BArch, R 43 II, 1161a. Bild: 480, § 1, § 3.

³⁴A. a. O., § 1.

³⁵Einladung des RMdI zu einer kommissarischen Besprechung über die Neuordnung des Vermessungswesens am 6.3.1934, In: BArch, R 43 II, 1161a. Bild: 479, § 6.

³⁶Aktenvermerk zur Neuordnung des Vermessungswesens März 1934, In: BArch, R 43 II, 1161a. Bild: 483.

³⁷Kurandt: *25 Jahre Vermessungsgesetz*.

³⁸Schreiben des RMdI an den Staatssekretär in der Reichskanzlei betreffend die Neuordnung des Vermessungswesens vom 28.6.1934, In: BArch, R 43 II, 1161a. Bild: 484.

³⁹Minuth: *Die Regierung Hitler*, S. 1370.

⁴⁰Reich: *Neuordnungsgesetz*, § 1.

⁴¹A. a. O., § 2.

⁴²A. a. O., § 3.

⁴³A. a. O., § 4.

⁴⁴Begründung zum Entwurf für das Gesetz zur Neuordnung des Vermessungswesens, In: BArch, R 43 II, 1161a. Bild: 487.

⁴⁵Reich: *Verordnung über die Auflösung des Beirates für das Vermessungswesen vom 8.6.1935*. ZfV, Band LXIV, Heft 12, S. 414, 1935f.

⁴⁶Begründung zum Entwurf für das Gesetz zur Neuordnung des Vermessungswesens, In: BArch, R 43 II, 1161a. Bild: 487.

⁴⁷Rebentisch: *Führerstaat und Verwaltung*, S. 40.

nen Ländern zu integrieren, scheiterte.⁴⁸ Es ergingen ab 1934 eine Vielzahl von Verordnungen.⁴⁹

6.2 Ausbildungsordnung 1938

Das Vermessungsgesetz von 1934 regelte: „Der Reichsminister des Innern erlässt Bestimmungen über die Ausbildung für den Vermessungsberuf“.⁵⁰ Die Ausbildung und Zulassungsvoraussetzungen der Länder waren stark unterschiedlich. Dies war wiederholt von ziviler Seite beklagt worden. Auch das Militär kritisierte die Mängel des Vermessungswesens nach 1918 mehrfach.^{51,52} Die Zentralisierung ab 1934 musste einheitliche Ausbildungsstandards nach sich ziehen. Diese Thematik beschäftigte auch die Berufsverbände seit langem. Auf der Gründungstagung des DVW wurden Hochschulreife, sechs Semester Studium (Diplomprüfung) und eine dreijährige Vorbereitungszeit gefordert.⁵³ Der Beirat für das Vermessungswesen erkannte 1922 diese Problematik und empfahl die Vereinheitlichung der Vorschriften, er hielt ein Hochschulstudium (Diplom), Berufspraxis, eine Staatsprüfung sowie die gegenseitige Anerkennung für angeraten.⁵⁴

Für den höheren Dienst wurde bis etwa 1935 eine brauchbare Lösung gefunden. Allmählich wurden die Fachsonderprüfungen nach dem Studium durch eine einheitlichere Staatsprüfung ersetzt. Dennoch lassen sich zwei Typen unterscheiden: das preuß. und das süddeutsche System. Das preuß. System betonte die Verwaltungstätigkeit, dem Studium folgte die I. Staatsprüfung und nach einem Vorbereitungsdienst die II. Staatsprüfung. In Süddeutschland wurden die technischen Aufgaben betont, nach der Diplomprüfung und dem Vorbereitungsdienst wurde eine Staatsprüfung durchgeführt. Der Unterschied hängt damit zusammen, dass in Süddeutschland die ersten Landesvermessungen durchgeführt worden sind. Die damit betrauten Behörden führten vornehmlich technische Aufgaben aus. In Preußen erfolgte die Landesvermessung zunächst im Rahmen militärischer Belange. Die Ergebnisse waren nicht für die Fachverwaltungen zugänglich, die sich deshalb eigene Vermessungsstellen und Kartenwerke schufen. Die eigentliche Existenzberechtigung dieser Behörden war die zugrundeliegende Verwaltungsaufgabe.⁵⁵ Nach 1933 fielen den Vermessungsverwaltungen neue Aufgaben zu (Landesplanung, Siedlung, Reichsautobahnen), während reine Verwaltungstätigkeit z.T. abgegeben wurde.⁵⁶ Das süddeut-

sche Modell schien sich zu bewähren. Ein Vorschlag für eine Ausbildungsordnung zielte darauf ab, „einen selbständig denkenden, vielseitigen Ingenieur heranzubilden“.⁵⁷ Zugleich sollte der Ingenieur als Führungsperson aufgebaut werden. Sonderverwaltungen hatten sich bereits zuvor eigene Richtlinien geschaffen. Das Reichskriegsministerium verlangte 1936 für den höheren Heeresvermessungsdienst die Diplomprüfung. Die Tabellen A.88 (S. 194) und A.89 (S. 195) geben einen Überblick (1935).⁵⁸

Das RPrMdI arbeitete 1936 eine Verordnung über die Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst, eine Ausbildungsordnung sowie eine Verordnung über die Laufbahn des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsbeamten aus. Als Vorbild diente der Justizbereich. Der Entwurf des RPrMdI orientierte sich an Süddeutschland, in Preußen sollte die I. Staatsprüfung aufgehoben werden. Zugleich wurde damit ein preuß. Problem bekämpft. Die Bezeichnung „Vermessungsingenieur“ war dort an die II. Staatsprüfung geknüpft, die erste Prüfung war mit keiner Berufsbezeichnung verbunden. Deshalb absolvierten auch diejenigen, die nicht in den Staatsdienst eintreten wollten, beide Prüfungen.

Die Regelungen betrafen im Wesentlichen die Hochschulen, an denen das Vollstudium des Vermessungswesens möglich war (Bonn, Berlin, Hannover, Dresden, Stuttgart, Karlsruhe, Darmstadt). Im Winterhalbjahr 1933/34 existierten 670 studierende Geodäten.

Der RMdF wurde von den Vorschlägen des RPrMdI in Kenntnis gesetzt und reagierte ablehnend. Seiner Ansicht nach war die geplante Gleichstellung mit den vollakademisch gebildeten Verwaltungsbeamten inakzeptabel, die Regelung führe zudem zu Mehrausgaben.⁵⁹ Am 7.1.1936 erfolgte eine Besprechung, auf der keine Übereinstimmung erzielt wurde.⁶⁰ Das entscheidende Treffen fand auf Einladung des Reichs- und preuß. Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung am 15.7.1937 statt. Pfitzer wies darauf hin, dass es gerade die steigende Bedeutung der Vermessungswerke für die Kriegstechnik erforderlich mache, im Ernstfall über gleichmäßig ausgebildete Vermessungskundige zu verfügen. Als Konsens ergab sich folgendes:

- Abschluss des Studiums des Vermessungswesens mit Diplomprüfung,
- Anerkennung der Diplomprüfung als I. Staatsprüfung (auch in Preußen),
- Fortfall der Vorpraxis,
- Mindeststudiendauer 7 Semester,

⁴⁸Kurandt: *25 Jahre Vermessungsgesetz*.

⁴⁹Satzinger: *AVN, Nr. 8-9, 1984*.

⁵⁰Reich: *Neuordnungsgesetz*, § 3.

⁵¹Boelcke: *ZfV, Nr. 3, Bd. XLIX, 1920*.

⁵²von Langendorff: *ZfV, Nr. 20, Bd. LXVI, 1937*.

⁵³DVV: *ZfV, Nr. 2, Bd. XLIX, 1920*, S. 64.

⁵⁴Albrecht: *Beirat für das Vermessungswesen*, S. 33.

⁵⁵Begründung zum Entwurf des RPrMdI für eine einheitliche Ausbildungsordnung der Vermessungsingenieure und höheren Vermessungsbeamten im Reich und in den Ländern 1936, In: *GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 2960. B.: 19-32*.

⁵⁶Großmann: *Reichsvermessungsingenieure. Zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst. ZfV, LXVII 1938 Nr. 2, S. 60*.

⁵⁷Begründung zum Entwurf des RPrMdI für eine einheitliche Ausbildungsordnung der Vermessungsingenieure und höheren Vermessungsbeamten im Reich und in den Ländern 1936, In: *GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 2960. B.: 19-32*.

⁵⁸A. a. O.

⁵⁹Schreiben des RMdF an den RPrMdI betreffend die Laufbahn der höheren Vermessungsbeamten vom 15.12.1936, In: *GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 2960. B.: 34-40*.

⁶⁰Schreiben des RPrMdI an den RMdF betreffend die Laufbahn der höheren Vermessungsbeamten vom 29.12.1936, In: *GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 2960. B.: 39-40*.

- Vollausbildung für Geodäten in Bonn, Berlin, Hannover, München, Karlsruhe und Dresden.
- Ausarbeitung der Studien- und Prüfungspläne.⁶¹

Die Verordnung trat am 3.11.1937 in Kraft.⁶²

Durchgeführt wurde die Große Staatsprüfung von einer neu geschaffenen Behörde, dem Reichsprüfungsamts für den lang geforderten höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst in Berlin.⁶³ Die politische Auslese wurde dadurch erreicht, dass die Kandidaten den Forderungen des Beamtengesetzes von 1937 genügen mussten.⁶⁴ Eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung und deren detaillierte Ausgestaltung folgte.⁶⁵ Mit Bestehen der Großen Staatsprüfung durfte die Berufsbezeichnung „Vermessungsassessor“ geführt werden.⁶⁶ Die resultierende Studienordnung trat 1938 zugleich mit einer Diplomprüfungsordnung in Kraft.^{67,68}

Durch die Verordnung vom 3.11.1937 traten 10 Landesprüfungsordnungen mit dem Ziel außer Kraft, in Zukunft sogenannte Reichsvermessungsingenieure heranzubilden.⁶⁹

6.3 Neuordnung des württembergischen Vermessungswesens

Das dortige Vermessungswesen und seine Gliederung galt im RPrMdi als Beispiel für Ineffizienz: „Wenn z.B. in Württemberg das Vermessungswesen auf drei Mittelbehörden, das Katasterbüro des Landesfinanzamtes, das Statistische Landesamt und das Technische Landesamt verteilt ist, so ist das ein ungesunder Zustand, der einen Einsatz mit gesammelter Kraft, wenn er nötig wird, unmöglich macht“.⁷⁰ Wenig später wurde im RPrMdi ein Gesetzentwurf diskutiert, um diesen Zustand zu beheben. Das Gesetz wurde auf dem Umlaufweg beschlossen und ist ein Beispiel für den Bedeutungsverlust des Reichskabinetts. Üblicherweise war ein Gesetzentwurf vom federführenden Minister dem Kabinett zur Beschlussfassung vorzulegen. Auf

diese Weise war noch 1934 das Vermessungsgesetz beschlossen worden. Wenn eine Kabinettsberatung unnötig erschien, konnte der Entwurf unter den Kabinettsmitgliedern in Umlauf gesetzt werden. Ging kein Widerspruch ein, holte der Chef der Reichskanzlei die Unterschrift Hitlers ein.⁷¹ Auf diese Weise kam das Gesetz über die Neuordnung des Vermessungswesens in Württemberg zustande.⁷² Der Entwurf wurde vom RPrMdi am 3.7.1937 im Umlaufwege der Beschlussfassung zugeleitet.⁷³ Offenbar, weil andere Ressort berührt waren, wurde der Eingriff auf der Grundlage des Ermächtigungsgesetzes und nicht des Vermessungsgesetzes von 1934 vorgenommen. Ziel war es, die Aufgaben und Befugnisse des Katasterbüros beim Oberfinanzpräsidenten Württemberg und seine Außenstellen beim MdI zu vereinen. Dem württembergischen MdI sollten Reichsbeamte zugeteilt werden. Der RPrMdi konnte nach Inkrafttreten des Gesetzes Aufgaben und Befugnisse des württembergischen MdI auf dem Gebiet des Vermessungswesens erweitern. In der württembergischen Landesvermessung waren mehrere Behörden tätig. Nach 1918 war das Katasterbüro als Zubehör des Steuerkollegiums und dem Übergang auf die Reichsfinanzverwaltung zum Landesfinanzamt gekommen. Dieses Amt war eine Reichsbehörde.⁷⁴ Deshalb wurde das Katasterbüro, das dem Oberfinanzpräsidenten in Stuttgart unterstand, im Reichshaushalt geführt und bearbeitete gleichzeitig Landestriangulation und Katastervermessung. Das Topographische Büro verblieb beim württembergischen MdF. Das Büro wurde im Landeshaushalt geführt und unterstand seit 1936 dem MdI. Die Dienststelle war für Reichs- und Landeskartenwerke und die Höhenmessung zuständig.

Dieser Zustand behinderte die Pläne des RPrMdi und war nicht mit dem Vermessungsgesetz zu vereinbaren. Die Auswahl des MdI als zukünftig zuständiger Behörde wurde mit der analogen Regelung auf Reichsebene begründet. Die Reichsbeamten unterstanden, soweit Vermessungsaufgaben durchzuführen waren, dem MdI.⁷⁵ Die Mitglieder der Reichsregierung erhoben keinen Widerspruch. Der Chef der Reichskanzlei forderte anschließend die Reinschrift an und führte die Unterschrift Hitlers herbei.^{76,77} Mit dem Gesetz wurde

⁶¹Niederschrift der Besprechung vom 15.7.1937 über die Neuordnung des Vermessungsstudiums, In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 2960. B.: 61-66.

⁶²Reich: *Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst vom 3.11.1937*. ZfV, Heft 22, Band LXVI, S. 683-684, 1937h.

⁶³A. a. O., § 1.

⁶⁴A. a. O., § 2.

⁶⁵Reich: *RdErl. d. RPrMdi vom 20.4.1938 (VI a 4502/38-6841-)*: Ausführungs- und Übergangsbestimmungen zur VO. über die Ausbildung und Prüfung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst vom 3.11.1937. RMBliV Nr. 18 S. 739, ZfV, Band LXVII, Heft 10, S. 316-320, 1938g.

⁶⁶Reich: *Verordnung vom 3.11.1937*, § 4.

⁶⁷Reich: *Studienordnung für Studierende des Vermessungswesens, Diplomprüfungsordnung für Studierende des Vermessungswesens*. Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung. Amtsblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und der Unterrichtsverwaltungen der anderen Länder. Weidmännische Verlagsbuchhandlung Berlin, Heft 11, 1938i.

⁶⁸Merkel, H.: Zur Studienordnung und Diplomprüfungsordnung für Studierende des Vermessungswesens. ZfV, LXVII 1938 Nr. 18, S. 570.

⁶⁹Großmann: *ZfV, Nr. 2, Bd. LXVII, 1938*, S. 61.

⁷⁰Pfitzer: *Das Vermessungs- und Kartenwerk*, S. 583.

⁷¹Rebentisch: *Führerstaat und Verwaltung*, S. 40.

⁷²Reich: *Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet des Vermessungswesens in Württemberg (09.09.1937)*. ZfV 1937, Heft 19, Band LXVI, S. 590-591, 1937d.

⁷³Schreiben des RPrMdi vom 3.7.1937 an den Chef der Reichskanzlei (VI A 6633/6800) betreffend den Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet des Vermessungswesens in Württemberg, In: BArch, R 43 II, 1161a. Bild: 468.

⁷⁴Hettlage, Karl M.: § 5 Die Finanzverwaltung. In Jeserich, Kurt/Pohl, Hans/Unruh, Georg-Christoph von (Hrsg.): *Deutsche Verwaltungsgeschichte*. Band 4 (Das Reich als Republik und in der Zeit des Nationalsozialismus), Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt, 1985. – Kapitel V, S. 187.

⁷⁵Begründung zum Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet des Vermessungswesens in Württemberg, In: BArch, R 43 II, 1161a. Bild: 470-471.

⁷⁶Schreiben des Chefs der Reichskanzlei an den RPrMdi betreffend das Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet des Vermessungswesens in Württemberg vom Juli 1937, In: BArch, R 43 II, 1161a. Bild: 471.

⁷⁷Hartmannsgruber, Friedrich: In Hartmannsgruber, Friedrich (Hrsg.): *Akten der Reichskanzlei. Die Regierung Hitler, 1937*,

der Verwaltungsaufbau optimiert und der Zugriff des RPrMdI, zumindest bei der Aufgabenzuweisung, auf eine Landesbehörde verankert. Die in der Begründung angesprochene Reichsreform war 1937 bereits eingeführt, es ging dem RPrMdI um die Sicherung seiner Zuständigkeit. Der Zugriff auf den württembergischen MdI erlaubte dem RMdI später, den Einsatz von Vermessungspersonal, z.B. für die SS, besser zu koordinieren. Zu diesem Zweck ließ sich der RMdI Listen mit abkömmlichen Personen übermitteln, die auf Anfrage an die entsprechenden Behörden abgeordnet wurden.⁷⁸ Das Gesetz legte 1938 Kataster- und Landesvermessung in einem Ministerium zusammen und nahm damit die Regelung voraus, die 1944 reichsweit durchgesetzt wurde.⁷⁹

6.4 Gesetz über die Bildung von Hauptvermessungsabteilungen 1938

Der RMdI war ab 1934 zu weitreichenden Veränderungen im Vermessungswesen befugt. Maßgeblich blieben jedoch die Verwaltungsstrukturen der Länder. Der RMdI hat zunächst nur zurückhaltenden Gebrauch von seiner Regelungskompetenz gemacht. Die Aufgaben der Landesvermessung verblieben bei den Behörden der Länder, obwohl das RfL, eine dem RMdI angegliederte Reichsbehörde mit ähnlichem Aufgabenprofil, zur Verfügung stand.

Bereits bei der Gründung des RfL war erfolglos versucht worden, eine Reichsvermessungsbehörde aufzubauen.⁸⁰ Die Unterstellung der bayerischen und württembergischen Behörden wurde aufgrund des Widerstandes der Länder zurückgenommen.⁸¹ Insgesamt sollen in der gesamten Landesvermessung damals circa 1000 Personen tätig gewesen sein.⁸² Die großen Länder unterhielten deshalb eigene Landesvermessungsbehörden, während das RfL in Preußen und kleineren Ländern tätig wurde. Eine Neustrukturierung der Landesvermessung stellte die Grundlage für eine zentral gesteuerte Aufgabenerfüllung dar. Entsprechende Überlegungen waren wiederholt am Widerstand der Länder gescheitert, dennoch blieb das RfL als Kern eines Reichsvermessungsamtes denkbar.

1935 wurde die Landesvermessung zusammengefasst, Aufgaben dem RfL übertragen und wesentliche Begriffe definiert.⁸³ Das RfL war für das Reichsdrei-

ecksnetz und Reichshöhennetz zuständig.⁸⁴ Formale Zuständigkeitsentscheidungen führen nicht zwangsläufig zu Verbesserungen. Die Aufgaben wurden deshalb an die Landesbehörden zurückgewiesen, die dem RfL unterstellt waren.⁸⁵ Ein Reichsdreiecksnetz bestand 1936 nur als formaler Zusammenschluss der Landes- triangulationen und der Arbeiten der preuß. Landes- aufnahme. Die Einschaltung der heterogenen Netz- bestandteile, Transformation der Punktkoordinaten und Netzverdichtung waren anspruchsvolle Aufgaben, die der RPrMdI 1936 stellte.⁸⁶ Auch daran sollten die Länder maßgeblich beteiligt werden. Im Zusammenhang mit den geodätischen Netzen sowie der Karte 1:25000 wurde bald über Strukturen nachgedacht, die effizienter als das zentral zuständige RfL arbeiten sollten.⁸⁷ Zugleich entwickelte das RMdI aus anderen Gründen ein Interesse an der Ausweitung seiner Zuständigkeiten.

Dieser Prozess führte 1938 zur Bildung der Hauptvermessungsabteilungen (HVA).⁸⁸ Über die näheren Umstände ist wenig bekannt.

Auf ausdrücklichen Wunsch des Reichskriegsministers und des Reichsministers der Luftfahrt wurde der Umlaufweg gewählt, der RMdI hat von den zu erwartenden Kosten Kenntnis erhalten und nicht widersprochen. Das Gesetz wurde von der Reichsregierung beschlossen und trat am 18.3.1938 in Kraft.⁸⁹ Der RMdI erhielt das Verordnungsrecht.⁹⁰ Die Begründung des Gesetzes war nicht zur Veröffentlichung bestimmt.⁹¹ Die Einzelheiten wurden durch Erlass geregelt.⁹² Der RMdI gibt an, dass für den sogenannten Neuaufbau des Reichs weitere Vereinheitlichungen notwendig seien.⁹³ Tatsächlich war die Reichsreform 1938 bereits gescheitert und Verwaltungskompetenzen an andere Behörden abgegeben worden.

Der Hauptvermessungsbezirk (HVB) umfasste in Anlehnung an die Wehrkreiseinteilung (in Preußen) den Bereich eines Oberpräsidenten, die Angliederung der HVA erfolgte jedoch an einen Regierungspräsidenten in einem Regierungsbezirk.⁹⁴ Unter dem Gedanken

⁸⁴Das Reichsdreiecksnetzes bestand aus Punkten 1. und 2. Ordnung. Auf 50 km² entfiel 1 Punkt. Das Reichshöhennetz bestand aus den hochgenau bestimmten Punkten (a. a. O.).

⁸⁵A. a. O.

⁸⁶Reich: *TP-AP RdErl.*

⁸⁷Das deutsche amtliche Vermessungswesen von 1920 bis 1945. Rückblick eines Mitarbeiters der Abt. I Verm. des RMdI vom 19.7.1945, In: BArch, R 1501, 468. D.: 19.7.1945.

⁸⁸Reich: *Gesetz über die Bildung von Hauptvermessungsabteilungen (18.3.1938)*. Hrsg.: RMdI. Berlin: RGBl. I, S. 277, ZfV, Band LXVII, Heft 8, S. 255, 1938e.

⁸⁹A. a. O.

⁹⁰A. a. O., § 5.

⁹¹Schreiben des RPrMdI an den Chef der Reichskanzlei betreffend HVA-Gesetz mit Gesetzentwurf und Begründung vom 13.01.1938, In: BArch, R 43 II, 1161a. Bild: 492-496.

⁹²Reich: *Bildung von Hauptvermessungsabteilungen (1. HVer- mErl.)*. RdErl. d. RMdI vom 7.6.1938 (VI a 4745/38-6900). Hrsg.: RMdI. Berlin: RMBliV, Nr. 25, S. 981-986, 1938b.

⁹³Schreiben des RPrMdI an den Chef der Reichskanzlei betreffend HVA-Gesetz mit Gesetzentwurf und Begründung vom 13.01.1938, In: BArch, R 43 II, 1161a. Bild: 492-496.

⁹⁴Vereinfachung und Vereinheitlichung im Vermessungswesen. Denkschrift des RMdI Ende 1944, In: BArch, R 1501, 465. D.: Ende 1944.

Bd. 4. Hrsg.: für Bayerische Akademie der Künste: Hans Gün- ter Hockerts; für Bundesarchiv: Hartmut Weber. München: Oldenbourg, 2005.

⁷⁸Anweisung des RMdI (I Verm. 8330/44-6800-) an die HVA XII in Stuttgart vom 24.7.1944, In: BArch, R 1501, 462. D.: 24.7.1944.

⁷⁹Scheel/Mohr: *Deutsche Landesaufnahme*, S. 39.

⁸⁰DVV: *ZfV, Nr. 2, Bd. XLIX, 1920*, S. 62.

⁸¹Kohlschütter: *MRfL, Nr. 1, 1931/32*, S. 218.

⁸²Das deutsche amtliche Vermessungswesen von 1920 bis 1945. Rückblick eines Mitarbeiters der Abt. I Verm. des RMdI vom 19.7.1945, In: BArch, R 1501, 468. D.: 19.7.1945.

⁸³Reich: *RdErl. des RPrMdI vom 31.5.1935 (VI C 5804/6407) betreffend den Zusammenschluß der Landesvermessungen*. Hrsg.: RMdI. Berlin: ZfV, Band LXIV, Heft 12, S. 414-415, 1935c.

der „Einheit der Verwaltung“ erwies sich dies 1944 als nachteilig, als der HVA, also praktisch einem Regierungspräsidenten, die Katasterverwaltung unterstellt wurde. Dadurch konnte der geplante Reichsvermessungsdienst nicht, wie beabsichtigt, aus der allgemeinen Verwaltung herausgelöst werden.⁹⁵ Das HVA-Gesetz zeigt, dass sich Pfundtner 1938 zumindest noch im Vermessungsrecht durchsetzen konnte, ein durchaus nicht selbstverständlicher Erfolg.⁹⁶

Es gab jedoch auch technische Gründe, die für neue Strukturen sprachen. Das RfL war außerstande, Veränderungen ausreichend schnell in die Karten einzuarbeiten. Die Netzverdichtung erforderte leistungsfähigere Dienststellen. Der Gesetzesbegründung widersprechend, wäre es dennoch vermutlich möglich gewesen, diese Aufgaben durch Landesbehörden zu bewältigen.⁹⁷ Eine Stärkung der Länder war jedoch zweifellos unerwünscht, der RMdI zog den Aufbau einer ihm unterstellten Behördenstruktur vor. Deshalb wurden die Landesvermessungsämter teilweise als Dienststellen des RMdI neu gegliedert und mit Aufgaben versehen. Verwendung findet der Begriff der Dezentralisierung, der auf gleichartig aufgebaute Behörden mit nur an den Vermessungsaufgaben orientierten Zuständigkeitsbereichen abstellt. Arbeitsgebiet der HVA war die Kartenerstellung und Durchführung geodätischer Messungen für alle Zwecke der öffentlichen Verwaltung unter Vorrang der Reichsverteidigung.⁹⁸

Vermessungen für Grundbuch- oder Steuerzwecke gehörten nicht zu den übertragenen Aufgaben, so dass sich keine Überschneidungen mit Finanz- oder Justizbehörden (etwa dem preuß. MdF) ergaben. Dem Präsidenten des RfL kam ein Weisungsrecht zu, seine Behörde ordnete Dienstkräfte an die HVA ab.⁹⁹ Die üblichen Kosten trugen die Länder, die Mehrkosten belasteten den Reichshaushalt.¹⁰⁰ Die HVA war eine eigenständige Dienststelle des Reichs, die i.d.R. an eine Landesbehörde (Stammbehörde) angegliedert war.¹⁰¹ Die Bildung neuer Sonderbehörden unterblieb. So wurde die HVA XIII unter Verwendung der vorhandenen Strukturen des bayerischen Landesvermessungsamtes gebildet.

Die HVA XII griff auch auf die Strukturen der badischen Vermessungsverwaltung zurück.¹⁰² Die HVA ressortierte zwar z.T. bei einer Landesregierung, war aber für ein größeres Gebiet zuständig (Tab. A.28, S. 175) In Preußen erscheinen die RP als Stammbehörden, in den anderen Ländern die mit Landesvermessung be-

trauten Behörden. Im ehemaligen Österreich und in Hamburg übernimmt diese Aufgabe der Reichsstatthalter. Tab. A.27 (S. 175) zeigt die territoriale Gliederung der Hauptvermessungsbezirke (HVB). Es wurde keine Deckungsgleichheit mit den übrigen Verwaltungsgliederungen erzielt und deshalb Zuständigkeiten anderer Behörden tangiert.

Ab 1938 mussten die HVB an die Neugliederungen angepasst werden.¹⁰³ Die neuen Reichsgaue trugen Modellcharakter, staatliche und politische Verwaltungsgliederung sollten dort zusammenfallen. Die HVB folgten nicht überall diesem Prinzip. Der RB Aussig wurde z.B. der HVA II (Provinz Schlesien) und III (Land Sachsen) zugeordnet. 1940 wurden die HVB erneut angepasst (HVB XV: Reichsgau Danzig-Westpreußen, HVB XVI: Reichsgau Wartheland).

Hier wird die HVA allerdings an den Reichsgau angeglichen und beim Reichsstatthalter angesiedelt (HVA XV: Reichsstatthalter in Danzig; HVA XVI: Reichsstatthalter in Posen).¹⁰⁴ Da die notwendige technische Infrastruktur nicht vorhanden war, übernahm zunächst das RfL die dortige Aufgabenerfüllung. Aufgaben und Aufbau der HVA wurden durch Erlass geregelt, die Übergangsregelungen traten 1939 außer Kraft.^{105,106} Das Personal stammte vom RfL, den Landesvermessungsämtern und den preuß. Vermessungskommissaren. Die HVA gliederte sich in Abteilungen:

1. für allgemeine Leitung, Personal und Verwaltungssachen (Leitung),
2. für trigonometrische und andere Vermessungsarbeiten einschließlich Höhenmessungen (Trigonometrie),
3. für topographische Arbeiten (Topographie),
4. für kartographische und drucktechnische Aufgaben (Kartographie).¹⁰⁷

Die HVA war für Herstellung, Erhaltung, Erneuerung und Überwachung der geodätischen Netze, Höhenmessungen und Arbeiten an der Karte 1:5000 verantwortlich.^{108,109}

Für die Kartographie waren Großdruckereien notwendig, die z.T. erst aufgebaut werden mussten (Königsberg, Hamburg und Wiesbaden).¹¹⁰ Es war beabsichtigt, zunächst nur einige HVA (u.a. Dresden, Wien) voll auszubauen, ansonsten war die Trigonometrie

⁹⁵Vereinfachung und Vereinheitlichung im Vermessungswesen. Denkschrift des RMdI Ende 1944, In: BArch, R 1501, 465. D.: Ende 1944.

⁹⁶Rebentisch: *Führerstaat und Verwaltung*, S. 103.

⁹⁷Schreiben des RPrMdI an den Chef der Reichskanzlei betreffend HVA-Gesetz mit Gesetzentwurf und Begründung vom 13.01.1938, In: BArch, R 43 II, 1161a. Bild: 492-496.

⁹⁸A. a. O.

⁹⁹Krauß/Harbeck: *Landesaufnahme*, S. 13.

¹⁰⁰Reich: *HVAG*, § 4.

¹⁰¹Reich: *Allgemeine Geschäftsweisung der Hauptvermessungsabteilungen* (4. *HVermErl.*). RdErl. d. RMdI vom 20.6.1940 (VI a 5080/40-6900). Verlag: Konrad Wittwer. Stuttgart: ZfV, Heft 19, Jahrgang 69, S. 454-460, 1940a, § 1.

¹⁰²Krauß/Harbeck: *Landesaufnahme*, S. 13.

¹⁰³Reich: *Hauptvermessungsbezirke in den sudetendeutschen Gebieten* (2. *HVermErl.*). RdErl. d. RMdI vom 6.3.1939 (VI a 4454/39-6900). Hrsg.: RMdI. Berlin: RMBliV, Nr. 11, S. 566, 1939e.

¹⁰⁴Reich: *Hauptvermessungsbezirke in den eingegliederten Ostgebieten* (3. *HVermErl.*). RdErl. d. RMdI vom 20.5.1940 (VI a 5042/40-6900). Hrsg.: RMdI. Berlin: RMBliV, Nr. 22, S. 1009, 1940b.

¹⁰⁵Reich: 1. *HVermErl.*

¹⁰⁶Reich: *Zusammenschluss der Landesvermessungen*.

¹⁰⁷Reich: 1. *HVermErl.*

¹⁰⁸A. a. O.

¹⁰⁹Krauß/Harbeck: *Landesaufnahme*, § 11.

¹¹⁰ZfV: *Vor 50 Jahren - Bildung von Hauptvermessungsabteilungen*. Verlag: Konrad Wittwer. Stuttgart: ZfV, 1988, Heft 11, Jahrgang 113, 1988.

zu bilden und die Topographie arbeitsfähig zu machen. Einzelheiten regelte eine Geschäftsordnung, die u. a. den HVA den eigenständigen Schriftverkehr mit obersten Reichsbehörden untersagte.¹¹¹ Der RMdI befürchtete offenbar eine Verselbstständigung der Behörden. 1939 waren bei den HVA circa 2800 Personen tätig, die Ausstattung erfolgte großzügig.¹¹² Die HVA wurden mit Hinblick auf die Reichsverteidigung angelegt und deshalb bis auf zwei Ausnahmen in der Nähe der Wehrkreiskommandos aufgebaut.¹¹³ HVA und RfL wurden ab 1939 fast ausschließlich für die Wehrmacht tätig.¹¹⁴

Diese Einschätzung wird bekräftigt: „So gelang es noch rechtzeitig vor dem Kriege, die Arbeiten der für die Wehrmacht besonders wichtigen verschiedenen Landesaufnahmen Nord- und Süddeutschlands durch die Bildung von Hauptvermessungsabteilungen... auf die Reichsverwaltung zu übernehmen und einheitlich auszurichten“.¹¹⁵ Nach 1939 wurde die polnische Triangulation verwendet, an das Reichsdreiecksnetz angeschlossen und weitere Punktverdichtungen für militärische Zwecke vorgenommen. Dies betraf auch den sogenannten Westwall und den niederländischen Grenzraum.¹¹⁶ Die HVA hatten, solange das Reichsgebiet vom Krieg wenig betroffen war, hauptsächlich ausländische Kartenwerke zu bearbeiten. Dies hat sich später, als aktuelle Karten für militärische Zwecke benötigt wurden, nachteilig ausgewirkt.

Der Vermessungsverwaltung wurden zudem Fachkräfte durch Wehrdienst und Abordnung entzogen. Diese Kräfte sind etwa für Kartenberichtigungen und Dreiecksmessungen in Rußland, Frankreich, Belgien, Holland, Rumänien und Norwegen sowie für Arbeiten im Zusammenhang mit Straßen und Tunnelbauten von Wehrmacht und Luftwaffe eingesetzt worden.¹¹⁷

Die HVA unterstützten andere Dienststellen, etwa der SS, denen auf Anfrage Personal abgeordnet wurde. Der Vermessungsreferent des Stabes von SS-Gruppenführer Dr.-Ing. Kammler forderte 1944 über Ministerialdirigent Speidel im RMdI Fachkräfte für die SS-Sonderinspektion III von der HVA Stuttgart an.¹¹⁸ Der RMdI, der durch den württembergischen MdI über eine Liste des abkömmlichen Personals ver-

fügte, wies die Abordnung an.¹¹⁹ Die Amtsgruppe C (Bauwesen) war Teil des Wirtschaftsverwaltungshauptamtes der SS. Dort wurde die Errichtung und Überwachung der Arbeitslager betreut.¹²⁰ Die Amtsgruppe unterhielt eine Vermessungsabteilung (C III 4) und verwaltete SS-Liegenschaften. Die bauaufsichtlichen Genehmigungen, auch im Zusammenhang mit Konzentrationslagern, erforderte die Erstellung von Lageplänen, mit denen Baupolizei und SS die notwendigsten Abstimmungen vornahmen.^{121,122}

Derartige Lagepläne mit Baurechten, Bauweise, Geschosszahl usw. sind z. B. für den SS-Standort Weimar Buchenwald (SS-Unterkunft und KZ) gefertigt worden.¹²³ Es bestand bei der SS ein Mangel an Vermessungspersonal und Geräten, der durch Leihe von privaten Vermessungsbüros gemildert wurde.¹²⁴ Auch in Zusammenhang mit der Bodenpolitik entstand bei der SS Bedarf an geodätischer Fachkompetenz.¹²⁵ Der RMdI unterstützte durch die HVA auch Bauvorhaben des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion. In diesem Zusammenhang weist der RMdI darauf hin, dass die HVA und die nicht eingezogenen ÖbVI für kriegswichtige Vermessungen eingesetzt würden. Der geplante Aufbau eines neuen Vermessungsdienstes habe zu unterbleiben, die Arbeiten seien auch unter Einsatz der ÖbVI zu erledigen.¹²⁶

Die Trennung von Landes- und Katastervermessung wurde im Rahmen der vom RMdI 1944 angestrebten Verwaltungsreformen aufgehoben. Die Katasterverwaltung ging von den Ländern auf das Reich über. Die HVA wurde zur Reichsmittelbehörde für Katasterangelegenheiten. Die Personal- und Verwaltungsangelegenheiten der Landesbehörden, auch die Personalakten der ÖbVI, oblagen nun den HVA. Es ergab sich eine neue Gliederung (Abt. A (Katasterverwaltung), B (Landesvermessung), Unterabt. Leitung

¹¹¹ Reich: 4. *HVermErl*, § 18.

¹¹² Das deutsche amtliche Vermessungswesen von 1920 bis 1945. Rückblick eines Mitarbeiters der Abt. I Verm. des RMdI vom 19.7.1945, In: BArch, R 1501, 468. D.: 19.7.1945.

¹¹³ Vereinfachung und Vereinheitlichung im Vermessungswesen. Denkschrift des RMdI Ende 1944, In: BArch, R 1501, 465. D.: Ende 1944.

¹¹⁴ Das deutsche amtliche Vermessungswesen von 1920 bis 1945. Rückblick eines Mitarbeiters der Abt. I Verm. des RMdI vom 19.7.1945, In: BArch, R 1501, 468. D.: 19.7.1945.

¹¹⁵ Schreiben des Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung (Staatssekretär Stuckart) an den Ministerrat für Reichsverteidigung mit Verordnungsentwurf und Begründung vom 26.8.1944, In: BArch, R 43 II, 1161a. Bild: 538-541.

¹¹⁶ Das deutsche amtliche Vermessungswesen von 1920 bis 1945. Rückblick eines Mitarbeiters der Abt. I Verm. des RMdI vom 19.7.1945, In: BArch, R 1501, 468. D.: 19.7.1945.

¹¹⁷ A. a. O.

¹¹⁸ Schreiben SS-Amtsgruppenchef C (SS-Gruppenführer Dr.-Ing. Kammler) an den RMdI betreffend die Abordnung von Vermessungspersonal zur SS-Sonderinspektion III vom 19.7.1944, In: BArch, R 1501, 462. D.: 19.7.1944.

¹¹⁹ Anweisung des RMdI (I Verm. 8330/44-6800-) an die HVA XII in Stuttgart vom 24.7.1944, In: BArch, R 1501, 462. D.: 24.7.1944.

¹²⁰ Wasser: *Raumplanung im Osten*, S. 85.

¹²¹ Rundschreiben des SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamtes betreffend die baupolizeiliche Behandlung von Bauten vom 7.2.1942, In: BArch, NS 3, 308. B.: 67-68.

¹²² Der Baupolizei sollten nur in engstem Rahmen mündliche Erläuterungen gegeben und keine Pläne von Bauwerken oder sonstigen Anlagen ausgehändigt werden. Lediglich ein Lageplan mit der Begrenzungslinie des Lagers sollte der Baupolizeibehörde zugänglich sein. Es wird ausdrücklich auf äußerste Vorsicht hingewiesen (a. a. O.).

¹²³ Schreiben des Leiters der Zentralbauleitung der Waffen-SS an Bauinspektion der Waffen-SS und Polizei (Reich-West) vom Januar 1943, In: BArch, NS 3, 308. B.: 46.

¹²⁴ Schreiben des Ingenieurs Böhm an die Bauleitung der Waffen-SS und Polizei Kassel betreffend die Beschädigung für die Stellung von Meßgeräten vom 27.3.1944, In: BArch, NS 3, 454. B.: 102.

¹²⁵ Rebutisch: *Führerstaat und Verwaltung*, S. 115.

¹²⁶ Schreiben des RMdI (I Verm. 8374-44/6800) an den Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion, Amt Bau (OT) betreffend die Abordnung von Vermessungspersonal vom 23.8.1944, In: BArch, R 1501, 462. D.: 23.8.1944.

(Leitung und Personalfragen)).^{127,128} Die ehemaligen Katasterdezernate der Länder wurden eingegliedert oder zu Nebenstellen. Damit waren Landesvermessung und Katastervermessung in einer Reichsbehörde vereint. Die HVA war nun mittlere Vermessungsbehörde in einem dreistufigen, bzw. nach anderer Ansicht vierstufigen (RMdI, RfL, HVA, Katasteramt), Verwaltungsaufbau.¹²⁹ In den Grenzen des Deutschen Reichs nach dem Versailler Vertrag gab es 13 HVA, denen jeweils circa 55 Katasterämter unterstellt waren.¹³⁰ Der Entwicklungsweg der HVA ist als eine der Zentralisierung entgegenarbeitende Dezentralisierung bezeichnet worden.¹³¹ Die Veränderungen haben aufgrund von Personal- und Ressourcenmangel keine große Bedeutung mehr erlangt. Eine voll ausgebaute HVA sollte etwa 1700 Mitarbeiter umfassen, von denen 400 in der Zentrale und die übrigen in den Katasterämtern tätig werden sollten.¹³² Einzelne Behörden waren deutlich größer, so zählte die HVA XIV ohne Katasterämter allein 1100 Fachkräfte (Sollstärke).¹³³ Der Personalbestand der HVA umfasste Ende 1944 allerdings insgesamt nur circa 1900 Kräfte (Soll: 4323).¹³⁴ Die Behörden waren erheblich durch Kriegseinwirkungen behindert. Die HVA in Königsberg, Stettin, Hannover, Münster, Köln, Stuttgart und München mussten infolge des Luftkrieges verlagert werden. Die HVA Wien war zu 10%, die HVA in Königsberg, Stettin und Magdeburg zu 50%, die HVA in München zu 80% und die HVA in Hannover und Stuttgart zu 90% zerstört. Dies führte zur weitgehenden Einstellung der Arbeiten und erhöhte die Gefahr der Bildung unerwünschter Sondervermessungsbehörden.¹³⁵ Die HVA waren in der Endphase des Krieges nur noch für trigonometrische Berechnungen einsatzfähig.¹³⁶

Tab. A.39 (S. 178) gibt eine Übersicht über die territorialen Ausdehnungen der HVB. Tab. A.37 (S. 177) zeigt Größe und Einwohnerzahl. Man erkennt, dass die Flächen stark schwanken.

Dies gilt auch für die Einwohnerzahlen der HVB, die zwischen circa 2300000 und circa 8600000 (HVB II, Schlesien) lagen. Die Bildung der HVA muss als Teil des polykratischen Herrschaftssystems betrachtet werden, eine rein technische Sichtweise ist unangemes-

sen. Der Einbau der Katasterverwaltung in die HVA war 1944 eine bewusste Reaktion auf die drohende Gründung von Sondervermessungsbehörden durch den Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion und die Wehrmacht, durch die der „Kritik von außen die Spitze abgebrochen werden“ sollte.¹³⁷ Eine Übersicht über die leitenden Personen der HVA gibt Scheel.¹³⁸

6.5 Verordnung über das Vermessungswesen 1944

Bereits 1934, bei den Vorbesprechungen zum Vermessungsgesetz, hatte Ministerialdirektor Dr. Nicolai vorgeschlagen, auch die Katasterverwaltung dem RMdI zu unterstellen.¹³⁹ Mit zunehmender Kriegsdauer und wachsendem Bedeutungsverlust des RMdI erschien der Ansatz einer reichsweiten Verlagerung der Katasterverwaltung auf das Reich zunehmend attraktiver. Das preuß. MdF war jedoch kein Beteiligter, mit dem man umgehen konnte, wie mit dem württembergischen MdI und auch von den übrigen Landesbehörden war Widerstand zu befürchten. Aus Rücksicht darauf unterblieb die Verlagerung zunächst. Erst am 30.01.1944 wurde die Katasterverwaltung der Länder zur Reichsangelegenheit. Die HVA erhielten in der Gestalt der Kataster- und Vermessungsämter einen eigenen Verwaltungsunterbau.¹⁴⁰ Die Verlagerung steht im Zusammenhang mit den Versuchen des RMdI, den schwindenden Einfluss in der Reichsverwaltung zu bewahren. Es bestand Handlungsbedarf, weil sich andere Behörden (Organisation Todt, Ministerium Speer) bemühten, ein eigenes Vermessungswesen auszubauen und die Wehrmacht seit längerem damit drohte, das Vermessungswesen selbst zu übernehmen. Zugleich war Staatssekretär Dr. Stuckart bemüht, durch effizientere Strukturen den Dienstbetrieb unter den schwierigen Kriegsbedingungen zu gewährleisten. Im April 1943 war der Parteikanzlei ein Entwurf übersandt worden, der sich mit der Vereinheitlichung des Vermessungswesens befasste und nicht weiter verfolgt wurde.¹⁴¹ Im Mai 1944 wurde das Thema zwischen dem Chef der Reichskanzlei und Stuckart diskutiert: „Schon lange ist beabsichtigt, die Katasterverwaltungen der einzelnen Länder zu verreichlichen und im Bereich des RMdI mit den Reichsvermessungsbehörden (Reichsamt für Landesaufnahme, Hauptvermessungsabteilungen, Katasterverwaltung in den neuen Reichsgauen) zusammenzufassen. Seit Beginn des Krieges ist diese Angelegenheit dringlich geworden, weil von der Schlagkraft des Vermessungswesens zugunsten kriegsbedingter und

¹²⁷ Reich: Vereinfachung und Vereinheitlichung des Kataster- und Vermessungswesens (1. KatVermErl.). RdErl. d. RMdI vom 30.11.1944 (I Verm. 8650/44-6800). Hrsg.: RMdI. Berlin: MBliV, S. 1177, 1944c.

¹²⁸ Scheel/Mohr: *Deutsche Landesaufnahme*, S. 73.

¹²⁹ Das deutsche amtliche Vermessungswesen von 1920 bis 1945. Rückblick eines Mitarbeiters der Abt. I Verm. des RMdI vom 19.7.1945, In: BArch, R 1501, 468. D.: 19.7.1945.

¹³⁰ A. a. O.

¹³¹ Krauß/Harbeck: *Landesaufnahme*, S. 14.

¹³² Vereinfachung und Vereinheitlichung im Vermessungswesen. Denkschrift des RMdI Ende 1944, In: BArch, R 1501, 465. D.: Ende 1944.

¹³³ A. a. O.

¹³⁴ Vermessungswesen: Personalbestand und Aufgaben (Ende 1944), In: BArch, R 1501, 465. D.: Ende 1944.

¹³⁵ Die Aufgaben des Vermessungswesens. Vortragsentwurf im RMdI Ende 1944, In: BArch, R 1501, 465. D.: Ende 1944.

¹³⁶ Das deutsche amtliche Vermessungswesen von 1920 bis 1945. Rückblick eines Mitarbeiters der Abt. I Verm. des RMdI vom 19.7.1945, In: BArch, R 1501, 468. D.: 19.7.1945.

¹³⁷ Aktenvermerk des RMdI Ende 1944, In: BArch, R 1501, 465. D.: Ende 1944.

¹³⁸ Scheel/Mohr: *Deutsche Landesaufnahme*, S. 68, 69.

¹³⁹ Aktenvermerk zur Neuordnung des Vermessungswesens März 1934, In: BArch, R 43 II, 1161a. Bild: 483.

¹⁴⁰ Das deutsche amtliche Vermessungswesen von 1920 bis 1945. Rückblick eines Mitarbeiters der Abt. I Verm. des RMdI vom 19.7.1945, In: BArch, R 1501, 468. D.: 19.7.1945.

¹⁴¹ Schreiben der Partei-Kanzlei der NSDAP an den RMdI betreffend den Entwurf einer Verordnung zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Kataster- und Vermessungsverwaltung vom 3.3.1944, In: BArch, R 43 II, 1161a. Bild: 531.

äußerst kriegswichtiger Arbeitsvorhaben verschiedenster Art außerordentlich viel abhängt“.¹⁴²

Tatsächlich konnte der RMdI vor 1944 nur über circa 12% des gesamten Vermessungspersonals, das circa 36000 Personen umfasste, verfügen.¹⁴³ Dadurch wurde die Glaubwürdigkeit und Leistungsfähigkeit des RMdI beschädigt. Benötigten andere Behörden (Wehrmacht, Organisation Todt) für plötzlich auftretende Vermessungsarbeiten Personal, konnte der RMdI die Anfragen nur im Benehmen mit den Landesbehörden befriedigen. Stuckart wies darauf hin, dass durch die Länderinteressen der Erfolg nicht immer gewährleistet sei und wertvolles Personal durch die Dienstaufsicht gebunden werde.¹⁴⁴ Tatsächlich griff der RMdI bei solchen Anfragen auf Listen zurück, die von den Landesbehörden aufgestellt worden waren.^{145,146} Es war zweifelhaft, ob der wirkliche Personalbestand weitergegeben wurde. Deshalb erschien der Übergang der obersten Landesbehörden auf das RMdI sinnvoll. Die HVA sollten die kataster- und vermessungstechnischen Geschäfte der Mittelinstanz übernehmen.

Nach der Reform verfügte der RMdI über ein unmittelbares Weisungsrecht über circa 20000 Personen (circa 55% des Gesamtbestandes).¹⁴⁷

60 bis 70 Dienststellen sowie unrentable Druckereien sollten stillgelegt und 250 Stellen des höheren vermessungstechnischen Dienstes in Stellen des gehobenen Dienstes umgewandelt werden.¹⁴⁸

Ein Grund für die Notwendigkeit, die Verlagerung durchzusetzen, war aber auch die Auseinandersetzung mit der Wehrmacht. Diese hatte aufgrund eines Führererlasses vom 4.12.1940 angedroht, ein eigenes Vermessungs- und Kartenwesen aufzubauen. Noch im Jahre 1942 bemängelte das Oberkommando das Fehlen einer zentralen Befehlsgewalt im Vermessungswesen und bestand darauf, sein kriegsbedingtes Weisungsrecht gegenüber einer einzigen Zivilbehörde geltend zu machen.¹⁴⁹ Ähnliche Vorstöße wurden auch von anderen Behörden befürchtet. Deshalb bestand für den

RMdI die Gefahr, ein Tätigkeitssfeld und an Einfluss auf die Reichsverwaltung zu verlieren. Der Einbau der Katasterverwaltung in die HVA sollte die Gründung von Sondervermessungsbehörden behindern. Ziel war es, zu erreichen, dass der „Kritik von außen die Spitze abgebrochen“ werde.¹⁵⁰ Es gelang, die Unterstützung der NSDAP für den geplanten Reformschritt zu gewinnen. Die Parteikanzlei griff auf die Konzeption des Reichsgaus und die Reichsreform zurück und stellt fest, dass eine Neuordnung des Vermessungswesens nur in der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland, in den Reichsgauen Wartheland und Danzig-Westpreußen und der Westmark stattgefunden habe.

Die entsprechenden Behörden wurde als Reichsbehörden betrachtet.¹⁵¹ Die Tätigkeit der HVA wird als ungenügend beurteilt, da ihnen ein eigener Verwaltungsunterbau fehle: „Es genügt nicht die geistige Führung, vielmehr hängt der praktische Erfolg völlig von der einheitlichen Disposition über alle zur Verfügung stehenden Kräfte ab“.¹⁵²

Staatssekretär Stuckart erschien die Angelegenheit so bedeutsam, dass er den Chef der Reichskanzlei um die Möglichkeit eines persönlichen Vortrages bat.¹⁵³ Der Verordnungsentwurf nimmt auf RMdI und RMdF Rücksicht, die im Einvernehmen die erforderlichen Vorschriften erlassen sollten.

Auf der Besprechung am 24.5.1944 wies Staatssekretär Stuckart auf die Problematik hin, dass andere Behörden eigene Vermessungsdienststellen aufbauen könnten. Der Staatssekretär arbeitete einen Ministerratsentwurf aus, dem der Chef der Reichskanzlei und die Partei-Kanzlei zustimmten.^{154,155,156} Der preuß. MdF bezweifelte, dass der geplante Übergang noch im Rechnungsjahr 1944 durchsetzbar sei und wies die Klagen der Wehrmacht zurück.^{157,158} Der preuß.

¹⁵⁰ Aktenvermerk des RMdI Ende 1944, In: BArch, R 1501, 465. D.: Ende 1944.

¹⁵¹ Aktenvermerk der Abt. Vermessung für Staatssekretär Stuckart betreffend die Einordnung des Vermessungswesens vom 31.8.1943, In: BArch, R 1501, 462. D.: 31.8.1943.

¹⁵² Schreiben der Partei-Kanzlei der NSDAP an den RMdI betreffend den Entwurf einer Verordnung zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Kataster- und Vermessungsverwaltung vom 3.3.1944, In: BArch, R 43 II, 1161a. Bild: 531.

¹⁵³ Schreiben des Chefs der Reichskanzlei an Staatssekretär Dr. Stuckart vom 26.5.1944 betreffend mündliche Erörterung der Vereinheitlichung der Katasterverwaltung, In: BArch, R 43 II, 1161a. Bild: 533.

¹⁵⁴ Aktenvermerk über Besprechung zwischen Staatssekretär Stuckart und dem Chef der Reichskanzlei über die Vereinheitlichung der Katasterverwaltung im Mai 1944, In: BArch, R 43 II, 1161a. Bild: 534.

¹⁵⁵ Aktenvermerk vom 26.8.1944 betreffend den mündlichen Vortrag Staatssekretärs Stuckart vom 24.5.1944, In: BArch, R 43 II, 1161a. Bild: 537.

¹⁵⁶ Schreiben der Partei-Kanzlei der NSDAP vom August 1944 betreffend die Zustimmung zum Vorhaben einer Verordnung zur Vereinheitlichung des Katasterwesens, In: BArch, R 43 II, 1161a. Bild: 536.

¹⁵⁷ Schreiben des RMdI (I Verw 8095 III/44-6800-) an den preuß. MdF mit Verordnungsentwurf und Begründung vom 13.06.1944, In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 2853. B.: 321-329.

¹⁵⁸ Hierzu ist zu bemerken, dass tatsächlich die Überleitung anderer Verwaltungen auf das Reich zu Beginn eines Rechnungsjahres stattfanden: Justiz 1.4.1935, Vollzugspolizei

¹⁴² Schreiben des SS-Gruppenführers Staatssekretärs Dr. Stuckarts (RMdI) an den Chef der Reichskanzlei, Dr. Lammers, betreffend die Verreichlichung des Katasterwesens 1944, In: BArch, R 43 II, 1161a. Bild: 529.

¹⁴³ Begründung zum Entwurf einer Verordnung zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Kataster- und Vermessungsverwaltung, In: BArch, R 43 II, 1161a. Bild: 532.

¹⁴⁴ Schreiben des SS-Gruppenführers Staatssekretärs Dr. Stuckarts (RMdI) an den Chef der Reichskanzlei, Dr. Lammers, betreffend die Verreichlichung des Katasterwesens 1944, In: BArch, R 43 II, 1161a. Bild: 529.

¹⁴⁵ Schreiben SS-Amtsgruppenchef C (SS-Gruppenführer Dr.-Ing. Kammler) an den RMdI betreffend die Abordnung von Vermessungspersonal zur SS-Sonderinspektion III vom 19.7.1944, In: BArch, R 1501, 462. D.: 19.7.1944.

¹⁴⁶ Anweisung des RMdI (I Verm. 8330/44-6800-) an die HVA XII in Stuttgart vom 24.7.1944, In: BArch, R 1501, 462. D.: 24.7.1944.

¹⁴⁷ Begründung zum Entwurf einer Verordnung zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Kataster- und Vermessungsverwaltung, In: BArch, R 43 II, 1161a. Bild: 532.

¹⁴⁸ A. a. O.

¹⁴⁹ Denkschrift des Oberkommandos der Wehrmacht zur selbständigen Gestaltung des Wehrmachtsvermessungs- und Kartenwesens gemäß Führererlaß (4.12.1940) vom 22.8.1942, In: BArch, R 1501, 462. D.: 22.8.1942.

MdF hatte tatsächlich einige Neuvermessungsämter zur Unterstützung der Reichsverteidigung aufgebaut (Wolfenbüttel, Hermann Göring Werke) und bestritt die Kriegswichtigkeit der Umstrukturierung. Zunächst sei eine Verreichlichung der kommunalen Vermessungsämter und des freien Berufs durchzuführen. Es wurde befürchtet, dass der preuß. RP durch eine neue mittelinstanzliche Sonderbehörde weiter an Einfluss verlieren könnte.¹⁵⁹ Die weitere Umsetzung übernahm Stuckart als Stabsleiter des Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung, indem er den Entwurf beim Ministerrat für Reichsverteidigung einbrachte.^{160,161} Der Entwurf bestimmte, dass am 1.10.1944 alle betroffenen Kataster- und Vermessungsbehörden dem RMdI zu unterstellen waren. Die betroffenen Beamten wurden Reichsbeamte. Die Grundstücke der Behörden und deren Einnahmen gingen in das Eigentum des Reichs über. Der Umlaufweg ergab keine wesentlichen Veränderungen, so dass der Chef der Reichskanzlei im September 1944 dem preuß. Staatsministerium eine Ausfertigung zur Unterschrift durch Reichsmarschall Göring vorlegte.¹⁶² Die Verordnung ist am 30.9.1944 vollzogen worden.¹⁶³ Nachdem Göring, Himmler und Lammers unterschrieben hatten, wurde die Verordnung gesetzkräftig.^{164,165} Stuckart bemühte sich aktiv, den Kriegseinsatz der Verwaltung zu intensivieren.

Die Versuche, Personal einzusparen, stehen in Zusammenhang mit Bemühungen Goebbels, des Reichsbevollmächtigten für die totale Kriegsführung. Im MBliV wurden vom 20.7.1944 bis zum 1.12.1944 allein 34 Rechtsvorschriften zur Vereinfachung der Verwaltung veröffentlicht. Hinzu kamen organisatorische Maßnahmen, wie die Stilllegung der Rechnungsämter der Mittelbehörden.¹⁶⁶ Die Behauptung, der Übergang der

Katasterverwaltung auf das Reich habe an sich jedes politischen Charakters entbehrt, wie ein Mitarbeiter des RMdI nach Kriegsende vermerkt, ist unzutreffend.¹⁶⁷ Tatsächlich ermöglichte die Verordnung Staatssekretär Stuckart, Kompetenzen für das RMdI zu sichern und zugleich als Stabsleiter des Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung wirksam zu werden. Der Beschluss wurde im Umlaufwege, dem seit 1939 üblichen Verfahren des auf formelle Sitzungen verzichtenden Ministerrates für Reichsverteidigung, herbeigeführt.^{168,169} Zwischen dem Schreiben Stuckarts an den Ministerrat und der Unterschrift des Reichsmarschalls liegt etwa ein Monat. Andere Vorhaben benötigten lediglich 48 Stunden.¹⁷⁰ Die längere Dauer liegt im Umlaufweg und der Notwendigkeit, Görings Unterschrift herbeizuführen, begründet.

Der Kriegsverlauf verhinderte, dass aus der Reform wesentlicher Nutzen entstand. Die Hoffnung, eine Verwaltungsvereinfachung zu erreichen, war dennoch berechtigt, immerhin sollten 21 Mittelinstanzen der Katasterverwaltung durch Vereinigung mit den HVA verschwinden. Weitere 35 Behörden wurden zu weisungsabhängigen Nebenstellen. Rund 19000 Personen waren dem RMdI neu unterstellt worden.

Die 1944 gefundene Lösung stellte das RMdI jedoch aus prinzipiellen Gründen nicht zufrieden. Die Katasterverwaltung war den HVA unterstellt worden, die 1938 i.d.R. bei einem Regierungspräsidenten angesiedelt worden waren. Entgegen dem Gedanken der Einheit der Verwaltung konnte dadurch der geplante Reichsvermessungsdienst gerade nicht, wie vom RMdI beabsichtigt, aus der allgemeinen Verwaltung heraus gelöst werden.¹⁷¹ Indessen ließ die Drohung anderer Behörden, Sondervermessungsstellen zu errichten, keine andere Lösung zu.¹⁷²

1.4.1937, geologische Landesanstalten 1.4.1939, Verwaltungspolizei 1.4.1940, Bergverwaltung 1.4.1943.

¹⁵⁹Schreiben des preuß. MdF (I C 1007/13.6) an den RMdI, RMdF, Oberkommando der Wehrmacht, preuß. Ministerpräsidenten und Partei-Kanzlei vom 06.07.1944, In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 2853. B.: 314-317.

¹⁶⁰Rebentisch: *Führerstaat und Verwaltung*, S. 153.

¹⁶¹Schreiben des Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung (Staatssekretär Stuckart) an den Ministerrat für Reichsverteidigung mit Verordnungsentwurf und Begründung vom 26.8.1944, In: BArch, R 43 II, 1161a. Bild: 538-541.

¹⁶²Schreiben an das preuß. Staatsministerium betreffend die Vollziehung der vom Ministerrat genehmigten Verordnung über die Vereinfachung des Kataster- und Vermessungswesens durch den Reichsmarschall Göring 1944, In: BArch, R 43 II, 1161a. Bild: 543.

¹⁶³Schreiben des Reichsmarschalls des Großdeutschen Reiches und Beauftragten für den Vierjahresplan an den Chef der Reichskanzlei (eingegangen 3.10.44) betreffend die Vollziehung der Verordnung über die Vereinfachung des Kataster- und Vermessungswesens am 30.9.44, In: BArch, R 43 II, 1161a. Bild: 544.

¹⁶⁴Schreiben des Chefs der Reichskanzlei an den Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung mit der Urschrift der Verordnung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung des Kataster und Vermessungswesens mit beiliegender Urschrift der Verordnung und Bitte um weitere Veranlassung vom 8.10.1944, In: BArch, R 43 II, 1161a. Bild: 545-547.

¹⁶⁵Reich: *Verordnung über Vereinfachung und Vereinheitlichung des Kataster- und Vermessungswesens vom 30.09.1944*. Hrsg.: RMdI. Berlin: RGBI. I, S. 273, 1944e.

¹⁶⁶Rebentisch: *Führerstaat und Verwaltung*, S. 524.

¹⁶⁷Das deutsche amtliche Vermessungswesen von 1920 bis 1945. Rückblick eines Mitarbeiters der Abt. I Verm. des RMdI vom 19.7.1945, In: BArch, R 1501, 468. D.: 19.7.1945.

¹⁶⁸Rebentisch: *Führerstaat und Verwaltung*, S. 127.

¹⁶⁹Schreiben des Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung (Staatssekretär Stuckart) an den Ministerrat für Reichsverteidigung mit Verordnungsentwurf und Begründung vom 26.8.1944, In: BArch, R 43 II, 1161a. Bild: 538-541.

¹⁷⁰Rebentisch: *Führerstaat und Verwaltung*, S. 131.

¹⁷¹Vereinfachung und Vereinheitlichung im Vermessungswesen. Denkschrift des RMdI Ende 1944, In: BArch, R 1501, 465. D.: Ende 1944.

¹⁷²Aktenvermerk des RMdI Ende 1944, In: BArch, R 1501, 465. D.: Ende 1944.

7 Der ÖbVI

7.1 Aufgaben und Stellung

Mit der Berufsordnung wurde 1938 umgesetzt, was in der Begründung zum Vermessungsgesetz 1934 angekündigt worden war: „Der freie Vermessungsberuf muss eine Verfassung bekommen, die ihn bei voller Wahrung des Prinzips der Selbstverwaltung doch in enge Beziehung zu den Vermessungsbehörden bringt“.¹ Pfitzer bemerkte dazu: „Der Berufsstand heißt frei und ist nicht frei, sondern gebunden. Er war schon bisher, wenn auch nur sehr locker, gebunden und ist es jetzt erst recht. Sein berufsrechtliches Verhältnis ist dem des Berufsbeamtentums nicht unähnlich. In der rechtswissenschaftlichen Literatur sind solche Berufstätigen „Halbbeamte“ genannt worden, d.s. „Personen, die ohne Beamter zu sein und ohne ein Amt zu haben, kraft eines besonderen Rechtsverhältnisses des öffentlichen Rechts dem Staat für die Ausübung ihres Berufs verantwortlich sind“. In der Tat sind ehemals die öffentlich angestellten Feldmesser auch mehr Beamte als Gewerbetreibende gewesen“.²

Der ÖbVI war ein Freier Berufsstand und übte ausdrücklich kein Gewerbe aus. Als Merkmal dafür wird angesehen, dass die Angehörigen selbstständig, d.h. in ihren Entschlüssen frei und unabhängig sind. Der Begriff ist damit nicht vollständig erfasst, es ergibt sich aber, dass der Berufsangehörige auch wirtschaftlich selbstständig sein und bleiben muss. Es wird vorausgesetzt, dass der Beruf einer geistigen, nicht erwerbswirtschaftlichen und unabhängigen Tätigkeit, aus dem Drang zur Freiheit, zu eigenverantwortlichem Denken und Handeln entspringt.³ Den Berufsangehörigen zeichnet der Drang zum Individuellen aus, der durch eine besondere sachbezogene Betrachtungsweise des Tätigkeitsgegenstandes begrenzt wird. Dazu sollen, neben geistiger Begabung, auch Tatkraft, Mut und Wille zur Umsetzung treten.⁴

Die Berufsordnung brachte die Herausnahme aus der Reichsgewerbeordnung und eine engere Beziehung zur Aufsichtsbehörde. Der ÖbVI wurde, gleichberechtigt neben anderen Behörden, am technisch und rechtlich anspruchsvollsten Bereich der Katasterverwaltung, der Urkunds- und Fortführungsmessung, beteiligt. Daraus folgte die Notwendigkeit, besondere staatliche Eingriffs- und Aufsichtsrechte einzurichten. Während die besondere Stellung der Landmesser nach der Reichsgewerbeordnung hauptsächlich dem privaten Auftraggeber diente, verschob sich der Schwerpunkt

nach 1938, infolge der Beteiligung an Hoheitsaufgaben, auf übergeordnete staatliche Interesse:

„(1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist berufen, an dem Auf- und Ausbau der Reichs- und Landesvermessung mitzuwirken. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

1. die Beurkundung von Tatbeständen, die am Grund und Boden durch vermessungstechnische Ermittlung festgestellt werden,
2. die räumliche Abgrenzung der Rechte an Grundstücken der Lage und Höhe nach,
3. die Mitwirkung bei der Durchführung geländetechnischer Planungsarbeiten,
4. die beratende und gutachterliche Tätigkeit in vermessungstechnischen Angelegenheiten“.⁵

Die Berufsordnung stellte nicht allein fest, dass der Beruf kein Gewerbe sei, sondern betonte ausdrücklich die Berufung, an öffentlichen Aufgaben mitzuwirken. Die beiden Aussagen stellen den berufsrechtlichen Kernbestand des ÖbVI dar.

Als Urkundsmessungen wurden nicht nur die Messungen betrachtet, an welche besondere rechtliche Wirkungen geknüpft waren. Es waren vielmehr alle Arbeiten eingeschlossen, bei denen absolute Richtigkeit, Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit nicht nur für den Auftraggeber, sondern, unabhängig von jedem privaten Interesse, für Vermessungswesen und Rechtsverkehr unerlässlich erschienen.⁶

Dem amtlichen Charakter seiner Tätigkeit entsprechend, wurde dem ÖbVI öffentlich-rechtliche Qualität zuerkannt. Die Berufsaufgaben wurden als hoheitliche, öffentliche oder obrigkeitliche Tätigkeit bezeichnet.^{7,8,9} Der Rechtsbegriff „Beleihung“ findet keine Verwendung. Auf welche Weise die Übertragung der hoheitlichen Gewalt auf den nicht verbeamteten, privatrechtlich wirtschaftenden ÖbVI zu denken sei, wird nicht diskutiert. Das RMdI hatte bereits 1936 die Frage geprüft, ob die im Vermessungswesen freiberuflich tätige Personengruppe Träger eines öffentlichen Amtes im Sinne des Reichsangehörigkeitsrechtes sei. Man gelangte zu der Überzeugung, dass diese lediglich technische Vorarbeiten leisteten. Dr. Dohrmann bestand

¹Begründung zum Entwurf für das Gesetz zur Neuordnung des Vermessungswesens, In: BArch, R 43 II, 1161a. Bild: 487.

²Pfitzer: *Großdeutschlands Vermessungsordnung*, S. 505.

³Schierholt, Helmuth: *Die Wahrnehmung wirtschaftlicher Individualinteressen durch berufsständische Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Zwangsmitgliedschaft*. Dissertation an der Georg-August-Universität zu Göttingen. Göttingen, 1961, S. 35.

⁴A. a. O., S. 37.

⁵Reich: *ÖbVI-Berufsordnung*, § 1.

⁶Dohrmann: *ZfV, Nr. 6, Bd. LXVII, 1938*, S. 163.

⁷A. a. O.

⁸Schreiben der Abteilung I (Gruppe 5, Sachgebiet 1) des RMdI an Dr. Dohrmann vom 28.8.1937, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 462. B.: 3.

⁹Vermerk Dr. Dohrmann im Oktober 1937, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 462. B.: 7.

aber darauf, dass für eine Tätigkeit als ÖbVI die Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst, deutsche Staatsbürgerschaft und „arische Abstammung“ (§ 25, 26 Deutsches Beamtenengesetz) notwendig sei.¹⁰ Diese Forderung setzt gedanklich voraus, dass der ÖbVI öffentliche, hoheitliche Aufgaben in beamtenähnlicher Weise ausführt. Dr. Dohrmann bekräftigte diese, bis heute richtungsweisende, Entscheidung mit Verweis darauf, dass etwa Messungen zum Zweck der Reichsverteidigung einer besonderen Glaubwürdigkeit bedürften. Zusätzlich wird eine Entscheidung des Reichsgerichts herangezogen. Dieses hatte am 19.4.1937 (3 D 63/37) entschieden, dass die von einem vereidigten Vermessungsingenieur formgerecht aufgenommenen Fortschreibungsmessungen öffentliche Urkunden im Sinne des § 415 Zivilprozessordnung seien.¹¹ Der Angeklagte hatte, ohne vereidigt zu sein, Messungen vorgenommen und mit dem Namen eines vereideten Landmessers bewusst rechtswidrig unterschrieben. Diese Unterlagen wurden dem Katasteramt zum Zwecke der Katasterfortschreibung in der Absicht eingereicht, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen.

Dr. Dohrmann maß damit schon vor Erlass der Berufsordnung dem ÖbVI jenen hoheitlichen Charakter zu, der ihn bis heute auszeichnet und setzte sich damit durch.¹² Folgerichtig wurde der ÖbVI auf den Führer vereidigt. Es mag dabei von Bedeutung gewesen sein, dass Dr. Dohrmann, im Gegensatz zu den Juristen im RMdI, den technisch und rechtlichen Vorgang der Urkundsvermessung aus eigener Anschauung beurteilen konnte. Abgesehen davon, dass der ÖbVI durch die Berufsordnung offensichtlich an der Hoheitsgewalt des Reichs beteiligt wurde, lässt sich seine Tätigkeit nicht auf eine rein technische Handlungen reduzieren. Das Wesen der Grenzvermessung liegt aufgrund der Rechtsnatur der Katasterwerke und ihrer Entwicklungsgeschichte nicht im bloßen Gebrauch von Messinstrumenten. Die Entscheidung darüber, was Recht ist und bleibt, kann niemals eine rein technische Tätigkeit sein. Bereits eine geringfügige katasterrechtliche Fehleinschätzung vor, nach oder während des technischen Messvorgangs kann zu schwerwiegenden, rechtswidrigen Eingriffen in das Privateigentum führen. Diese Mängel können von Laien oder Juristen nur selten beurteilt und vom Katasteramt aufgrund wirtschaftlicher und vermessungstechnischer Rahmenbedingungen nicht immer aufgedeckt werden. Die Verantwortung für die absolute Vertrauenswürdigkeit seiner Entscheidung und die rechtmäßige Ausübung der ihm zukommenden Befugnisse liegt deshalb beim ÖbVI selbst.

Die Selbstverwaltung sollte zunächst durch eine Kammer verwirklicht werden, was aber auf starke Widerstände traf. Deshalb wurde im DVW ein Reichsfachausschuss der ÖbVI und Bezirksvereine der ÖbVI gebildet. Dem Leiter des Reichsfachausschusses stand

eine Berufsvertretung von drei ÖbVI zu Seite, der Ausschuss galt als Träger der Selbstverwaltung. Er hatte über die Einhaltung der Berufsehre und Berufspflichten zu wachen, sowie Einsatzbereitschaft und Vertrauensverhältnis (§ 18 Berufsordnung) zur Aufsichtsbehörde zu fördern. Im Einvernehmen mit Dr. Dohrmann sollten die Bezirksvereine eine Einheitsatzung erhalten.¹³ 1944 kam es zur Gründung einer Reichsgruppe.

7.2 Zulassung

Der ÖbVI war ein Beruf, der nur aufgrund behördlicher Zulassung ausgeübt werden durfte. Die Befugnis dafür stand dem Reich zu. Der RMdI führte eine Reichsliste und sprach nach freiem Ermessen die Zulassung aus. Die Entscheidungsgewalt durfte an andere Stellen übertragen werden. Neuzulassungen von ÖbVI blieben unerwünscht. Die Annahme eines Assessors zur Praxiszeit war von der Zustimmung des RMdI abhängig. Diese war selten und keine Zulassungsgarantie.¹⁴ In einigen Fällen wurde die Zulassung mit Hinweis auf ein mangelndes Bedürfnis für weitere ÖbVI abgelehnt.^{15,16} Die Assessoren wurden als zu wertvoll für den Freien Beruf angesehen.¹⁷ Für einen Assessor war die Übernahme eines Büros der aussichtsreichste Weg zur seltenen Neuzulassung, weil dadurch keine Vermehrung der ÖbVI eintrat.¹⁸ Nur derjenige, der vom RMdI zugelassen und in die Liste eingetragen worden war, galt als ÖbVI.¹⁹ Die Liste entfaltete Rechtswirkung, die Eintragung war notwendige Bedingung für die Berufsausübung. Dagegen hatte die Reichsliste der beratenden Ingenieure offenbar eine deklaratorische Funktion.²⁰

Die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ war nicht gesetzlich geschützt. Allerdings unternahm das Hauptamt für Technik den Versuch, die Verwendung zu reglementieren. In einem 1943 herausgegebenen Berufsverzeichnis wird die Bezeichnung „Ingenieur“ auf Personen bezogen, die über eine Diplomprüfung (TH), ein Ingenieurzeugnis einer Fachschule oder die Urkunde über die Zuerkennung der Bezeichnung „Ingenieur im NSBDT“ verfügten. Ähnliches galt für die Chemiker und die Steiger.²¹ Mit der Zuerkennung des Titels,

¹⁰Vermerk Dr. Dohrmann im Oktober 1937, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 462. B.: 7.

¹¹Kurandt, Friedrich: Zum Rechtscharakter der Grenzverhandlungen des vereideten, öffentlich angestellten Vermessungsingenieurs. ZfV, LXVI 1937 Nr. 13, S. 383.

¹²Vermerk Dr. Dohrmann im Oktober 1937, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 462. B.: 7.

¹³ZfV: Neuordnung und Selbstverwaltung des Berufsstandes der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure. 1939a.

¹⁴ÖBVI-Zulassungsverfahren Schaefer, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 661.

¹⁵Antrag des Assessors Kern auf Praxiszeit nach § 2 Berufsordnung, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 878.

¹⁶Antrag des Assessors des Vermessungsdienstes Johannsen auf Praxiszeit nach § 2 Berufsordnung, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 310.

¹⁷Schreiben des preuß. MdF (K V 2. 295) an den RMdI vom 24.4.1939, In: BArch, R 1501, 523. D.: 24.4.1939.

¹⁸ÖBVI-Zulassungsverfahren Weidenbrück, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 843.

¹⁹Reich: ÖbVI-Berufsordnung, § 2.

²⁰Auszug der Reichsliste der Beratenden Ingenieure vom 22.3.1943, In: BArch, NS 14, 15. D.: 22.3.1943.

²¹Schreiben des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung an das Hauptamt für Technik der NSDAP (Berufsfragen) vom 14.10.1943, In: BArch, NS 14, 15. D.: 14.10.1943.

die auf Richtlinien Todts zurückging, war eine politische Überprüfung verbunden.^{22,23,24} Der Versuch, das Titelwesen zu monopolisieren, war wenig erfolgreich. Noch 1944 verwahrte sich der Reichsberufswalter Himmler gegen die Praxis der Ingenieurschulen, auf den fehlenden gesetzlichen Schutz der Berufsbezeichnung hinzuweisen.²⁵ Die Anzahl der Zuerkennungen lag 1942 bei etwa 500.²⁶

Die Konsequenz, die dem Berufsrecht der ÖbVI zugrunde lag, wurde bei anderen Ingenieurberufen nicht durchgehalten. Möglicherweise diente sie aber als Vorbild für Vorhaben, wie den Versuch, das Recht der Prüflingen für Statik reichsweit zu regeln (Prüflingenieur für Baustatik).²⁷ Ab 1942 galt nur derjenige als Prüflingenieur, der vom Reichsarbeitsminister als solcher anerkannt worden war.²⁸ Im Gegensatz zum ÖbVI wurden die berufsständischen Verpflichtungen nicht in einer Berufsordnung, sondern durch Durchführungsbestimmungen geregelt. Die Anerkennung unterlag ähnlichen Regeln, wie denen der ÖbVI (Zeugnisse, Abstammungsnachweis, politische Zuverlässigkeit).²⁹

Die ÖbVI waren in der besonderen Lage, dass die Verwendung ihrer Berufsbezeichnung durch die Berufsordnung gesetzlich geschützt war. Trotzdem kam es immer wieder zu Klagen über die Verwendung des Titels „Vermessungsingenieur“ durch Personen, die nicht ÖbVI waren.³⁰ Da kein gesetzlicher Schutz dieser Bezeichnung vorlag, entschied der RMdI zunächst, dass die Verwendung zulässig sei. Interessant ist, dass 1940 im RMdI noch keine Entscheidung über diejenigen Vermessungsbüros getroffen worden war, die nicht von ÖbVI geführt wurden.³¹ Zu diesem Zeitpunkt war offenbar eine völlige Marktmonopolisierung durch die ÖbVI denkbar, deren Berufsorganisation zur selben Zeit davon ausging, dass ein gewerbemäßiges Messen

unzulässig sei.³² Die ÖbVI verstanden sich demnach nicht als private Unternehmer mit Sonderrechten in einem besonderen, anderen unzugänglichen Marktsegment, sondern als rechtlich allein zulässige private Vermessungsstellen. Diese Anschauung setzte sich allerdings nicht durch, der RMdI legitimierte 1942 die Existenz der übrigen Vermessungsbüros. Dabei wurde die Berufsbezeichnung „Vereideter Landmesser“ beseitigt und die Aufgabenteilung zwischen ÖbVI und übrigen Vermessungsbüros normiert: „Diese Landmesser, die als „Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure“ nicht zugelassen wurden, dürfen als Vermessungsingenieure nur solche Vermessungs- und Ingenieurarbeiten ausführen, an die keine rechtliche Wirkungen geknüpft sind, die Ausführung von Urkundsmessungen, die zur Fortführung des Katasters und Grundbuchs dienen, ist ihnen untersagt.“³³

Nach der Zulassung durfte der ÖbVI nur akademische Titel weiter führen. Die Zulassung erforderte einen Antrag, der bei der für den Wohnort des Kandidaten zuständigen Aufsichtsbehörde einzureichen war. Entscheidend für eine Zulassung war, da Neuzulassungen nur ausnahmsweise erfolgen sollten, die sogenannte Bedürfnisfrage. Darüber hinaus wurden fachliche Eignung, Abstammung und politische Zuverlässigkeit geprüft. Für die Tätigkeit als ÖbVI wurde nicht nur ein hohes vermessungstechnisches Können vorausgesetzt, sondern auch die absolute nationale und sittliche Zuverlässigkeit.³⁴ Für den Antrag waren die gleichen Unterlagen beizubringen, wie bei der Einstellung von Beamten. Zusätzlich war der Nachweis einer halbjährigen praktischen Tätigkeit bei einem ÖbVI und die Versicherung, den Beruf selbstständig ausüben zu können, notwendig.³⁵ Der preuß. MdF wurde bei preuß. Verfahren geheim beteiligt und zeichnete mit. Obwohl aus der Ausführungsverordnung klar die Ablehnung von Neuzulassungen deutlich wurde, gingen bei den Behörden derartige Anträge ein.

Der RMdI ermächtigte diese deshalb, in solchen Fällen eigenständig abzulehnen. Ein Bedürfnis zur Erhöhung der Anzahl der Vermessungsingenieure sei im allgemeinen nicht anzuerkennen. Zugleich wurden bestimmte Formblätter zur Feststellung der „arischen“ Abstammung vorgeschrieben.³⁶

Die Durchsetzung der Grundsätze des Deutschen Beamtenengesetzes im Berufsrecht der ÖbVI hängt mit der Rolle zusammen, die der RMdI in der Rassengesetzgebung spielte. Das RMdI etablierte sich nach 1933 als Schaltstelle für Erbgesundheits- und Rassenpolitik.³⁷ Dr. Dohrmann hatte sich zudem persönlich für strengere Anforderungen eingesetzt, als die Rechtsabteilung

²²Schreiben des NSBDT (Gauverwaltung Wartheland) an die Reichswaltung des NSBDT vom 31.1.1941, In: BArch, NS 14, 15 Heft 1. D.: 31.1.1941.

²³Schreiben des Reichswaltung des NSBDT an die Wirtschaftsgruppe Bauindustrie mir den Kriterien für die Zuerkennung der Bezeichnung: Ingenieur vom 27.6.1941, In: BArch, NS 14, 15 Heft 1. D.: 27.6.1941.

²⁴Rundschreiben (Mitteilung 4/44) der Reichswaltung NSBDT (Berufsfragen) vom 20.1.1944, In: BArch, NS 14, 14. D.: 20.1.1944.

²⁵A. a. O.

²⁶Reichswaltung NSBDT Leistungsbericht 1942 (18.6.1943), In: BArch, NS 14, 8. D.: 18.6.1943.

²⁷Mitteilung 21/42 der Reichswaltung NSBDT (Berufsfragen) betreffend die Prüflingenieure für Baustatik vom 15.10.1942, In: BArch, NS 14, 10. D.: 15.10.1942.

²⁸Reich: *Verordnung über die statische Prüfung genehmigungspflichtiger Bauvorhaben vom 22.8.1942*. RGBl. I S. 546, 1942b.

²⁹Abschrift der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die statische Prüfung genehmigungspflichtiger Bauvorhaben vom 22.8.1942, In: BArch, NS 14, 10. D.: 22.8.1942.

³⁰Schreiben des RP Trier an den RMdI betreffend die Führung der Bezeichnung Verm.-Ing. vom 25.11.1940, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 485. B.: 5.

³¹Schreiben des RMdI (VIa M 50 II/40-6847-) an den RP Trier betreffend die Führung der Bezeichnung Verm.-Ing. vom 10.12.1940, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 485. B.: 6.

³²Schreiben der Bezirksgruppe der ÖbVI im HVB IV im NSBDT an den RMdI vom 31.12.1940, In: BArch, R 1501, 523. D.: 31.12.1940.

³³Reich: *Wegfall der Berufsbezeichnung Vereideter Landmesser; RdErl. d. RMdI vom 1.10.1942 (VI a 1213/42 -6846)*. ZfV, S. 303, 1942c.

³⁴Reich: *ÖbVI-Berufsordnung*, § 3.

³⁵A. a. O., § 2.

³⁶RdErl. des RPrMdI betreffend die Neuzulassung von ÖbVI vom 22.4.1938, In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 29284. B.: 97.

³⁷Neliba: *Frick*, S. 161.

des RMdI forderte. Als ein Österreicher 1937 in Sachsen bestellt werden sollte, wurde Dr. Dohrmann eingebunden.

Die Abt. I des RMdI prüfte 1936, ob die Freiberufler im Vermessungswesen Träger eines öffentlichen Amtes im Sinne des Reichsangehörigkeitsrechtes seien. Man entschied, dass keine hoheitlichen Aufgaben, sondern technische Vorarbeiten ausgeführt würden. Amtlich werde die Messung erst dadurch, dass sie nach Prüfung von der Katasterbehörde übernommen werde. Der Landmesser erfülle eine öffentliche Aufgabe unter amtlicher Aufsicht, sei aber kein Träger eines öffentlichen Amtes.³⁸ Dr. Dohrmann bestand darauf, dass für den ÖbVI deutsche Staatsbürgerschaft und „arische Abstammung“ notwendig seien.³⁹ Ein Kollege entgegnete, dass ausnahmsweise selbst Ausländer Beamte werden könnten und ihren deshalb ein Beruf, bei dem hoheitliche Tätigkeit zweifelhaft sei, nicht verwehrt werden könne.⁴⁰ Nach dem Anschluss Österreichs entfiel die Streitgrundlage. Die betreffende Person wurde in Wien als ÖbVI vereidigt.

Erlosch die selbstständige Berufsausübung, sei es, indem sich der ÖbVI in ein wirtschaftliches oder berufliches Abhängigkeitsverhältnis zu einem berufsfremden Unternehmer begab, Angestellter wurde, seine Tätigkeit einstellte oder starb, wurde der ÖbVI aus der Reichsliste gelöscht.⁴¹ Dem ÖbVI war nicht gestattet, sich mit einem Nicht-ÖbVI zur gemeinsamen Geschäftsführung zusammenzuschließen. Das Verbot jedes Abhängigkeitsverhältnisses folgte direkt aus der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben, in einem solchen Fall war ein förmliches Rücknahmeverfahren für die Löschung nicht notwendig. Ob sich ÖbVI untereinander zu Bürogemeinschaften zusammenschließen durften, wurde in den Vorschriften nicht behandelt.⁴² Der RMdI hat dies jedoch auf Antrag und im Einzelfall gestattet, wenn bereits bei Auftragsannahme die Verantwortlichkeit gegenüber der Aufsichtsbehörde eindeutig geklärt und kein gemeinsamer Name geführt wurde.⁴³ Der ÖbVI hatte in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen zu leben, andernfalls konnte die Zulassung zurückgenommen werden.⁴⁴ In Einzelfällen wurde rechtswidrig gestattet, die Zulassung trotz Angestelltenstatus ruhen zu lassen.⁴⁵ Es musste ein Eid geleistet werden: „Ich schwöre, dem Führer des Deutschen

Reiches und Volkes, Adolf Hitler, Treue zu halten und die Pflichten eines deutschen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe“.⁴⁶ Dies ist die Formel, die schon im Entwurf für eine Berufsordnung für die Landesvermessungsingenieure 1936 Verwendung fand. Die Berufsbezeichnung lautete zu diesem Zeitpunkt allerdings noch Landesvermessungsingenieur.⁴⁷

Die Vereidigung nahm i.d.R. der Leiter des Katasteramtes vor, in dessen Zuständigkeit der Niederlassungsort fiel. Der RMdI stellte eine Zulassungsurkunde aus, in der die Erwartung ausgesprochen wurde, dass der Kandidat getreu seinem Eide, die Berufspflichten eines ÖbVI gewissenhaft erfüllen und das in ihn gesetzte Vertrauen rechtfertigen werde (Abb. B.21, S. 208; Abb. B.22, S. 208). Die Urkunde wurde dem ÖbVI ausgehändigt, der in die Reichsliste eingetragen und damit rechtlich existent wurde. Die Zulassung erfolgte für einen bestimmten Bezirk. Der Begriff „Zulassungsbezirk“ fehlte in der Berufsordnung und wurde später eingeführt.⁴⁸ In der Regel erfolgte die Zulassung für einen HVB, bestimmte Bereiche konnten ausgenommen werden. Dies betraf Gebiete, in denen nach Landesrecht Feldmesser, Landmesser usw. im Freien Beruf bisher nicht zugelassen waren.⁴⁹ Die Aufsichtsbehörden waren befugt, in Einzelfällen die Tätigkeit außerhalb des Zulassungsbezirkes zu gestatten.⁵⁰ Der ÖbVI durfte nur an einem Niederlassungsort seine Geschäfte ausüben, die Wahl des Ortes stand innerhalb des Zulassungsbezirkes frei. Änderungen waren anzuzeigen.⁵¹ Zweigstellen durften nicht unterhalten werden, da dies der persönlichen Verantwortlichkeit widersprach.⁵² Da der ÖbVI an hoheitlichen Aufgaben beteiligt war, wurden alle ihn betreffenden Daten (Zulassung, Ortswechsel, Tod) veröffentlicht. War der ÖbVI verhindert, konnte ein Stellvertreter bestellt werden, der vereidigt werden musste.

7.3 Rechte und Pflichten

Der ÖbVI wurde angehalten, alle Arbeiten auszuführen, für die er aufgrund seiner Zulassung als fach- und sachkundig anzusehen war.⁵³ Es kamen alle vermessungstechnischen Arbeiten im Zulassungsbezirk in Betracht. Der ÖbVI war berechtigt, Katastervermessungen auszuführen. Er verfügte in dieser Hinsicht über die gleichen Rechte wie andere Behörden. Er hatte sich in seiner Lebensführung dem Beruf als würdig

³⁸Schreiben der Abteilung I (Gruppe 5, Sachgebiet 1) des RMdI an Dr. Dohrmann vom 28.8.1937, In: BAArch, R 1501, Verm.-Ing. 462. B.: 3.

³⁹Vermerk Dr. Dohrmann im Oktober 1937, In: BAArch, R 1501, Verm.-Ing. 462. B.: 7.

⁴⁰Schreiben des Oberregierungsrates Eder an Dr. Dohrmann vom 10.2.1938, In: BAArch, R 1501, Verm.-Ing. 462. B.: 9.

⁴¹Reich: *ÖbVI-Berufsordnung*, § 7.

⁴²Schreiben des RP Schleswig an den RMdI vom 30.11.1940 mit einer Arbeit des Oberregierungs- und Vermessungsrates Waetzmann über die ÖbVI, In: BAArch, R 1501, 524. D.: 30.11.1940.

⁴³Schreiben des RMdI an den RP Königsberg betreffend die Arbeitsgemeinschaft der ÖbVI Rosenbaum in Labau und Arnemann in Königsberg vom 22.06.1943, In: BAArch, R 1501, Verm.-Ing. 621. D.: 22.06.1943.

⁴⁴Reich: *ÖbVI-Berufsordnung*, § 20.

⁴⁵Schreiben des RMdI (VIa 4501/43-6964a-) an den Reichsstatthalter Warthegau (HVA XVI) betreffend die Einstellung

des ÖbVI Tietz auf Privatdienstvertrag vom 19.04.1943, In: BAArch, R 1501, Verm.-Ing. 795. B.: 27.

⁴⁶Reich: *RdErl. IV a 4136/38-6846*.

⁴⁷Referentenentwurf für eine Berufsordnung für die Landesvermessungsingenieure vom 20.10.1936, In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 29284. B.: 2-11, § 3.

⁴⁸Reich: *RdErl. IV a 4136/38-6846*.

⁴⁹Reich: *ÖbVI-Berufsordnung*, § 27.

⁵⁰Erllass des RMdI (VI a 9502/39-6846) die Ausführung von Vermessungen durch ÖbVI außerhalb der Zulassungsbezirke betreffend vom 11.8.1939, In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 2960. B.: 154.

⁵¹Reich: *ÖbVI-Berufsordnung*, § 5.

⁵²A. a. O., § 6.

⁵³A. a. O., § 10.

zu erweisen.⁵⁴ Wie ein Beamter, unterlag der ÖbVI der Schweigepflicht über Tatsachen, die ihm in Ausübung seines Berufes bekannt wurden. Die Aufsichtsbehörde konnte Ausnahmen anordnen.⁵⁵ Bei allen Tätigkeiten musste der ÖbVI darauf achten, die amtlichen Kartenwerke aktuell zu halten. Zu diesem Zweck waren alle Messungsschriften der zuständigen amtlichen Vermessungsstelle einzureichen.⁵⁶ Dies bezog sich nicht nur auf Urkundsmessungen, sondern auf alle Ergebnisse, die geeignet waren, die amtlichen Kartenwerke weiterzuführen. Dadurch war der ÖbVI umfassend in die Reichsvermessung eingebunden.⁵⁷ Der ÖbVI hatte alle Arbeiten mit größter Sorgfalt auszuführen und die Richtigkeit zu bescheinigen, er war für alle Ergebnisse persönlich verantwortlich.^{58,59} Es war zulässig, sich geeigneten Hilfspersonals zu bedienen, für deren Verschulden der ÖbVI persönlich haftete.⁶⁰ Auf ein nicht in seiner Person liegendes Verschulden konnte er sich nicht berufen.⁶¹ Alle Arbeiten waren unter Beachtung der amtlichen Anweisungen und zweckmäßiger Anwendung geeigneter Geräte in einfachster Form zu erledigen.⁶²

7.4 Geschäftsordnung

Der ÖbVI hatte die Geschäftsordnung zu beachten und Sprechstunden einzurichten.⁶³ Teilaufgaben durften nicht auf andere Büros verlagert werden (Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht, § 12 Berufsordnung). Alle in § 1 Berufsordnung aufgezählten Tätigkeiten, soweit sie der Beurkundungspflicht unterlagen, blieben allein dem ÖbVI vorbehalten. Das Beurkundungsrecht konnte nicht delegiert werden. Vermessungsassessoren war es nach Genehmigung gestattet, alle vermessungstechnischen Arbeiten auszuführen.⁶⁴ Der ÖbVI hatte Angestellte zu überwachen und jede Messungsschrift persönlich zu prüfen. Zur Ausbildung angenommenen Personen waren gewissenhaft anzuleiten.⁶⁵ 1941 regelte

das RMdI die Ausbildungsfrage mit der DAF.^{66,67,68} Zugleich wurde die Ausbildung von Vermessungszeichnern behandelt.⁶⁹ Die Ausbildung von Frauen zum Vermessungstechniker entwickelte sich zum Streitfall. Der Reichsfachausschuss der ÖbVI bemerkte: „Ein weiblicher Vermessungstechniker ist daher als beschränkt verwendungsfähig zu bezeichnen“.⁷⁰

Gauleiter Wagner (Baden), die DAF und der Reichsbevollmächtigte für die totale Kriegsführung (Goebbels) waren der Ansicht, dass sich Frauen für den Beruf eigneten und die Kriegslage die Verwendung jeder Arbeitskraft erfordere.⁷¹ Der RMdI blieb bei seiner ablehnenden Auffassung: es existiere nur eine einzige Assessorin im Staatsdienst, keine Frau mit Abschluss der Technischen Hochschule leiste praktische Arbeit.⁷²

Der ÖbVI hatte ein Geschäftsbuch und eine Aktenordnung anzulegen, Werbung war untersagt.⁷³ Der ÖbVI durfte seine Dienste nicht unter Hinweis auf Qualität oder Kosten anpreisen.⁷⁴ Das Eingehen auf Angebote war nicht gestattet. Da 1938 keine Gebührenordnung erlassen wurde, war dies dennoch üblich. Die Gebührenordnung der freischaffenden Vermessungsingenieure wurde erneut aufgelegt.⁷⁵ Eine Neuordnung erschien dem RMdI nicht dringlich. Die niedrigen Gebühren der Ämter blieben andauernder Klagegrund im

⁵⁴ Reich: *ÖbVI-Berufsordnung*, § 11.

⁵⁵ A. a. O., § 12.

⁵⁶ A. a. O., § 15.

⁵⁷ Dohrmann: *ZfV*, Nr. 13, Bd. 68. Jahrgang, 1939, S. 410.

⁵⁸ Reich: *ÖbVI-Berufsordnung*, § 13.

⁵⁹ Roquette: Das Beurkundungsrecht des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs. Eine grundsätzliche Entscheidung des Kammergerichts. *ZfV*, 69 1940 Nr. 10.

⁶⁰ Reich: *Geschäftsordnung für die ÖbVI*. Anlage zu: *RdErl. d. RPrMdI vom 31.3.1938 (IV a 4136/38-6846): Ausführungsvorschriften zur Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure*. Hrsg.: RMdI. Berlin: RMBliV, Nr. 15, S. 596, 1938d, § 5.

⁶¹ Dohrmann: *ZfV*, Nr. 13, Bd. 68. Jahrgang, 1939, S. 415.

⁶² Reich: *ÖbVI-Berufsordnung*, § 14.

⁶³ Reich: *RdErl. IV a 4136/38-6846*.

⁶⁴ Reich: *Hilfskräfte bei den ÖbVI*. *RdErl. d. RPrMdI vom 25.3.1939 (IV a 5178/39-6846)*. Hrsg.: RMdI. Berlin: RMBliV, S. 725, 1939f.

⁶⁵ Reich: *RdErl. IV a 4136/38-6846*, § 5.

⁶⁶ Reich: *Annahme, Ausbildung und Prüfung von vermessungstechnischen Angestellten bei Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren*. *RdErl. d. RMdI vom 21.1.1941 (IV a 2511/41-6843)*. Hrsg.: RMdI. Berlin: RMBliV, Nr. 5, S. 164-176, 1941b.

⁶⁷ Reich: *Lehrvertrag für Vermessungstechniker-Lehrlinge*. Anlage zu: *Annahme, Ausbildung und Prüfung von vermessungstechnischen Angestellten bei Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren*. *RdErl. d. RMdI vom 21.1.1941 (IV a 2511/41-6843)*. Hrsg.: RMdI. Berlin: RMBliV, Nr. 5, S. 163, 1941c, § 1.

⁶⁸ Reich: *Ordnung für die Lehrabschlussprüfung der Vermessungstechniker-Lehrlinge bei Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren*. Anlage zu: *Annahme, Ausbildung und Prüfung von vermessungstechnischen Angestellten bei Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren*. *RdErl. d. RMdI vom 21.1.1941 (IV a 2511/41-6843)*. Hrsg.: RMdI. Berlin: RMBliV, Nr. 5, S. 166, 1941d.

⁶⁹ Reich: *Anlernvertrag für Vermessungszeichner bei Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren*. Anlage zu: *Annahme, Ausbildung und Prüfung von vermessungstechnischen Angestellten bei Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren*. *RdErl. d. RMdI vom 21.1.1941 (IV a 2511/41-6843)*. Hrsg.: RMdI. Berlin: RMBliV, Nr. 5, S. 170, 1941a.

⁷⁰ Schreiben des Vorsitzenden des Reichsfachausschusses der ÖbVI, Soyka, an den Reichsberufswalter Himmler vom 15.02.1944, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 606. B.: 35-38.

⁷¹ Schreiben des RVK (RVK. 2788 Pö) im Reichsverteidigungsbezirk Baden, Robert Wagner, an den Reichsbevollmächtigten für den totalen Kriegseinsatz vom 27.10.1944, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 606. B.: 54-55.

⁷² Schreiben des RMdI (I Verm. 8709/44-6843-) an den Reichsbevollmächtigten für den totalen Kriegseinsatz betreffend die Ausbildung weiblicher Kräfte im Vermessungsberuf vom 3.1.1945, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 606. B.: 56.

⁷³ Reich: *RdErl. IV a 4136/38-6846*, § 2, § 3, § 4.

⁷⁴ Schreiben des RP Schleswig an den RMdI vom 30.11.1940 mit einer Arbeit des Oberregierungs- und Vermessungsrates Waetzmann über die ÖbVI, In: BArch, R 1501, 524. D.: 30.11.1940.

⁷⁵ Genehmigung des Neudrucks und Neufassung der Gebührenordnung (Vla 8174/40-6849) vom 1.10.1928 durch den RMdI vom 7.3.1940, In: BArch, R 1501, 525. D.: 7.3.1940.

Berufsstand.⁷⁶ 1941 wurden Richtlinien zur Vergabe öffentlicher Aufträge an die ÖbVI erlassen.⁷⁷

7.5 Aufsicht

Der RMdI bestimmte folgende Aufsichtsbehörden: für Preußen den RP, für Berlin den Präsidenten der preuß. Bau- und Finanzdirektion, für die übrigen Länder die Landesregierungen, für das Saargebiet den Reichskommissar, für Hamburg den Reichsstatthalter.⁷⁸

Nach 1939 erfolgte eine Anpassung: für die Ostmark der Reichsstatthalter Wien (HVA XIV), für den Reichsgau Sudetenland der Reichsstatthalter in Reichenberg.⁷⁹ Die letzte Konkretisierung legte fest: für die Reichsgaue Wartheland und Danzig-Westpreußen die jeweiligen Reichsstatthalter.⁸⁰

Es ergaben sich drei Behördentypen: Landesregierungen (ohne Preußen und Hamburg), RP und Präsident der preuß. Bau- und Finanzdirektion (Preußen), Reichskommissar oder Reichsstatthalter (Saarland, Hamburg).

Der Gedanke der Reichsreform und der Einfluss der Instanz des Reichsstatthalters ist spürbar. Die Zuständigkeit bestimmte sich nach dem Niederlassungsort. Die Befugnisse gingen über das gewerbepolizeiliche Überwachungsrecht hinaus.⁸¹ Die gesamte Berufsausübung (Geschäftsführung, Gebühren, Messungen) war betroffen.⁸² Gewissenhaftigkeit konnte durch Strafen erzwungen werden.⁸³ Rücknahmen der Zulassung sind auch aus politischen Gründen eingeleitet worden, z.B. im Fall des ÖbVI Moritz.⁸⁴ Dieses Mittel behielt sich der RMdI vor, der auch eingriff, wenn eine einfache Berufsstrafe ausreichend war.⁸⁵

⁷⁶Schreiben des ÖbVI Ramm an den RP Potsdam betreffend die niedrigen Gebühren der Vermessungsämter und die Vergabe an den preiswertesten Bewerber vom 4.12.1939, In: BAArch, R 1501, 523. D.: 4.12.1939.

⁷⁷Reich: *Richtlinien für die Vergabung behördlicher Aufträge an Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure. RdErl. d. RMdI vom 5.7.1941 (IV a 1422/41-6846)*. Hrsg.: RMdI. Berlin: RMBliV, Nr. 29, S. 1275, 1941e.

⁷⁸Reich: *RdErl. IV a 4136/38-6846*.

⁷⁹Reich: *RdErl. d. RMdI vom 10.4.1940 (IV a 8436/40-6846): Ausführungsvorschriften zur Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, 2. Nachtrag (Ausführungsvorschriften für die Ostmark und den Reichsgau Sudetenland)*. Hrsg.: RMdI. Berlin: RMBliV, Nr. 16, S. 767, 1940c.

⁸⁰Reich: *RdErl. d. RMdI vom 2.7.1940 (IV a 8790/40-6846): Ausführungsvorschriften zur Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, 3. Nachtrag (Ausführungsvorschriften für die eingegliederten Ostgebiete)*. Hrsg.: RMdI. Berlin: RMBliV, Nr. 28, S. 1433, 1940d.

⁸¹Schreiben des RP Schleswig an den RMdI vom 30.11.1940 mit einer Arbeit des Oberregierungs- und Vermessungsrates Waetzmann über die ÖbVI, In: BAArch, R 1501, 524. D.: 30.11.1940.

⁸²Reich: *ÖbVI-Berufsordnung*, § 19.

⁸³A. a. O., § 20, § 21, § 22, § 23, § 24.

⁸⁴Schreiben des RP Köslin an ÖbVI Moritz vom 6.6.1940, In: BAArch, R 1501, Verm.-Ing. 496. B.: 59.

⁸⁵ÖbVI Zulassungsverfahren Stritte, In: BAArch, R 1501, Verm.-Ing. 775.

7.6 Übergangsvorschriften

Bisher vereidete Personen (§ 36 Reichsgewerbeordnung) konnten zugelassen werden. Die Zulassung war zur weiteren Berufsausübung notwendig, wer das Verfahren nicht erfolgreich durchlief, schied aus.⁸⁶ Personen, die bereits im Vorbereitungsdienst nach Landesrecht standen, wurden privilegiert und durften die Zulassung beantragen.⁸⁷ Dies kam einer Neuzulassung gleich. Wo es vereidigte Landmesser nicht gegeben hatte, konnte von Zulassungen abgesehen werden.⁸⁸ Schadensersatzansprüche, etwa für Büroschließungen nicht zugelassener Kandidaten, wurden ausgeschlossen.⁸⁹ Diese Personen sahen in der Entscheidung des RMdI nicht selten die Vernichtung ihrer Existenz. Der Verweis auf die Weimarer Verfassung oder das Argument, dass der Wert vorhandener Büros zerstört werde, blieb wirkungslos.⁹⁰

⁸⁶Reich: *ÖbVI-Berufsordnung*, § 25.

⁸⁷A. a. O., § 26.

⁸⁸A. a. O., § 27.

⁸⁹A. a. O., § 28.

⁹⁰ÖbVI-Zulassungsverfahren Moch, In: BAArch, R 1501, Verm.-Ing. 489.

8 Berufsstand und Selbstverwaltung

Die Zulassung als ÖbVI war eine Stuserhöhung. Die Ausführung hoheitlicher Aufgaben und die Abgrenzung gegen private Konkurrenten war jedoch mit einer umfassenden fachlichen, politischen und rassenideologischen Überprüfung verbunden. Die 1938 mit der Berufsordnung gefundene Lösung war für Reich und ÖbVI gleichermaßen vorteilhaft. Die ÖbVI gewannen berufliche Sicherheit und eine gewisse Selbstverwaltung, das Reich sicherte sich die Ergebenheit und Fachkompetenz eines technischen Berufsstandes. Die gesetzliche Regelung reformierte den Berufsstand zur weitgehenden Zufriedenheit der ÖbVI, die 1938 auf Monopolisierung des gesamten privaten Geschäftsbetriebes, umfangreiche Staatsaufträge und eine Gebührenordnung hoffen durften.^{1,2} Die Berufsordnung hat daher auch einen sozialpolitischen Aspekt im Rahmen eines nationalsozialistischen „Volksstaates“.

Das Zusammenwirken von ÖbVI, RMdI, NSBDT und NSDAP zeigt Eigenheiten, die mit dem Konzept des autoritären Führerstaates nicht ausreichend erklärt werden.³

Es fand ein Interessenausgleich und Informationsaustausch zwischen Berufsstand und Staat statt, der für beide Seiten zu einem berufsspolitisch und technisch befriedigenden Ergebnis führte.

8.1 Der Begriff des Berufsstandes

Der Begriff des Standes muss näher betrachtet werden. Stand hatte zunächst eine ähnliche Bedeutung wie „status“ (das Beständige, der Zustand), im Wort „Stillstand“ klingt dies an. Der Stand ist Bestandteil umfassender staatsrechtlicher Konzepte, z.B. gliederte Platon den Staat ständisch. Der Begriff ist Ausdruck einer „historischen, durch ein hohes Mass an ökonomischer, sozialer und politischer Integration ausgezeichneten Gesellschaftsschicht, in die der Einzelne fest eingefügt ist und die ihrerseits in ein Gemeinwesen organisch eingegliedert ist“.⁴ Für das Standesmitglied gilt eine umfassende Über- und Unterordnung. Dagegen bezeichnet der im deutschsprachigen Raum übliche Begriff „Berufsstand“ ein anderes soziales Gebilde. Der Terminus wird in den Primärquellen dieser Arbeit nicht

definiert, sondern vorausgesetzt.^{5,6} Der Begriff bleibt in der nationalsozialistischen Ideologie weitgehend unbestimmt.

Die katholische Soziallehre verwendet den Begriff der Leistungsgemeinschaft. Darunter wird eine Vereinigung derer verstanden, die zusammen unter Anerkennung sozialer Startgleichheit, freier Berufswahl und des Wettbewerbs ein gesellschaftliches Produkt erstellen und in der Verantwortung für das Gemeinwohl geeint sind. Damit der Gemeinschaft die Erfüllung der Aufgabe möglich ist, kommt ihr Selbstverwaltungsrecht und Autonomie gegenüber dem Staat zu. Unter leistungsgemeinschaftlicher Ordnung wird ein aus vertikal nebeneinanderstehenden Leistungsgemeinschaften gebildetes Gefüge innerhalb des Staates verstanden, das unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips der wirtschaftlichen und sozialen Entfaltung gemäß eigener Leistungen nur das Gemeinwohl als Grenze setzt.⁷ Obwohl Bestandteile dieser Definition nach 1933 deformiert worden sind, ist der Kernbestand dessen enthalten, was unter berufsständischer Ordnung der ÖbVI verstanden wurde: Leistungsgemeinschaft, Aufgabenerfüllung, Selbstverwaltung, freie Berufswahl mit akademischen Anforderungen sowie berufliche Autonomie im Rahmen der Gesetze. Die berufsständische Idee der ÖbVI stellte zunächst nicht auf eine liberale Wirtschaftsordnung mit freiem Wettbewerb und die parlamentarische Demokratie ab. Gerade darin erblickte man die Ursache für das jahrzehntelange Ringen um die Berufsordnung, mit dem Ziel „endlich einmal für unsern Berufsstand eine soziale Sicherung unserer Tätigkeit zuerlangen. Das Los eines freischaffenden Landmessers war während der ganzen Zeit nicht beneidenswert“.^{8,9}

Im deutschsprachigen Raum gibt es eine lange Tradition berufsständischer Ideen, die mit Kritik am Parlamentarismus verbunden sind. Bemängelt wurden u.a. Parteienherrschaft, Regierungskrisen, Diätenpraxis und Herrschaft der Amateure.¹⁰ Bereits Fichte untersuchte, welche Stände für den Staat unentbehrlich seien. Auch andere Romantiker waren Anhänger

¹Schreiben der Bezirksgruppe der ÖbVI im HVB IV im NSBDT an den RMdI vom 31.12.1940, In: BArch, R 1501, 523. D.: 31.12.1940.

²Reich: *Neuordnungsgesetz*, § 4.

³Aly, Götz: *Hitlers Volksstaat. Raub, Rassenkrieg und nationaler Sozialismus*. Band 487, Schriftenreihe. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, 2005.

⁴Lelieveld, Bruno: *Die Wandlung der Ständeidee in der deutschsprachigen katholisch-sozialen Literatur des neunzehnten und zwanzigsten Jahrhunderts bis zum Erscheinen der Enzyklika Quadragesimo anno (1931)*. Dissertation der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität, Katholisch-Theologische Fakultät. Bonn: Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität, 1965, S. 27.

⁵Dohrmann: *ZfV*, Nr. 13, Bd. 68. Jahrgang, 1939.

⁶Eingabe des Landmessers Bock an den RMdI betreffend die ÖbVI-Zulassung des Katasterdirektors außer Dienst Hillert vom 28.2.1938, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 274. D.: 28.2.1938, Bl. 20–21.

⁷Lelieveld: *Wandlung der Ständeidee*, S. 45.

⁸Eingabe des Landmessers Bock an den RMdI betreffend die ÖbVI-Zulassung des Katasterdirektors außer Dienst Hillert vom 28.2.1938, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 274. D.: 28.2.1938, Bl. 20–21.

⁹Pfitzer: *Vermessungsgesetz 1934*, S. 323.

¹⁰Schmitt, Carl: *Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus*. 2. Auflage. Berlin: Duncker und Humblot, 1961, Wissenschaftliche Abhandlungen und Reden zur Philosophie, Politik und Geistesgeschichte 1, S. 28.

des Ständestaates (Novalis, Schlegel).¹¹ Für Hegel sind Stände ein Organ zwischen Regierung und Volk.¹²

Bismarck behandelte die Kontrolle der Monarchie durch berufsgenossenschaftliche Vertretungen.¹³ Der preuß. Volkswirtschaftsrat hängt mit Bismarcks Kritik an den Parteien zusammen.¹⁴ Gegen Parteienherrschaft polemisierte auch Spengler: „Sie ist der Todfeind aller gewachsenen ständischen Ordnung, deren bloßen Vorhandensein ihrem Wesen widerspricht“.¹⁵

Bedeutsamer ist die katholische Soziallehre. In der Enzyklika „Quadragesimo anno“ wird 1931 das Subsidiaritätsprinzip betont.¹⁶ Die Ständeidee ist als wichtigster katholischer Ansatz zur Lösung der sozialen Frage bezeichnet worden.¹⁷ Der Stand bestimmt sich durch die gleiche Funktion seiner Mitglieder, die Stände sind Leistungsgemeinschaften.¹⁸

Der Versuch, das Konzept 1934 in Österreich einzuführen, scheiterte. Othmar Spann hat an der Österreichischen Ständeversammlung nur geringen Anteil gehabt, galt aber als einflussreicher Befürworter des Ständestaates.^{19,20} Der Theoretiker blieb umstritten: „Sein Buch *Der wahre Staat* hielt ich für eine deduktive Konstruktion, die den politischen Zwecken der Kurie und der Schwerindustrie angepaßt war. Die berufsständische Idee, die Spann propagierte, war eine Ausgrabung von Ordnungsgedanken, die der mittelalterlichen Überlieferung entnommen... waren“.²¹

Ausgegangen wird vom Gegensatz zwischen Individualismus und sogenannter organischer Idee (Universa-

lismus). Der Individualismus sei die Freiheit des Einzelnen. Der Staat sei davon abgeleitet und übernehme nur aus Nützlichkeitsabwägungen bestimmte Aufgaben, um den Zustand „bellum omnium contra omnes“ zu beenden.²² Das Individuum existiere jedoch nicht aus sich allein heraus, sondern müsse von der Gemeinschaft abgeleitet werden.²³ Es ergibt sich eine distributive Gerechtigkeit: „Daher ist die mir angemessene Stellung im Ganzen sowohl vom Ganzen aus das Gerechte, wie von mir aus“.²⁴

Der Staat ist Stand und leitet sich nicht vom Einzelnen, sondern von Aufgaben ab: „Wesen des Standes ist es, eine bestimmte Art der Ganzheit auszudrücken und diesen artbestimmten Teilinhalt der Ganzheit darzubringen. Dieses Darbringen ist die Verrichtung für die Gesamtheit oder die Leistung des Standes in der Ganzheit. Auf dieser Verrichtung oder Leistung beruht das Leben des Standes“.²⁵ Da nur der Stand selbst seinen Aufgabenkreis beurteilen kann, ist Selbstverwaltung notwendig. Er strebt nach Erfassung aller Mitglieder, Sanktions- und Erziehungsmitteln und eigener Gerichtsbarkeit. Der Stand zieht hoheitliche Rechte an sich und drängt den zentralistischen Beamtenstaat zurück: „Stand schluckt den Staat“.²⁶ Ärzte und Rechtsanwälte werden nicht als Berufsstände betrachtet, weil wirtschaftliche Leistung nicht im Vordergrund steht. Ärzte wären Glieder des Standes Heilwesen, die ÖbVI Teilstand des Staates. Der Stand strebt nach Entfaltung und neigt dazu, Verrichtungen des Staates oder anderer Stände zu übernehmen. Es entsteht eine öffentlich-rechtliche Verfassung mit eigener Verwaltung, Normgebung und Gerichtsbarkeit.²⁷

Einige Entwicklungsschritte des ÖbVI entsprechen dieser Theorie. Der Berufsstand übernahm hoheitliche Aufgaben, bemühte sich um Selbstverwaltung, Erfassung aller Mitglieder, Gerichtsbarkeit und Sanktionsmittel. Spann empfahl Ingenieurkammern und verwies auf Einrichtungen ähnlicher Art (Ärztchenkammern).²⁸ Eine vergleichbare Argumentationslinie verfolgte Reichsberufswalter Himmler im Zusammenhang mit der geplanten Reichskammer der ÖbVI.²⁹ Die Einordnung des ÖbVI in die Konzepte Spanns ist hochinteressant, kann hier aber nicht weiter verfolgt werden. Allerdings wurden ständische Ideen auch im Vermessungswesen diskutiert und eine Verkammerung schon 1919 gefordert.³⁰ Von allen Berufsgruppen ging jedoch das Handwerk am besten vorbereitet in den Kampf gegen Gewerbefreiheit und für Zwangsinnungen.³¹

¹¹Baxa, Jakob; Spann, Othmar (Hrsg.): *Einführung in die romantische Staatswissenschaft*. Ergänzungsbände zur Sammlung Herdflamme von Othmar Spann, Band 4. 2. Auflage. Jena: Gustav Fischer, 1931, S. 252.

¹²Andreae, Wilhelm: *Staatssozialismus und Ständestaat. Ihre grundlegenden Ideologien und die jüngste Wirklichkeit in Rußland und Italien*. Jena: Gustav Fischer, 1931, S. 115.

¹³Bismarck, Otto Fürst von: *Gedanken und Erinnerungen*. Band 1, Berlin, Stuttgart: Cottasche Buchhandlung Nachfolger, 1919, S. 34.

¹⁴Curtius, Julius: *Bismarcks Plan eines deutschen Volkswirtschaftsrates*. Historisch-politische Studie von Dr. Julius Curtius. Heidelberg: Heidelberger Verlagsanstalt und Druckerei, 1919.

¹⁵Spengler, Oswald: *Der Untergang des Abendlandes*. Umriss einer Morphologie der Weltgeschichte. München: C. H. Beck, 1963, S. 1121.

¹⁶XIII., Leo/XI., Pius: *Die sozialen Enzykliken*. rerum novarum, quadragesimo anno. Stuttgart u.a.: Ring-Verlag, 1953, Sozialwissenschaftliche Schriftenreihe.

¹⁷Lelieveld: *Wandlung der Ständeidee*, S. 1.

¹⁸Kohlenbach, Eugen; Beckel, Albrecht (Hrsg.): *Sozialreform nach der Lehre der Kirche*. Hauptgedanken der Sozialrundschriften. Rerum novarum von Leo XIII, Quadragesimo anno von Pius XI, Mater et magistra von Johannes XXIII. 2. Auflage. Münster: Aschendorff, 1961, Das soziale Seminar.

¹⁹Baxa, Jakob: Die romantische Soziallehre im Weltbild der Gegenwart. Soziallehre. In Heinrich, Walter (Hrsg.): *Die Ganzheit in Philosophie und Wissenschaft*. Othmar Spann zum Siebzigsten Geburtstag. Wien: Wilhelm Braumüller Universitäts-Verlagsbuchhandlung, 1950, S. 101.

²⁰Stober, Hermann: *Die berufsständische Ordnung der katholischen Soziallehre. Ein Beitrag zum Problem der überbetrieblichen Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der Wirtschaft*. Dissertation an der Wirtschaftshochschule zu Mannheim. Berlin: Ernst Reuter Gesellschaft, 1961, S. 159.

²¹Niekisch, Ernst: *Erinnerungen eines deutschen Revolutionärs. Erster Band: Gewagtes Leben 1889-1945*. Band 1, Wissenschaft und Politik. 1974, S. 208.

²²Spann, Othmar: *Der wahre Staat. Vorlesungen über Abbruch und Neubau der Gesellschaft*. Jena: Gustav Fischer, 1931, S. 19.

²³A. a. O., S. 33.

²⁴A. a. O., S. 39.

²⁵Heinrich: *Ständewesen*, S. 10.

²⁶Spann: *Der wahre Staat*, S. 216.

²⁷Heinrich: *Ständewesen*, S. 151.

²⁸Spann: *Der wahre Staat*, S. 224.

²⁹Schreiben von Reichsberufswalter Himmler an das RMDI betreffend die Verfassung der ÖbVI vom 18.2.1943, In: BArch, NS 14, 28. D.: 18.2.1943.

³⁰DVV: *ZfV, Nr. 2, Bd. XLIX, 1920*, S. 69.

³¹Winkler, Heinrich August: *Unternehmerverbände zwischen Ständeideologie und Nationalsozialismus*. In Varain, Heinz Jo-

Der Reichswirtschaftsrat blieb, solange nicht über einen berufsständischen Staatsaufbau entschieden war, „ein Zwischengebilde unklarer Bedeutung“. ³² Ein vorläufiger Reichswirtschaftsrat Hugenberg wurde 1934 wieder aufgelöst. ³³ Bereits 1927 wird die im ÖbVI-Zulassungsverfahren nach 1938 durchgesetzte Auslese gedanklich vorweggenommen: „Ein Mann von Berufsehre, ein Stand mit Ehrgefühl kann beanspruchen, daß nur einwandfreie Berufsgenossen in seinen Kreis gelangen. Es ist widersinnig, daß neben Rechtsanwälten und Winkeladvokaten, neben geprüften Ärzten noch „Naturheilkundige“ ihr Wesen treiben dürfen. Mag der eine oder der andere auch nicht schädlich wirken; aber wozu eine langwierige Berufsvorbildung verlangen, wenn auf der anderen Seite Berufsvorbildung nicht entsprechend geschützt wird vor der Erwerbsgier Unberufener. Auch hier fehlt der Mut, den geheiligten Grundsatz der Gewerbefreiheit zu verletzen und unter Umständen auch einmal dem einzelnen Unrecht zu tun“. ³⁴ Diesen „Mut“ fanden die Verantwortlichen im Vermessungswesen 1938. Das Konzept des Ständestaates blieb widersprüchlich und dennoch attraktiv.

8.2 Nationalsozialismus und Berufsstand

Das Programm der NSDAP von 1920 setzte das Ziel, in den Bundesstaaten Stände- und Berufskammern einzurichten, konkretere Aussagen fehlen. ³⁵ Das Programm verkündete eine „unabänderliche Linie, die sich kaum anders als antimarxistisch, antisemitisch, antikapitalistisch, antidemokratisch, antiliberal, anti-reaktionär umschreiben lässt“. ³⁶ Die Bedeutung, die den Berufsständen nach 1933 zukommen sollte, war schwer abzuschätzen. Hitler sah in ihnen ein Mittel zur Verhinderung von Arbeitskämpfen, Rosenberg dagegen Berater der Zentralgewalt. Es entstand Interpretationsspielraum. Einer Ansicht nach waren Stände „artgleiche Verrichtungsgruppen“, deren Aufgabe in der Ordnung der Kräfte der Volksgemeinschaft bestünde. Für Max Frauendorfer, den späteren Leiter des Amtes für ständischen Aufbau, sollten sie den Klassenkampf überwinden, ohne einen Ständestaat zu schaffen. ³⁷ Diese Position wurde von Kräften, die mittelständisch-korporativen Ideen verhaftet blieben, nicht geteilt.

Carl Schmitt sucht die berufsständische Ordnung in einer Selbstverwaltungssphäre des Volkes, neben Staat und Bewegung. ³⁸ Die Sphäre sei kein unpolitischer Raum, eine „Unabhängigkeit“ nur dadurch möglich, dass sich der Bereich der politischen Führung unter-

werfe. ³⁹ Ein eigenes Konzept entwarf Otto Wagener, ab 1931 Leiter der wirtschaftspolitischen Abteilung in der Reichsorganisationsleitung. Der Vorrang der Politik sollte bestehen bleiben und der Interessenausgleich in der Wirtschaft durch deren Führer erfolgen. Es waren Betriebsräte vorgesehen, bei Streitigkeiten sollte ein staatlicher Schlichter tätig werden. Ein Berater der Reichswirtschaftsrat und ein Wirtschaftsparlament waren angedacht. ⁴⁰

Derartige Konzepte wirkten auf den Mittelstand stärker ein, als auf die Industrie. Man befürchtete dort, dass eine korporative Ordnung die unternehmerische Freiheit beschädigen könnte. 1932 teilte Hitler die Wirtschaftspolitische Abteilung der NSDAP in eine Abteilung für Staatswirtschaft (Gottfried Feder) und Privatwirtschaft (Funk) auf. Damit wurde einem Vertreter großindustrieller Kreise ein Ideologe der Ständekonzeption gleichgeordnet und der Einfluss von Wagener als Leiter der Wirtschaftspolitischen Abteilung geschwächt. ⁴¹ Das industrielle Organisationswesen erfuhr ab 1933 drei Phasen. In der ersten Phase wurde unter der Losung vom „ständischen Neuaufbau des deutschen Wirtschaftslebens“ der Eindruck erweckt, dass die strukturelle Krise des Mittelstandes durch einen Ständestaat beseitigt werden würde. Tatsächlich wurde durch personelle Umbesetzungen eine Gleichschaltung der Industrieverbände vorgenommen. Der zum Reichsstand der Deutschen Industrie umbenannte Reichsverband der Deutschen Industrie sicherte sich den Einfluss. In der zweiten Phase kam es zur Einstellung des ständischen Aufbaus und zur Einführung des Führerprinzips in den wirtschaftspolitischen Verbänden. In der dritten Phase wurde die Neuorganisation auf gesetzliche Grundlage gestellt. ⁴² Die Wirtschaftsverbände wurden in „Gruppen“ umgewandelt. Der „Reichsstand der Deutschen Industrie“ wurde in die Reichsgruppe Industrie überführt. ⁴³

8.2.1 Erste Phase

Ständische Forderungen wurden vor 1933 von bestimmten Kreisen erhoben, die sich u.a. auf Othmar Spann beriefen. Von den führenden Nationalsozialisten wurde der Begriff gemieden. Spann und die meisten seiner Schüler wurden von den Hochschulen entfernt. ⁴⁴ Nach 1932 wurde der „Kampfbund für den gewerblichen Mittelstand“ unter von Renteln wichtiges Instrument beim Versuch, eine ständische Ordnung aufzubauen. Ohne gesetzliche Grundlage wurde 1933 ein Reichsstand des Handwerks und des Handels gegründet. Leiter war von Renteln, der wenig später Präsident des Deutschen Industrie- und Handelstages

sef (Hrsg.): *Interessenverbände in Deutschland*. Neue Wissenschaftliche Bibliothek. 60. Geschichte. Köln: Kiepenheuer u. Witsch, 1973, S. 229.

³²Schmitt: *Bewegung*, S. 9.

³³Facius: *Wirtschaft und Staat*, S. 142.

³⁴Jung, Edgar: *Die Herrschaft der Minderwertigen*. Berlin: Deutsche Rundschau, 1927, S. 167.

³⁵Rebentisch: *Berufsständische Selbstverwaltung*, S. 683.

³⁶Facius: *Wirtschaft und Staat*, S. 125.

³⁷Winkler: *Unternehmerverbände*, S. 239.

³⁸Schmitt: *Bewegung*, S. 13.

³⁹A. a. O., S. 17.

⁴⁰Winkler: *Unternehmerverbände*, S. 240.

⁴¹A. a. O., S. 242.

⁴²Reich: *Gesetz zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft (27.2.1934)*. Hrsg.: RMdI. Berlin: RGBl. I, S. 185-186, 1934f.

⁴³Sörgel, Werner: Die Neuordnung des industriellen Organisationswesens 1933/35. In Varain, Heinz Josef (Hrsg.): *Interessenverbände in Deutschland*. Neue Wissenschaftliche Bibliothek. 60. Geschichte. Köln: Kiepenheuer u. Witsch, 1973, S. 261.

⁴⁴Baxa: *Romantische Soziallehre*, S. 102.

wurde. Es wurde auch ein „Reichsstand des Vermessungswesens“ gegründet.⁴⁵ Diese Entwicklung hatte Auswirkungen auf die Unternehmer, denen ein ständischer Aufbau attraktiv erschien.⁴⁶ Dem Reichsstand der Deutschen Industrie gelang es jedoch, die Kontrolle zurückzugewinnen.

Der Kampfbund für den gewerblichen Mittelstand wurde 1933 aufgelöst. Zwar wurde der Zusammenschluss des Reichsstandes der Deutschen Industrie mit der Vereinigung der Arbeitgeberverbände ab 1933 als Reichsstand der Deutschen Industrie bezeichnet, aber der Versuch eines allgemeinen ständischen Aufbaus war gescheitert. Da Hitler die Industriellen benötigte, gelang es, ihre Verbände unter gewissen Konzessionen zu bewahren. 1934 ergab sich kein berufsständischer Aufbau, sondern eine Verbindung von Unternehmerverbänden und Kammern.⁴⁷

Als schwierig erwies sich, die gewerbliche Wirtschaft, zu der auch das private Vermessungswesen gehörte, in eine Organisation zu zwingen. Die beiden Reichskommissare für Wirtschaft verursachten derartige Verwirrung, dass ihre Rechte noch 1933 beschnitten wurden.⁴⁸ Es entstanden zudem Interessenkonflikte mit der DAF. Einige Berufsgruppen nahmen die geplanten Änderungen als ungerechtfertigte Eingriffe wahr. So wehrte sich der Ingenieurbau gegen den Versuch der Eingliederung in die Zwangsinnungen des Handwerks.⁴⁹

8.2.2 Zweite Phase

Mitte 1933 stellte der Reichswirtschaftsminister den ständischen Aufbau in der Industrie ein, nachdem Hitler die „Revolution“ für beendet erklärt hatte.⁵⁰ Die vorhandenen Strukturen blieben interessant, weil zu starke Eingriffe die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu beeinträchtigen drohten. Im Handwerk ergaben sich Änderungen. Es wurden ein „Reichsstand Handel und Handwerk“ sowie Pflichtinnungen eingeführt. Das Handwerk wurde nach dem Führerprinzip umstrukturiert, aus dem Gewerberecht gelöst und auf Reichsebene vereinheitlicht. Für die Vermessungskundigen brachte erst die Berufsordnung 1938 die Herauslösung aus der Reichsgewerbeordnung und ein reichsweit gültiges Berufsrecht. Im Handwerk wurde 1935 der Große Befähigungsnachweis eingeführt.

Mit dem Gesetz zur Errichtung von Zwangskartellen erhielt der Reichswirtschaftsminister 1933 die Möglichkeit, Eingriffe in die Betriebe vorzunehmen. Die

Ursache dafür ist in Dezentralisierungstendenzen gesucht worden. In der Industrie waren unter Berufung auf den ständischen Aufbau eine große Anzahl marktordnender Verbände entstanden, die als „Fachgruppen“ oder „Reichsfachgruppen“ an die Öffentlichkeit traten. Unter der Bezeichnung „Reichsfachgruppen“ organisierten sich nach 1938 auch die ÖbVI. Diese Gruppen setzten sich aus Unternehmern zusammen, das Ziel war hauptsächlich die Festsetzung hoher Preise.⁵¹ Der Reichswirtschaftsminister übte die Kartellaufsicht bis 1936 aus. Mit der Gründung der DAF, des Reichsnährstandes und der Reichskulturkammer entstanden zwar Einheitsorganisationen, die berufsständische Idee verlor rasch an Bedeutung.

Dennoch gab es zwischen 1933 und 1936 ein „Amt für Ständischen Aufbau“.⁵² Schon nach den ersten Monaten nationalsozialistischer Regierung fiel die Entscheidung, keine weiteren Experimente mit dem Konzept eines umfassenden Ständestaates durchzuführen.

Der „Reichsstand für Vermessungswesen“ löste sich 1935 auf, der existierende Berufsverein (DVW) setzte sich durch und überlebte.⁵³ Später erreichten die ÖbVI partielle Selbstverwaltung und eine berufsrechtliche Sonderstellung.

8.2.3 Dritte Phase

Das „Gesetz zur Vorbereitung des organischen Aufbaus der deutschen Wirtschaft“ markiert die dritte Phase. Der Reichswirtschaftsminister erhielt die Kompetenz, Wirtschaftsverbände als alleinige Vertretungen ihrer Wirtschaftszweige zu gründen.⁵⁴ Feder arbeitete nach 1934 ein Konzept für die gewerbliche Wirtschaft aus. An die Stelle gleichgeschalteter Wirtschaftsverbände sollten Hauptgruppen und Fachgruppen treten.⁵⁵ Ab 1934 arbeitete Schacht an einer „Organisation der gewerblichen Wirtschaft“.

Diese bestand aus Reichsgruppe, Wirtschaftsgruppen und Fachgruppen. Die gewerbliche Wirtschaft wurde regional gegliedert und in Wirtschaftskammern zusammengefasst.⁵⁶

Das Handwerk war über den Reichshandwerksmeister an die Reichswirtschaftskammer angebunden.⁵⁷ Der „Reichsstand der Deutschen Industrie“ wurde in die Reichsgruppe Industrie überführt. Die Hauptgruppen der Industrie blieben als unbedeutende Gliederungen der Reichsgruppe bestehen. Auch Hauptgruppen wie Handel, Handwerk und Banken wurden zu Reichsgruppen.⁵⁸ Unterhalb der Reichswirtschaftskammer wurden Wirtschaftskammern eingerichtet, die 1936 rechtsfähig wurden. Auf der niedrigsten Ebene existierten Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern. Die Industrie- und Handelskammern standen unter Reichsaufsicht. Es wurde auf Konzepte

⁴⁵ZfV: *Reichsstand des Vermessungswesens (R.d.V.)*, 1933f.

⁴⁶Zumpe, Lotte; Nussbaum, Helga/Zumpe, Lotte (Hrsg.): *Wirtschaft und Staat in Deutschland 1933 bis 1945*. Band 3, Wirtschaft und Staat in Deutschland. Eine Wirtschaftsgeschichte des staatsmonopolistischen Kapitalismus in Deutschland vom Ende des 19. Jahrhunderts bis 1945. Institut für Wirtschaftsgeschichte der Akademie der Wissenschaften der DDR. Vauduz/Lichtenstein: Topos, 1980, S. 126.

⁴⁷Rebentisch: *Berufsständische Selbstverwaltung*, S. 689.

⁴⁸Faciüs: *Wirtschaft und Staat*, S. 144.

⁴⁹Ingenieurbaureichsverband: *Eingliederung des Ingenieurbauwesens in die berufsständische Ordnung*. Berlin: Reichsverband des Ingenieurbauwesens e.V., Selbstverlag, 1933.

⁵⁰Zumpe: *Wirtschaft*, S. 129.

⁵¹A. a. O., S. 136.

⁵²Rebentisch: *Berufsständische Selbstverwaltung*, S. 683.

⁵³Hunger: *ZfV, Nr. Sonderheft, Bd. 23, 1985*, S. 121.

⁵⁴Reich: *Organischer Aufbau*, § 1.

⁵⁵Faciüs: *Wirtschaft und Staat*, S. 144.

⁵⁶A. a. O., S. 145.

⁵⁷Rebentisch: *Berufsständische Selbstverwaltung*, S. 690.

⁵⁸Zumpe: *Wirtschaft*, S. 132.

der Weimarer Republik zurückgegriffen, die jedoch in der Form staatlicher Lenkungsinstrumente umgesetzt wurden.

Den Kammern wurden Überwachungsfunktionen übertragen, ihnen oblag das Ausbildungswesen, die Selbstverwaltungsrechte wurden zunehmend beschnitten.⁵⁹

Ende 1936 wurde die Kartellaufsicht auf die Reichswirtschaftskammer, die Reichsgruppe Industrie und Handel sowie die Wirtschaftsgruppen und Kammern übertragen, die damit aufgewertet wurden.⁶⁰ 1943 wurden die Kammern aufgelöst und in Gauwirtschaftskammern überführt.⁶¹ Die Anzahl der Kammern verringerte sich erheblich.⁶²

8.2.4 Freie Berufe

Auch die Fachverbände der Freien Berufe wurden aufgelöst bzw. in neue Formen umgewandelt. Die juristischen Verbände wurden bis 1934 in die Deutsche Rechtsfront überführt, die sich aus einer Reichsfachgruppe, Gaubereichen sowie Orts- und Bezirksgruppen zusammensetzte. 1933 wurden die bestehenden Rechtsanwaltskammern, zuvor private Vereinigungen, rechtsfähig und als Reichsrechtsanwaltskammer mit Satzungsgewalt ausgestattet.

Alle bei Gericht zugelassenen Anwälte gehörten der Kammer zwangsweise an. Eine neue Rechtsanwaltsordnung beseitigte 1936 den Rechtsanspruch auf Zulassung und schuf eine besondere Ehrengleichheit.^{63,64} Analog wurde 1934 eine Reichsnotarkammer geschaffen, die als zwangsweise Standesorganisation fungierte.⁶⁵ Regional wurden Notarkammern gegründet. Ab 1937 galt das Prinzip des hauptberuflichen Notars.⁶⁶ Der Zugang zu diesen Berufen wurde erschwert oder, wie den Juden, verwehrt. Für die Apotheker, deren Zugehörigkeit zu den Freien Berufen bis 1933 unklar war, entstand 1933 eine „Standesgemeinschaft Deutscher Apotheker“. 1935 wurde diese Gemeinschaft als Körperschaft unter Staatsaufsicht anerkannt.

Die Reichsapothekerordnung führte 1937 die Zwangsmitgliedschaft in der Reichsapothekerkammer ein.⁶⁷ Die Apotheker führten damit eine öffentliche Aufgabe aus, die Kammern waren für Fortbildung, Beratung und die Wahrung der Berufsehre zuständig.⁶⁸ 1933 wurde eine Reichskulturkammer eingerichtet.⁶⁹ Die Ärzte verfügten vor 1933 mit dem Hartmannbund und Vorläufern der seit 1932 bestehenden kassenärztlichen

Vereinigungen über Interessenvertretungen. Öffentlichrechtliche Ärztekammern existierten in den meisten Ländern.⁷⁰

Die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands wurde 1933 zur öffentlich-rechtlichen Zwangsorganisation aller im Reichsärzteregeister eingetragenen Personen. Die Reichsärztekammer wurde 1935 zur obersten Instanz für die unselbstständig arbeitenden Kammern auf Landesebene und Bezirksebene. Die Reichsaufsicht nahm das RMdI wahr. 1936 erhielten die Tierärzte eine Reichskammer. Das RMdI verfügte demnach über Erfahrungen mit der Verkammerung Freier Berufe. Die Einführung des ÖbVI 1938 und seine Einordnung als Freier Beruf ähnelt den Vorgängen, die z.B. Apotheker und Notare betrafen. Die Berufsordnung fügt sich in einen übergeordneten Prozess der rechtlichen Ausgestaltung akademischer Berufe unter nationalsozialistischen Bedingungen ein. Zugleich sicherte sich der Staat Eingriffsrechte und setzte ideologische Prämissen durch. Die ÖbVI waren indirekt auch dadurch betroffen, dass nach den Erfahrungen mit dem ständischen Aufbau eine zu weitreichende Selbstverwaltung und eine Verkammerung des kleinen Berufsstandes auf Widerstand traf.

8.3 DVW und Reichsstand für Vermessungswesen

Die Vermessungskundigen waren in einer Vielzahl von Vereinen organisiert.⁷¹ Die ersten Geometer-Vereine gründeten sich um 1850.⁷² Reichsweite Bedeutung erlangte der 1871 gegründete Deutsche Geometer Verein. Der Verein zog hervorragende Geodäten an und gab die Zeitschrift für Vermessungswesen (ZfV) heraus. 1897 wurde als praxisbezogeneres Gegenstück ein Verband preuß. Landmesservereine angeregt.⁷³ 1898 waren 21 Zweigvereine dem Deutschen Geometerverein angeschlossen, der damit eine reichsweite Interessenvertretung darstellte. Angesichts der verwirrenden Vereinsstrukturen erwies sich das akribisch und verlässlich recherchierte Geschichtssonderheft der ZfV als unverzichtbare Hilfe bei der Zuordnung der Primärquellen.^{74,75}

Neben dem Deutschen Geometerverein (bzw. ab 1919 dem DVW) gab es spezielle Vereine, die sich als Interessenvertretung der Gewerbetreibenden oder Beamten verstanden. Die Vielfalt dieser Vereine, deren Überlieferung weitgehend verloren gegangen ist, soll am Beispiel Preußens deutlich gemacht werden. 1898 wurde in Berlin eine Vereinigung selbstständiger, in Preußen vereideter Landmesser gegründet.^{76,77} Hauptinteresse des Vereins war zunächst der Kampf

⁵⁹Rebentisch: *Berufsständische Selbstverwaltung*, S. 691.

⁶⁰Zumpe: *Wirtschaft*, S. 137.

⁶¹Rebentisch: *Berufsständische Selbstverwaltung*, S. 692.

⁶²Facijs: *Wirtschaft und Staat*, S. 146.

⁶³Rebentisch: *Berufsständische Selbstverwaltung*, S. 693.

⁶⁴Reich: *Rechtsanwaltsordnung (13.12.1935)*. Hrsg.: RMdI. Berlin: RGBl. I, S. 1470, 1935d.

⁶⁵Allerdings galt der Notar nicht als Freier Beruf, sondern als Träger eines öffentlichen Amtes (Rebentisch, 1985, S. 694).

⁶⁶A. a. O., S. 694.

⁶⁷Reich: *Reichsapothekerordnung (18.04.1937)*. Hrsg.: RMdI. Berlin: Reichsgesetzblatt I, S. 457, 1937e.

⁶⁸Rebentisch: *Berufsständische Selbstverwaltung*, S. 695.

⁶⁹Reich: *Reichskulturkammergesetz (22.9.1933)*. Hrsg.: RMdI. Berlin: RGBl. I, S. 661, 1933e.

⁷⁰Rebentisch: *Berufsständische Selbstverwaltung*, S. 694.

⁷¹Vereins-Zeitung: *Vereins-Zeitung für die vermessungstechnischen Vereine Deutschlands, Nr. 1, (Jahrgang VI)*. 1904.

⁷²Großmann: *ZfV, Nr. Sonderheft, Bd. 23, 1985*, S. 9.

⁷³A. a. O., S. 45.

⁷⁴A. a. O.

⁷⁵Hunger: *ZfV, Nr. Sonderheft, Bd. 23, 1985*.

⁷⁶Teetzmann: *forum, Nr. 4, Bd. 24, 1998*, S. 477.

⁷⁷Müller: *BDVI Mitteilungsblatt, Bd. 6, 1972*, S. 127.

gegen den unlauteren Wettbewerb und für den gesetzlichen Schutz der Bezeichnung Landmesser.⁷⁸ Der Verein hatte 1911 lediglich 185 Mitglieder.⁷⁹ 1924 gedachte der Verein seiner 25 Jahre währenden Vereinsgeschichte und betonte seinen Einsatz um die vollakademische Ausbildung. Zusätzlich habe sich die eigene Gebührenordnung bei Privaten und Behörden durchgesetzt. 1924 hatte die Organisation 350 Mitglieder und umfasste damit 80% der freischaffenden Vermesser in Preußen.⁸⁰ 1881 gab es in Preußen 277 Landmesser mit Privatpraxis, 1906 dagegen 420.⁸¹ 1907 existierten mindestens 13 Landmesservereine in Preußen.⁸² 1909 wurde über die Gründung eines Verbandes dieser Vereine diskutiert.⁸³ 1911 führte der Landesverband preuß. Landmesservereine (LPL) seine Gründungsversammlung durch, Mitglied war neben 15 anderen Vereinen auch die Vereinigung selbständiger vereideter Landmesser.⁸⁴ Die Vereinigung verließ allerdings schon 1913 den erwähnten Landesverband.⁸⁵ Die Vereine der selbstständigen Landmesser in Preußen, Baden, Württemberg, Sachsen und Mecklenburg schlossen sich 1925 zur Reichsgemeinschaft der Verbände selbständiger vereideter Landmesser zusammen.^{86,87} Nach Simon benannte sich 1931 die Vereinigung selbständiger vereideter Landmesser in Verband selbständiger Vermessungsingenieure um.⁸⁸ Tatsächlich agierte der Verband mindestens schon seit 1927 offiziell unter dieser Bezeichnung.^{89,90} Zusätzlich existierte 1933 in Preußen aber auch ein Verband preuß. Vermessungsingenieure (Vorstand: Hartig, Soyka).⁹¹ Der Verband nannte sich ab 1.2.1933 Landesverband preuß. Vermessungsingenieure.⁹²

Es gab eine Arbeitsgemeinschaft preuß. Landmesservereine. Die Vereine und Verbände Preußens wurden in

⁷⁸ZVE: *Tätigkeit der Vereinigung selbständiger preuss. Landmesser*. ZVE, 3. Jahrgang, Heft 5, 1907.

⁷⁹ZVE: *Bericht über die Gründungs- und erste Mitglieder-Versammlung des Landesverbandes preussischer Landmesservereine in Berlin am 25.5.1911*. ZVE, 7. Jahrgang, Juli 1911.

⁸⁰DVW: *25 Jahre V.s.v.L. Die Freie Technik*, Mitteilungen des Deutschen Schutzverbandes der Freien Technischen Berufe, 7. Jahrgang, Nr. 1-3, Dobler, Düsseldorf, Archiv des DVW, 1924.

⁸¹ZVE: *Statistik*.

⁸²Miris: *Verband preußischer Landmesser Vereine*. ZVE 3 1907 Nr. 3.

⁸³ZVE: *Ueber die Organisation eines Verbandes preussischer Landmesservereine*. ZVE, 5. Jahrgang, Heft 4, 1909.

⁸⁴ZVE: *Bericht vom 25.5.1911*.

⁸⁵Teetzmann: *forum*, Nr. 4, Bd. 24, 1998, S. 478.

⁸⁶A. a. O., S. 481.

⁸⁷Simon, Ernst: *Die Entwicklung des Berufsbildes eines Vermessungsingenieurs unter besonderer Berücksichtigung der Aufgaben und Ausbildung von 1860 und 2000 - am Beispiel des ehemaligen Preußens und der norddeutschen Länder*. Manuskript.

⁸⁸A. a. O.

⁸⁹Beschwerdebrief des Verbandes selbständig vereideter Landmesser an den Reichswirtschaftsminister vom 22.3.1927, In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 2971. B.: 201-208.

⁹⁰DVW: *Schreiben des Landmessers Albrecht an den DVW vom 3.6.1929*. Archiv des DVW, 1929.

⁹¹Eingabe des Verbandes preußischer Vermessungsingenieure vom 9.1.1933, In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 2969. B.: 111.

⁹²Schreiben des LPVI an den preuß. MdF vom 26.5.1933, In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 2969. B.: 219-220.

verschiedenster Weise tätig, ihre Denkschriften, Landtagspetitionen und Gutachten finden sich deshalb in den Beständen des BArch und GStA.

Einflussreich war auch der Verband selbständiger beideter Landmesser in Sachsen (VsbL). Daneben existierten Vereine, wie der Verband der höheren Katasterbeamten oder der Verein der Eisenbahnlandmesser. Die Führungsrolle übernahm der Deutsche Geometerverein, der sich länderübergreifend mit Wissenschaft, Ausbildung und Organisation befasste.⁹³ 1914 hatte der Deutsche Geometerverein 23 Gliedvereine und circa 2700 Mitglieder.⁹⁴ 1919 kam es zur Gründung des Deutschen Vereins für Vermessungswesen (DVW bzw. DVV), der sich als Zusammenschluss aller im Vermessungswesen tätigen Personen verstand.⁹⁵ Offenbar traten zunächst 10 Vereine (1448 Mitglieder) dem DVW bei, der Verband selbständiger vereideter Landmesser war nicht vertreten. Auf der Tagung an 22. und 23. Juni 1919 in Halle waren 25 Vereine mit insgesamt 4583 Mitgliedern vertreten.⁹⁶ Der DVW gliederte sich in Landesvereine, die in Gau- und Fachgruppen aufgeteilt werden konnten. Es war eine Fachgruppe für selbstständige Landmesser üblich.⁹⁷ Der DVW beteiligte sich an der Arbeit des Beirates für das Vermessungswesen und setzte sich intensiv mit der Ausbildungsfrage auseinander. Der Verein schloss sich dem Reichsausschuss Akademischer Berufsstände und dem Reichsbund höherer Beamten an. Innerhalb des Reichsbundes wurde der DVW im Reichsbund der höheren technischen Beamten verortet. Auf diese Weise kam es zu Kontakten mit der Reichsarbeitsgemeinschaft technischer Beamtenverbände. Ab 1922 gehörte der DVW dem Reichsbund deutscher Technik an.⁹⁸

Die politischen Ereignisse 1933 führten auch im Vermessungswesen zu Veränderungen. Ohne gesetzliche Grundlage entstand ein Reichsstand für Vermessungswesen. Der Reichsstand wurde am 18.5.1933 gegründet, um Vermessungswesen und Vermessungsberuf neu zu gestalten und einer Reichsbehörde zu unterstellen. Er umfasste alle Berufsangehörigen „arischer Abstammung“.⁹⁹

Treibende Kraft des Versuchs der ständischen Umgestaltung war der vereidigte Landmesser und Mitglied des Reichstages Martin Stumpf, der den Vorsitz übernahm. Es ergaben sich bald Zuständigkeitsprobleme, z.B. weil der DVW zu circa 90% aus Beamten bestand.¹⁰⁰ Die Organisationen der Vermessungsbeamten sollten im Deutschen Beamtenbund aufgehen, der zukünftig beamtenpolitische Fragen bearbeiten sollte. Dem Reichsstand sollten sachliche und wissenschaft-

⁹³Großmann: *ZfV*, Nr. Sonderheft, Bd. 23, 1985, S. 54.

⁹⁴Hunger: *ZfV*, Nr. Sonderheft, Bd. 23, 1985, S. 78.

⁹⁵A. a. O., S. 79.

⁹⁶DVW: *Satzung des DVW 1919 mit Verzeichnis der am 22./23. Juni 1919 zu Halle a.S. vertretenen Vereine und der dem DVW beigetretenen Vereine*. Archiv des DVW, 1919.

⁹⁷Hunger: *ZfV*, Nr. Sonderheft, Bd. 23, 1985, S. 81.

⁹⁸A. a. O., S. 93.

⁹⁹ZfV: *Reichsstand für Vermessungswesen*.

¹⁰⁰ZfV: *Bericht über die 34. Mitgliederversammlung des Deutschen Vereins für Vermessungswesen (DVW) in Berlin am 28.5.1933*. 1933b, S. 274.

liche Fragen obliegen.¹⁰¹ Satzungsrechtlich wurde der Reichsstand nicht weiter ausgestaltet. 1933 beschloss der DVW seine Auflösung.¹⁰² Der Vorstand berief kurzfristig eine Versammlung ein, auf der der Führer des Reichsstandes für Vermessungswesen und ein Referent des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda, von Gronow, erschienen und Änderungen anwiesen: „Revolutionen werden nicht nach Paragraphen gemacht. Wir sind nicht darauf angewiesen, noch Hindernisse zu suchen, sondern der DVW war angewiesen, den Weg, den die neuen Verhältnisse erfordern, zu beschreiten“.¹⁰³

Die Auflösung sollte am 31.12.1933 in Kraft treten und der Verein in den Reichsstand überführt werden.¹⁰⁴ Die 1. Mitgliederversammlung schloss sich unmittelbar an die Auflösungsversammlung an.

Stumpf erläuterte, dass der Berufsstand die Pflicht habe „national und sozialistisch zu denken, nicht etwa das Letztere zu vergessen“.¹⁰⁵ Es sei Eile geboten, da bereits andere Stellen an der Neuordnung des Vermessungswesens arbeiteten. Damit war hauptsächlich das RMdI gemeint.¹⁰⁶ Stumpf war offenbar bewusst, dass das Zeitfenster nicht lange offen bleiben würde. Der Reichsstand ist ein Teil des Versuchs, den ständischen Aufbau durchzuführen, wie von Gronow ausdrücklich festhält: „Der R.d.V. soll so wie die anderen Stände gegliedert werden. An der Spitze steht der Führer, der den zuständigen amtlichen Stellen gegenüber verantwortlich ist. Daneben werden Berater für jedes Fachgebiet durch den Führer bestimmt...“.¹⁰⁷ Der DVW sollte lediglich formal aufgelöst werden, seine Strukturen sollten im Reichsstand am geplanten berufsständischen Staatsaufbau mitwirken.^{108,109}

Zwischen Parteigenossen Stumpf und Suckow, der führenden Persönlichkeit in der preuß. Katasterverwaltung, spitzte sich der Interessengegensatz zu.¹¹⁰ Stumpf richtete als Mitglied des Reichstages und Gauinspekteur der Ostmark 1933 eine Eingabe mit heftigen Anschuldigungen an das preuß. MdF, darin wurde die Notlage der Landmesser auch auf die: „aus marxistischer Zeit stammende Bürokratie der Katasterverwaltung...“ zurückgeführt.¹¹¹ Landmesser hätten aus Verzweiflung Selbstmord begangen. Teile der Gewerbetreibenden sahen in Suckow den Urheber ihrer Notlage und des Plans, den Berufsstand durch Verbehrdlichung zu beseitigen. Suckow wehrte sich gegen die Behauptung, er hätte enge Beziehungen zu

kommunistischen Gewerkschaftsfunktionären und verwies darauf, dass der Verband selbständiger vereideter Landmesser 1911 selbst die Verstaatlichung des Berufsstandes beantragt habe.¹¹² Die pausenlosen Angriffe trugen zweifellos dazu bei, dass Suckow 1933 in den Ruhestand versetzt wurde und Pfitzer nachrückte.¹¹³ Nach Suckows Tod 1938 wurde dagegen behauptet, ein Gehörleiden habe zum Rücktritt geführt und des Beamten mit einem Nachruf im Völkischen Beobachter gedacht.¹¹⁴ Mit Stumpf und Suckow trafen freie Wirtschaft und Katasterbeamtentum, das bisher stets in der stärkeren Position gewesen war, aufeinander. Der DVW, in dem überwiegend Beamte organisiert waren, erschien in seiner bisherigen Form nicht als geeignetes Instrument für Reformen. Für Stumpf und den Teil des Berufsstandes, der in der Katasterverwaltung einen Gegner erblickte, war der berufsständische Staatsaufbau ein attraktives Konzept: „Der Einfluss dieser Gruppe auf das politische Geschehen war aber als Folge der „Machtergreifung“ so gestiegen, daß für sie im deutschen Vermessungswesen praktisch alles erreichbar schien“.¹¹⁵

Stumpf und Teile der Gewerbetreibenden sahen sich nach jahrzehntelangen, erfolglosen Auseinandersetzungen mit dem preuß. MdF und wirtschaftlichen Problemen in der Marktwirtschaft der Weimarer Republik nun überraschend in der Lage, das Blatt zu wenden. Ziel war eine Neuverfassung des Berufsstandes in ihrem Sinne.¹¹⁶ Der berufsständische Aufbau geriet allerdings schnell in eine allgemeine Krise und war bereits Ende 1933 gescheitert, der Einfluss des Reichsstandes für Vermessungswesen nahm schnell ab. 1934 kam es zu Konflikten mit der DAF und dem Reichsbund deutscher Beamten. Im März 1934 wurde der Reichsstand für Vermessungswesen ausgeschaltet. Der Berufsstand sollte zwischen DAF und Reichsbund deutscher Beamten aufgeteilt werden. Die Beamten sollten im Reichsbund, die Angestellten in der Berufsgemeinschaft der Techniker und die Gewerbetreibenden in der Reichsbetriebsgruppe „Freie Berufe“ der DAF organisiert werden. Aus diesen drei Gruppierungen sollte ein neues Organ gebildet werden, um die Aufgaben des Reichsstandes weiterzuführen. Mit der Organbildung wurde am 2.3.1934 eine Kommission aus fünf Personen beauftragt, darunter befand sich der stellvertretende Vorsitzende des Reichsstandes für Vermessungswesen Kracke (Oberregierungsrat in Berlin), Vermessungsdirektor R. Kurandt (Königsberg), Katasterlandmesser Dr. Dohrmann (Königsberg) und Vermessungstechniker Dannenberg (Berlin).¹¹⁷ Selbstverständlich waren diese Personen Parteimitglieder.¹¹⁸ Auffällig ist auch der gemeinsame Herkunftsort von

¹⁰¹ZfV: *Mitteilung des Reichsstandes des Vermessungswesens*. 1933c, S. 273.

¹⁰²ZfV: *Auflösungsmitteilung des Deutschen Vereins für Vermessungswesen*. 1933a, S. 273.

¹⁰³ZfV: *Bericht vom 28.5.1933*, S. 275.

¹⁰⁴ZfV: *Auflösung des DVW*, S. 273.

¹⁰⁵ZfV: *Reichsstand des Vermessungswesens (R.d.V.) e.V. Gründungsversammlung am 18. Mai 1933 in Berlin*. 1933g.

¹⁰⁶ZfV: *Bericht vom 28.5.1933*, S. 275.

¹⁰⁷ZfV: *Gründung des Reichsstandes für Vermessungswesen*.

¹⁰⁸ZfV: *Bericht vom 28.5.1933*, S. 275.

¹⁰⁹Hunger: *ZfV, Nr. Sonderheft, Bd. 23, 1985*, S. 119.

¹¹⁰Seiler: *BDVI-Forum, Nr. 1, 1991*, S. 52.

¹¹¹Schreiben von Vermessungstechnikern aus Sorau an das preuß. MdF vom 16.5.1933, In: *GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 2969. B.: 225*.

¹¹²Rechtfertigungsschreiben von Suckow, In: *GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 2969. B.: 236*.

¹¹³ZfV: *Personalmeldungen 1933*. 1933e.

¹¹⁴Eggert: *ZfV, Nr. 4, Bd. LXVII, 1938*, S. 100.

¹¹⁵Kurandt: *25 Jahre Vermessungsgesetz*.

¹¹⁶VuW: *Neue Wege im deutschen Vermessungswesen*. VuW, Nr. 3, 6. Jahrgang, Königsberg, S.46-50, 1934i.

¹¹⁷VuW: *Auflösung des Reichsstandes für Vermessungswesen?* VuW, Nr. 3, 6. Jahrgang, Königsberg, S. 60-61, 1934b.

¹¹⁸Hunger: *ZfV, Nr. Sonderheft, Bd. 23, 1985*, S. 120.

Kurandt und Dr. Dohrmann. R. Kurandt hatte sich 1933 an der Hetzkampagne gegen Suckow beteiligt und ihm illoyales Verhalten in der Verbehördlichungsfrage vorgeworfen. Suckow habe im Beirat für das Vermessungswesen eine andere Meinung vertreten, als im preuß. Landtag.¹¹⁹ R. Kurandt veröffentlichte Fachartikel nationalsozialistischer Ausrichtung.^{120,121}

Parteigenosse R. Kurandt darf nicht mit dem erstklassigen Fachmann Friedrich Kurandt, der ab 1935 Referent im RMdI war, verwechselt werden.¹²² F. Kurandt war Mitglied einer Freimaurerloge und wurde aus politischen Gründen 1944 zwangsversetzt.^{123,124}

Dr. Dohrmann wurde am 18.3.1934 Vorsitzender des DVW und 1935 Mitarbeiter des RMdI.^{125,126} Stumpf begründete das Scheitern des Reichsstandes mit Problemen bei der Eingliederung der Beamten.¹²⁷ Ein Reichsstand sei nicht mehr möglich, dürfe aber nicht zerstört werden, solange keine bessere Lösung gefunden sei.¹²⁸ Der Reichsstand löste sich durch eigenen Beschluss am 10.4.1935 auf.¹²⁹ Sein Scheitern ist Ergebnis einer strategischen Fehleinschätzung und organisatorischer Inkompetenz.¹³⁰

Nachdem sich Stumpf in einer revolutionären Situation auf den Irrweg des berufsständischen Aufbaus begeben hatte, entschied sich Dr. Dohrmann für konventionelle Strukturen. Die Zukunft gehörte dem RMdI, wo ab 1934 alle wesentlichen Entscheidungen im Vermessungswesen getroffen wurden. Die Ausgestaltung des gewerbetreibenden Berufsstandes wurde nicht in einer ständischen Organisation, sondern in den Dienstzimmern des preuß. MdF und RMdI vollzogen. Die Zulassungsverfahren der ÖbVI wurden 1938 von Regierungsrat Dr. Dohrmann betreut, der weiterhin zugleich dem DVW vorstand.

Das Scheitern der berufsständischen Idee ist ein Grund für das Überleben des DVW, dessen Auflösung aus formalen juristischen Gründen unterblieben

war. Von Seiten der Landmesser ist dies bedauert worden.¹³¹ In diesen Kreisen wurde weiterhin auf eine Kammer der Technik spekuliert, da Bormann dieses Thema berührt hatte.¹³² Der geplante Aufbau einer Kammer wurde von der Reichsgemeinschaft technisch wissenschaftlicher Arbeit und vom Deutschen Verband Technisch Wissenschaftlicher Vereine bekräftigt.¹³³

Die freien Berufe wurde auch von der DAF als interessantes Aufgabengebiet wahrgenommen, die Leitung der Reichsbetriebsgemeinschaft „Freie Berufe“ behielt sich der Führer der DAF vor. Die Überführung dieser Berufe stieß infolge der zersplitterten Verbandsstruktur auf Schwierigkeiten. Immerhin rechnete die DAF 1934 mit rund 440000 potenziellen Mitgliedern, von denen allerdings nur 15000 Architekten, 4000 Zivilingenieure, 3000 Landmesser und Markscheider der Gruppe Technik zugerechnet wurden.¹³⁴ 1935 erhielt der DVW eine neue Satzung, die den Verein auf die fachlich-wissenschaftliche Förderung des Vermessungswesens beschränkte.¹³⁵ Da unklar war, wie die Technik in den Staat eingebaut werden sollte, setzte sich Dr. Dohrmann sowohl mit dem Amt für Technik der NSDAP, der DAF, NSBDT und der Reichsgemeinschaft technisch wissenschaftlicher Arbeit in Verbindung.¹³⁶

1936 trat der Verein in die Reichsgemeinschaft technisch wissenschaftlicher Arbeit (RTA) ein und wurde der Gruppe Bauwesen angegliedert.¹³⁷ Durch den Eintritt intensivierten sich die Kontakte zum NSBDT.^{138,139} Dr. Dohrmann bemerkt dazu: „Der Eintritt des D.V.W. in die RTA im vergangenen Jahr hat sich als zweckentsprechend erwiesen. Die RTA-Vereine sind heute dem Nationalsozialistischen Bund deutscher Technik, der an die Stelle des Kampfbundes der Architekten und Ingenieure und der Unterkommision U III B der NSDAP getreten ist, unter nationalsozialistischer Führung zusammengeschlossen. . . Der Vorsitzende des Vereins ist jedoch der Reichswaltung des NSBDT und dem Hauptamt für Technik, die in Personalunion miteinander verbunden sind, voll verantwortlich.“¹⁴⁰

¹¹⁹Rechtfertigungsschreiben von Suckow an den Staatssekretär vom 2.6.1933, In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 2853. B.: 37.

¹²⁰Kurandt: *ZfV, Nr. 21, Bd. LXIV, 1935.*

¹²¹Kurandt: *ZfV, Nr. 10, Bd. LXII, 1933.*

¹²²Kurandt, Friedrich: Lebenslauf des Friedrich Jakob Kurandt. In Kneißl, Max (Hrsg.): *Zum 75. Geburtstag von Friedrich Jakob Kurandt.* Reihe E: Geschichte und Entwicklung der Geodäsie, Heft 6. München: Verlag der bayerischen Akademie der Wissenschaften in Kommission C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, 1967, S. 29.

¹²³Kneißl: *Friedrich Kurandt*, S. 11.

¹²⁴Schröder, Wulf: Ministerialrat außer Dienst Dr.-Ing. E.h. Friedrich Kurandt. *ZfV*, 112 1987 Nr. 5, S. 239.

¹²⁵ZfV: *Einberufung Dr. Dohrmanns in den Reichsdienst.* Konrad Wittwer, Stuttgart. Berlin: ZfV, Heft 11, Band LXIV, S. 352, 1935b.

¹²⁶ZfV: *Bericht über die 35. Mitgliederversammlung des Deutschen Vereins für Vermessungswesen (D.V.W) in Berlin am 18. März 1934, nachmittags.* 1934a.

¹²⁷A. a. O.

¹²⁸ZfV: *Bericht über die Mitgliederversammlung des Reichsstandes des Vermessungswesens (R.d.V.) in Berlin am 18. März 1934, vormittags.* 1934b.

¹²⁹Hunger: *ZfV, Nr. Sonderheft, Bd. 23, 1985*, S. 121.

¹³⁰VuW: *Bericht über die Mitgliederversammlung des Verbandes selbständiger Vermessungsingenieure in Preußen e.V. am 4. November 1934 in Berlin.* VuW, Nr. 12, 6 Jahrgang, Königsberg, S. 209-215, 1934d, S. 210.

¹³¹VuW: *Mitteilungen aus dem Reichsstand des Vermessungswesens (R.d.V.).* VuW, Nr. 2, 6 Jahrgang, Königsberg, S. 40-41, 1934g.

¹³²VuW: *Auf dem Weg zur Reichskammer der Technik.* VuW, Nr. 7, 6 Jahrgang, Königsberg, S. 124, 1934a.

¹³³VuW: *Der Neuaufbau der Technik.* VuW, Nr. 8, 6 Jahrgang, Königsberg, S. 154, 1934h.

¹³⁴VuW: *Der Freie Beruf in der Deutschen Arbeitsfront.* VuW, Nr. 11, 6 Jahrgang, Königsberg, S. 189-192, 1934f, S. 190.

¹³⁵ZfV: *Satzung des Deutschen Vereins für Vermessungswesen (D.V.W) in der neuen Fassung nach dem Beschluß der Mitgliederversammlung vom 30.11.1935 in Berlin.* 1936b, S. 60.

¹³⁶ZfV: *Bericht über die 36. Tagung und Mitgliederversammlung des Deutschen Vereins für Vermessungswesen in Berlin vom 30. November bis 2. Dezember 1935.* 1936a, S. 54.

¹³⁷Hunger: *ZfV, Nr. Sonderheft, Bd. 23, 1985*, S. 124.

¹³⁸VuW: *Reichskammer.*

¹³⁹NSBDT: *Anordnung von Bormann im Zusammenhang mit der Errichtung eines Amtes für Technik.* Juli 1934. Beiblatt zur Zeitschrift: Deutsche Technik. Mitteilungen des NSBDT, 1934a, S. 587.

¹⁴⁰ZfV: *Bericht über die 37. Reichstagung des Deutschen Vereins für Vermessungswesen im Nationalsozialistischen Bund*

Als der DVW aufgelöst werden sollte, weil er dem Reichsbund der höheren technischen Beamten und dem Reichsbund höherer Beamten angehörte, soll sich Todt für den Verein eingesetzt und beim RPrMdI eine Ausnahme durchgesetzt haben.¹⁴¹ Die untersuchten Akten des BArch und des DVW-Vereinsarchivs gaben keine Auskunft über diese Vorgänge. Es ist aber nicht unwahrscheinlich, dass Todt durch seine Bau- und Planungsvorhaben das Vermessungswesen schätzen gelernt hatte. Todt war darüber hinaus im Ersten Weltkrieg Führer eines Reihenbildtrupps.¹⁴²

Die NSDAP verfolgte das Ziel, die Mitglieder der technischen Vereine möglichst vollständig zu erfassen.

Der Reichsorganisationsleiter hatte 1937 bestimmt, dass jedes Mitglied dieser Vereine zugleich Mitglied des NSBDT wurde. Mit der Mitgliedschaft im DVW war deshalb die Mitgliedschaft in einem der Partei angeschlossenen Verband verbunden.¹⁴³ Bis 1937 wurden verschiedene Fachausschüsse im DVW gebildet, darunter auch einer für den freien Beruf.¹⁴⁴ Der Ausschuss hat sich mit einem Verkammerungsentwurf für die gewerbetreibenden Vermessungskundigen befasst, bis sich herausstellte, dass eine Kammer politisch nicht durchzusetzen war.¹⁴⁵ Die übrigen Vermessungsvereine wurden aufgelöst oder dem DVW angegliedert. Die Mitglieder der Reichsgemeinschaft der Verbände selbständiger Vermessungsingenieure wurden 1934 in die DAF überführt (Gruppe Technik, Berufsgruppe Vermessungsingenieure).¹⁴⁶ Der Verband selbständiger Vermessungsingenieure in Preußen verhandelte 1934 seine Selbstauflösung und eine Eingliederung des Freien Berufs in den DVW.¹⁴⁷ Mit dem Inkrafttreten der Berufsordnung gingen der Verband und der VsbL im DVW auf. Der Verband selbständiger Vermessungsingenieure in Preußen hatte sich aufzulösen, der VsbL wurde zu einem besonderen Bezirksverband. Für die ÖbVI wurde ein Reichsfachausschuss im DVW gebildet. Für soziale Fragen blieb die DAF zuständig.¹⁴⁸ Der DVW war im NSBDT als Arbeitskreis der Fachgruppe Bauwesen e.V. angeschlossen. 1941 war das Vermessungswesen in einen eigenen Arbeitskreis überführt, der formal den Namen DVW führte. Dr. Dohrmann fungiert 1941 als Obmann einer Gruppe „Vermessungswesen“.¹⁴⁹ Die Frage, ob der DVW ein mitgliederführender Verein außerhalb der Fachgruppe Bauwesen werden könnte, war Ende 1941 noch offen.

deutscher Technik in der Hauptstadt der Bewegung München vom 31. Juli bis 4. August 1937. 1937a, S. 504.

¹⁴¹Hunger: *ZfV, Nr. Sonderheft, Bd. 23, 1985*, S. 124.

¹⁴²Schönleben, Eduard; Kluxen, Kurt (Hrsg.): *Fritz Todt. Der Mensch, der Ingenieur, der Nationalsozialist. Ein Bericht über Werk und Leben.* Oldenburg: Gerhard Stalling, 1943, S. 29.

¹⁴³ZfV: *Zur Neuordnung der deutschen Technik.* 1937b.

¹⁴⁴Hunger: *ZfV, Nr. Sonderheft, Bd. 23, 1985*, S. 123.

¹⁴⁵ZfV: *Bericht über 37. Reichstagung 1937*, S. 505.

¹⁴⁶VuW: *Eingliederung der Reichsgemeinschaft der Verbände selbständiger Vermessungsingenieure in die Deutsche Arbeitsfront.* VuW, Nr. 11, 6. Jahrgang, Königsberg, 1934e.

¹⁴⁷VuW: *Mitgliederversammlung 1934.*

¹⁴⁸Hunger: *ZfV, Nr. Sonderheft, Bd. 23, 1985*, S. 124.

¹⁴⁹A-Verteiler der Fachgruppe Bauwesen im NSBDT vom 1.9.1941, In: BArch, NS 14, 90. D.: 1.9.1941.

Otto Saur bestand allerdings darauf, den DVW als Arbeitskreis in die Fachgruppe Bauwesen einzuordnen.^{150, 151}

Die ZfV wurde als Hauptorgan des NSBDT verstanden.¹⁵² Die Organisation gliederte sich 1943 in Fachverbände und Arbeitskreise. Zu den Fachverbänden zählte z.B. der Verein Deutscher Ingenieure und die Fachgruppe Bauwesen. Zu den Arbeitskreisen gehörten Schiffbautechnische Gesellschaft und DVW.¹⁵³ Nach Anschluss einzelner Verbände an die Fachgruppe Bauwesen blieben 1941 nur zwei mitgliederführende Vereine bestehen, darunter auch der DVW.¹⁵⁴ Aus der Mitgliederführung ergaben sich für den beteiligten NSBDT Probleme, deshalb wurde geplant, einen einzigen Mitgliederverband einzuführen. Der DVW wäre in einer Mitgliedergruppe aufgegangen, in die alle Mitglieder überführt werden sollten. Im Entwurf des Organisationsplanes findet sich 1941 das Vermessungswesen deshalb nicht unter den Technisch Wissenschaftlichen Arbeitskreisen, sondern als Mitgliedergruppe in der Fachgruppe Bauwesen.¹⁵⁵

1942 wurde eine Vereinbarung zwischen der Fachgruppe Bauwesen und dem DVW getroffen. Demnach erfolgte ab 1943 die allgemeine Betreuung der DVW-Mitglieder durch die Fachgruppe. Der Arbeitskreis Vermessungswesen führte die Bezeichnung DVW. Die Geschäftsstelle des DVW wurde mit Wirkung vom 1.1.1943 mit der Hauptgeschäftsstelle der Fachgruppe verbunden.¹⁵⁶ Eine räumliche Zusammenlegung fand nicht statt.¹⁵⁷ Es ist schwierig, zu beurteilen, welchen materiellen Inhalt derartige, formale Organisationsentscheidungen hatten. Es sind nur wenige Akten des DVW-Archivs überliefert. Der DVW befand sich nach 1934, wenn auch in viel kleinerem Maßstab, in ähnlicher Verfassung wie andere Vereine. Formalitäten wie Satzungs- oder Verfassungsfragen standen hinter der Kraft des Faktischen zurück. Über Dr. Dohrmann ist gesagt worden, es sei sein Verdienst, „daß der DVW in der Zeit seiner Leitung sich ungehindert seiner Aufgabe widmen konnte, der Förderung der geodätischen Wissenschaften zu dienen“.¹⁵⁸ Das Ziel der geodätischen Wissenschaft beschreibt Dr. Dohrmann wie folgt: „Die großen Aufgaben, die der Technik durch Vierjahrplan,

¹⁵⁰Aktenvermerk des NSBDT (Kraus) über Besprechung am 28.10.1941 betreffend den Reichsfachausschuss der ÖbVI am 7.11.1941, In: BArch, NS 14, 28. D.: 7.11.1941.

¹⁵¹Schreiben des NSBDT (2/Kr/Ja.14071/41) über Besprechung über den Reichsfachausschuss der ÖbVI (28.10.1941) vom 7.11.1941, In: BArch, NS 14, 28. D.: 7.11.1941.

¹⁵²Unsere Aufgaben! Vorträge auf der Arbeitstagung anlässlich der Einführung des Beirates 1941. NSBDT. Fachgruppe Bauwesen, In: BArch, NS 14, 90. D.: 1941.

¹⁵³Fernschreiben der Zentralkartei des NSBDT an den Reichsminister für Bewaffnung und Munition vom 16.2.1943, In: BArch, NS 14, 85. D.: 16.2.1943.

¹⁵⁴Unsere Aufgaben! Vorträge auf der Arbeitstagung anlässlich der Einführung des Beirates 1941. NSBDT. Fachgruppe Bauwesen, In: BArch, NS 14, 90. D.: 1941.

¹⁵⁵A. a. O.

¹⁵⁶ZfV: *Arbeitskreis Deutscher Verein für Vermessungswesen in der Fachgruppe Bauwesen e.V.* 1943a.

¹⁵⁷Hunger: *ZfV, Nr. Sonderheft, Bd. 23, 1985*, S. 133.

¹⁵⁸Müller, Winand: Dr.-Ing. Martin Dohrmann im Ruhestand. Mitteilungsblatt des BDVI, 21 1970 Nr. 8, S. 206.

Landesverteidigung. . . gestellt sind, bedingen eine besondere Zweckforschung, d.h. eine Forschung, die auf ein von der nationalsozialistischen Staatsführung bestimmtes Ziel ausgerichtet ist.

Die vermessungstechnische Forschung muß daher die Erkenntnisse der Wissenschaft für die Durchführung der vermessungstechnischen Aufgaben im Dritten Reich [] nutzbar machen¹⁵⁹. Tatsächlich war Dr. Dohrmann als Parteigenosse der geeignete Mann, um nach dem berufsständischen Experiment die reibungslose Gleichschaltung und Einbindung des DVW zu gewährleisten.¹⁶⁰ Ziel war natürlich nicht zweckfreie Förderung der Wissenschaft, sondern der optimale Einsatz des deutschen Vermessungswesens für den nationalsozialistischen Staat. Es ist nicht verwunderlich, dass Dr. Dohrmann 1938 Kritiker aus dem Berufsstand ausschloss.¹⁶¹ Der Vorsitzende des DVW wurden seinem eigenen Anspruch durchaus gerecht: „Wir Männer der Vermessungstechnik sind bestrebt, den Platz auszufüllen, auf den wir im Gesamtarbeits- und Aufbauprozeß des Deutschen Volkes gestellt sind, getreu unserem Führer Adolf Hitler“.¹⁶²

Immerhin gelang Dr. Dohrmann, dem DVW ein Mindestmaß an Eigenleben und die Herausgabe der ZfV zu sichern.¹⁶³ Mit dem Gesetz Nr. 2 des Alliierten Kontrollrates wurde der NSBDT und damit die Untereinheit DVW aufgelöst, der allerdings ein im Vereinsregister eingetragener Verein blieb.¹⁶⁴

8.4 Berufsordnung 1938

Es gab von Seiten der berufsständischen Vereine seit langem Bestrebungen, eine Berufsordnung zu erreichen.¹⁶⁵

Der RMdI führte 1933 aus: „Ausgehend von der Erkenntnis, daß die Förderung der freien Berufe im zwingenden Interesse der Gesamtpolitik liegt, will die Reichsregierung der Organisation des freien Vermessungsberufes, der für die wirtschaftliche und bevölkerungspolitische Aktivierung des deutschen Bodens eine hervorragende Bedeutung beanspruchen darf, eine besondere Sorgfalt widmen.“

Dabei ist daran gedacht, dem weitgehenden amtlichen Charakter zahlreicher Vermessungen dadurch Rechnung zu tragen, daß Persönlichkeiten des freien Berufs, die die notwendige Garantie dafür besitzen, öffentlich rechtliche Qualität etwa nach Art der Notare zuerkannt wird.“¹⁶⁶ Das Vermessungsgesetz von 1934 ermächtigte den RMdI dazu, dem freien Vermessungs-

beruf eine Berufsordnung zu geben.¹⁶⁷ Die Förderung der freien Berufe lag im Interesse der nationalsozialistischen Gesamtpolitik, die militärische Sicherung und geplante Neugestaltung erforderte den Einsatz aller Vermessungskräfte.¹⁶⁸ Zugleich sollten rechtliche Mängel und die Notlage im Berufsstand behoben werden. An der Vorbereitung beteiligte sich der DVW, dem vom RMdI Entwürfe zugesandt wurden.¹⁶⁹ Der Berufsstand konnte auf Dr. Dohrmann rechnen: „Der freie Beruf hat zur Zeit schwer um seine Existenz zu kämpfen. Er soll nach dem Gesetz vom 3.7.1934 eine Berufsordnung erhalten. . . Die Berufsordnung soll nicht dazu dienen, die wirtschaftlichen Interessen eines einzelnen zu fördern. Sie soll eine Ordnung in den freien Beruf bringen und soll ein sauberes, aber sicheres Instrument in der Hand des Staats sein“.¹⁷⁰ Auch der Verband selbständiger Vermessungsingenieure in Preußen beauftragte 1934 seinen Vorsitzenden mit Ausarbeitungen für eine Berufsordnung.¹⁷¹ Zunächst war geplant, die Selbstverwaltung in Form einer Kammer zu realisieren. Diese Lösung schien auch von politischer Seite begrüßt zu werden und war aus dem Ausland bekannt. In der Tschechoslowakei waren die Vermessungsingenieure Mitglied der Ingenieurkammer. In Polen, wo die Absolventen der Hochschulen als Vermessungsingenieure und die der Mittelschulen als vereidete Landmesser abschlossen, strebte der Berufsstand eine solche Lösung an.¹⁷² Die Universität Warschau vergab den Diplomgrad eines Ingenieurs der Geodäsie.¹⁷³

Der Wojewode erteilte nach einer Eidesleistung den Titel und die Rechte eines vereideten Landmessers bzw. Vermessungsingenieurs.^{174,175,176} Auch in Österreich gab es Ingenieurkammern.¹⁷⁷

Eine Reichskammer wurde in den Referentenentwurf vom 20.10.1936 für eine Berufsordnung der Landesvermessungsingenieure eingearbeitet. Die Ordnung sollte

sche Vorbereitungen vom 26.6.1933, In: BArch, R 43 II, 1161a. Bild: 477-479.

¹⁶⁷ Reich: *Neuordnungsgesetz*, § 3.

¹⁶⁸ Begründung zum ersten Entwurf der Berufsordnung für die Landesvermessungsingenieure vom 20.10.1936, In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 29284. B.: 14-18.

¹⁶⁹ ZfV: *Bericht über 37. Reichstagung 1937*, S. 505.

¹⁷⁰ VuW: *Bericht über die erste Sitzung der Fachschaft Vermessungsingenieure der Gruppe Technik in der Reichsbetriebsgemeinschaft Freie Berufe (RBG 13) der Deutschen Arbeitsfront (DAF.) am 4.11.1934 zu Berlin*. VuW, Nr. 12, 6 Jahrgang, Königsberg, S. 215-219, 1934c, S. 217.

¹⁷¹ VuW: *Mitgliederversammlung 1934*, S. 212.

¹⁷² Unger, Horst: Der VI. Internationale Kongreß der Vermessungsingenieure. ZfV, LXVIII 1939 Nr. 1, S. 16.

¹⁷³ Diplomzeugnis der Universität Warschau vom 29.3.1936, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 446. B.: 8.

¹⁷⁴ Verleihung der Rechte eines vereidigten Landmessers durch den Wojewoden in Posen am 9.1.1937, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 446. B.: 9.

¹⁷⁵ Verleihung der Rechte eines vereidigten Vermessungsingenieurs durch den Wojewoden in Krakau am 21.8.1929, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 755. B.: 9.

¹⁷⁶ Polen: *Gesetz vom 15.7.1925*. Gesetzblatt der Republik Polen Nr. 46, Pos. 454, 1925.

¹⁷⁷ Schreiben der Ingenieurkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland an den Reichsberufswalter Himmler vom 9.2.1943, In: BArch, NS 14, 28. D.: 9.2.1943.

¹⁵⁹ Dohrmann: *ZfV, Nr. 4, Bd. LXVIII, 1939*, S. 126.

¹⁶⁰ Politischer Werdegang Dr. Dohrmanns (NSDAP-Nr.: 864321), In: BArch, BO 349, Bild 1868-1870.

¹⁶¹ Rückseite des Zulassungsvermerks durch Dr. Dohrmann im ÖbVI-Verfahren Ludwig Klein im Oktober 1938, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 350. B.: 17.

¹⁶² Dohrmann, Martin: Zur Jahreswende! ZfV, LXVIII 1939c Nr. 1, S. 1.

¹⁶³ Hunger: *ZfV, Nr. Sonderheft, Bd. 23, 1985*, S. 132.

¹⁶⁴ A. a. O., S. 133.

¹⁶⁵ Müller: *BDVI Mitteilungsblatt, Bd. 6, 1972*, S. 129.

¹⁶⁶ Rundschreiben des RMdI an betroffene Reichs- und Landesbehörden und den Reichsstand für Vermessungswesen betreffend die Neuordnung des Vermessungswesens und eine kommissari-

am 1.4.1937 in Kraft treten.¹⁷⁸ Dieser Entwurf wurde mit DAF, DVW, dem Verband selbständiger vereideter Landmesser und VsbL abgestimmt. Lediglich die DAF lehnte ab.¹⁷⁹ Man befürchtete offenbar, Einfluss auf die Freiberufler zu verlieren.

Die Reichskammer orientierte sich an den Bestimmungen der Reichsanwalts- und Reichstierärzteordnung.¹⁸⁰ Sie sollte rechtsfähig sein und unter Aufsicht des RMdI für die Einsatzbereitschaft Sorge tragen, die Berufsehre wahren und die Erfüllung der Berufspflichten überwachen.¹⁸¹ Die Aufgaben sollten als Selbstverwaltungsangelegenheiten ausgeführt werden.¹⁸² Die Bezirkskammern wären an die Weisungen der Reichskammer gebunden gewesen und hätten die Erfüllung der den Ingenieuren obliegenden Pflichten zu überwachen und Ehrengerichtsverfahren durchzuführen gehabt.^{183,184} Werbeverbot, Aktenordnung und Berufssiegel sollten gesondert geregelt werden.¹⁸⁵

Die Merkmale der Berufsordnung 1938 sind bereits enthalten: Berufung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, Beurkundung von Tatbeständen, die am Grund und Boden durch vermessungstechnische Ermittlung festgestellt werden, keine Gewerbeausübung, Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst, persönliche Verantwortlichkeit, Aufsicht durch RMdI, Eintragung in eine Reichsliste.¹⁸⁶ Erfahrungen mit derartigen Listen lagen aus Italien vor. Mit der Führung solcher Verzeichnisse konnte das Direktorium des Provinz-Syndikates der Geometer im Interesse der Allgemeinheit betraut werden.¹⁸⁷

Die Zulassung sollte für mehrere Länder möglich sein, natürlich nur, wenn der Bewerber über die erforderliche nationale oder sittliche Zuverlässigkeit verfügte.¹⁸⁸ Der im Entwurf formulierte Eid wurde nach Ersetzung des Wortes Landesvermessungsingenieurs durch ÖbVI unverändert in die Berufsordnung 1938 übernommen.¹⁸⁹ Der preuß. MdF war mit dem Ent-

wurf nicht zufriedengestellt und regte eine Referentenbesprechung an.¹⁹⁰

Seine Änderungswünsche führten zu bis heute verbindlichen Formulierungen: „Der Beruf des Vermessungsingenieurs ist kein Gewerbe“.^{191,192}

Da dem preuß. MdF die Berufsbezeichnung zu lang und irreführend erschien, wurde „Vermessungsingenieur“ angeregt. Der Minister bat sich die preuß. Zulassungsanträge aus, ein Dienstsiegel sollte unbedingt entfallen.¹⁹³

Am 19.5.1937 führte der RMdI eine Referentenbesprechung durch, zu der auch der Stellvertreter des Führers und Popitz eingeladen wurden.¹⁹⁴

Die Ausgestaltung der Reichskammer ähnelte dem ersten Entwurf. Die Kammer sollte über die Zulassungen entscheiden können.¹⁹⁵ Die Kammer wurde als Körperschaft des öffentlichen Rechts projiziert, deren Mitglieder ihre Angelegenheiten selbst zu verwalten hatten. Derartige Verwaltung ist staatliche Verwaltung, woraus der öffentlich-rechtliche Charakter entspringt. Die Körperschaft ist eine staatliche Zweckerschöpfung und übernimmt Aufgaben, die eigentlich dem Staat obliegen (mittelbare Staatsverwaltung).¹⁹⁶ Mit den Konzepten Othmar Spanns haben diese Entwürfe daher nichts zu tun. Bezirkskammern sollten die Ingenieure überwachen und gegebenenfalls reglementieren. Die Einzelheiten sollten durch den RMdI geregelt werden.¹⁹⁷ Die Aufsicht war im 2. Entwurf verstärkt, um der Eigenständigkeit der Kammer vorzubeugen. Es wurde der Gedanke der Berufsordnung 1938 eingeführt, dass, wo keine Freiberufler existieren, von einer Zulassung abgesehen werden könne.¹⁹⁸ Der Entwurf wurde von Dr. Dohrmann und Todt besprochen.¹⁹⁹ Der preuß. MdF blieb skeptisch: „Im Interesse der Herabminderung der Zahl der Vermessungsingenieure mit dem Ziele der allmählichen Verstaatlichung des Vermessungswesens muss ich Wert darauf legen, daß an dem für Preußen bestehenden Zustande festgehalten wird... Dem Vorschlag auf Verstaatlichung des

¹⁷⁸Referentenentwurf für eine Berufsordnung für die Landesvermessungsingenieure vom 20.10.1936, In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 29284. B.: 2-11.

¹⁷⁹Unterlage für Dr. Vollert über Referentenbesprechung über eine Berufsordnung für die Landesvermessungsingenieure am 19.5.1937 (ausgearbeitet von Dr. Dohrmann), In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 29284. B.: 63-65.

¹⁸⁰Begründung zum ersten Entwurf der Berufsordnung für die Landesvermessungsingenieure vom 20.10.1936, In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 29284. B.: 14-18.

¹⁸¹Zweiter Entwurf der Berufsordnung für die Landesvermessungsingenieure vom 30.4.1937, In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 29284. B.: 37-54.

¹⁸²A. a. O., § 21.

¹⁸³Referentenentwurf für eine Berufsordnung für die Landesvermessungsingenieure vom 20.10.1936, In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 29284. B.: 2-11, § 29.

¹⁸⁴A. a. O., § 34.

¹⁸⁵Geschäftsordnung für Landesvermessungsingenieure vom 20.10.1936, In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 29284. B.: 12-13.

¹⁸⁶Referentenentwurf für eine Berufsordnung für die Landesvermessungsingenieure vom 20.10.1936, In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 29284. B.: 2-11, § 1.

¹⁸⁷Unger: *ZfV*, Nr. 1, Bd. LXVIII, 1939, S. 16.

¹⁸⁸Referentenentwurf für eine Berufsordnung für die Landesvermessungsingenieure vom 20.10.1936, In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 29284. B.: 2-11, § 2.

¹⁸⁹A. a. O., § 3.

¹⁹⁰Schreiben des preuß. MdF, Popitz, an den RMdI vom 28.12.1936, In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 29284. B.: 27.

¹⁹¹Stellungnahme des preuß. MdF zum Entwurf der Berufsordnung für die Landesvermessungsingenieure vom 20.10.1936, In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 29284. B.: 28-35.

¹⁹²Berlin: *Verordnung über den Beruf des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs vom 31.3.1987*. 1987, § 1.

¹⁹³Stellungnahme des preuß. MdF zum Entwurf der Berufsordnung für die Landesvermessungsingenieure vom 20.10.1936, In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 29284. B.: 28-35.

¹⁹⁴Einladung des RPrMdI zur Referentenbesprechung am 19.5.1937 vom 30.4.1937, In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 29284. B.: 36.

¹⁹⁵Zweiter Entwurf der Berufsordnung für die Landesvermessungsingenieure vom 30.4.1937, In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 29284. B.: 37-54, § 21.

¹⁹⁶Schierholt: *Körperschaften*, S. 30.

¹⁹⁷Zweiter Entwurf der Berufsordnung für die Landesvermessungsingenieure vom 30.4.1937, In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 29284. B.: 37-54, § 33.

¹⁹⁸A. a. O., § 49.

¹⁹⁹Unterlage für Dr. Vollert über Referentenbesprechung über eine Berufsordnung für die Landesvermessungsingenieure am 19.5.1937 (ausgearbeitet von Dr. Dohrmann), In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 29284. B.: 63-65.

Vermessungswesens tritt auch der Stellvertreter des Führers bei“.²⁰⁰

Eine Kammerlösung wurde immer unwahrscheinlicher. Das Problem wurde auf einer Besprechung am 19.5.1937 thematisiert. Der Stellvertreter des Führers sprach sich wegen der geringen Größe des Berufsstandes dagegen aus und bekräftigte am 16.6.1937 erneut, dass er eine Reichskammer oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft ablehne.^{201,202} Damit war das Modell einer Verkammerung zunächst erledigt. Das Ursache dafür lag zu einem geringeren Anteil, als Soyka annimmt, in mangelndem Durchsetzungsvermögen Vollerts und Pfitzers im RMdI begründet.²⁰³

Der endgültige Entwurf der Berufsordnung wurde anschließend erstellt und abgestimmt.²⁰⁴ Die Bezeichnung ÖbVI wird noch nicht verwendet.

Eine Ergänzung des Wortes Vermessungsingenieur wurde nach Dr. Dohrmann durch das RMdI angeregt. Der preuß. MdF maß dem, für den Fall, dass der Zusatz eine Beschreibung der Zulassungsprovinz darstellen würde, eine geringere Bedeutung zu.²⁰⁵

Vollert sah sich genötigt: „eine Berufsordnung der Vermessungsingenieure ohne eine berufsständische Vertretung zu erlassen“.²⁰⁶ Das Problem der Selbstverwaltung und Ehrengerichtsbarkeit blieb bestehen. Die Ehrengerichtsbarkeit war durchaus kein unbedeutendes Instrument, sondern konnte als hartes Disziplinierungsmittel wirken. 1941 wäre einem ÖbVI, der die schwarz-weiß-rote Flagge anstelle der Hakenkreuzfahne gehisst hatte, die Zulassung entzogen worden, wenn der Reichsfachausschuss über die Gerichtsbarkeit verfügt hätte.²⁰⁷ Die Berufsordnung wurde am 20.1.1938 vom RMdI erlassen.²⁰⁸ Da sich der RMdI in der Frage eines konkretisierenden Zusatzes durchgesetzt hatte, lautete die Berufsbezeichnung: „Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur“. Die Durchführung der ÖbVI-Zulassungsverfahren begann 1938.

Die Berufsordnung befriedigte zwar nicht vollständig, brachte aber den hoheitlichen Charakter zur allgemeinen Anerkennung.²⁰⁹ Auf Zustimmung traf, dass der ÖbVI aus dem Gewerberecht herausgenommen, enge Anbindung an hoheitliche Aufgaben erreicht und der Zugang an die höchstmögliche Qualifikation ge-

knüpft wurde. Bemängelt wurde, dass keine Berufskammer gegründet, das Kostenrecht nicht geregelt und das Konzept der Verbehördlichung nicht offiziell aufgegeben wurde.²¹⁰

8.5 Reichsfachausschuss der ÖbVI im DVW

Auch nach dem Scheitern der Reichskammer für die ÖbVI betrachtete man im RMdI dieses Modell als sinnvoll.^{211,212} Die Aussichten auf Umsetzung waren jedoch gering. Dr. Dohrmann, Befürworter der Verkammerung, empfahl schließlich Vollert und anderen Beteiligten die Variante, die bis 1944 die Selbstverwaltung der ÖbVI darstellen sollte: einen Ausschuss im DVW. Todt wünsche die Ehrengerichtsbarkeit in den Fachvereinen des NSBDT einzurichten, der Ausschuss solle im Fall des DVW mit dem RMdI zusammenarbeiten.²¹³ Das war die Geburtsstunde des Reichsfachausschusses der ÖbVI. Die Idee stammte also nicht, wie Soyka annimmt, von Pfitzer.²¹⁴ Damit beförderte der Vorsitzende des DVW die Anliegen der ÖbVI und die Umsetzung des Selbstverwaltungsversprechens. Zugleich wurde der DVW durch eine berufsständische Komponente, die ihm nach der Satzung als technisch wissenschaftlicher Fachverein gar nicht zukam, aufgewertet.²¹⁵ Damit war der Verein gegen Eingriffe von außen, die sich künftig auch mit den ÖbVI zu befassen hatten, und gegen Umstrukturierungen im NSBDT in gewissem Umfang immunisiert. Da der DVW Teil dieser Organisation war, wurde dieser Organisation (und nicht etwa der DAF) eine weitere Berufsgruppe zugeführt. Von jenen, die dem Entwurf der Berufsordnung vom 20.10.1936 zugestimmt hatten, wurde weiterhin eine Kammer bevorzugt. Dem Berufsstand kam es darauf an, dass alle Ingenieure in einer Organisation erfasst würden, um Außenseiter zu sanktionieren. Als solche wurden Personen betrachtet, die in Gebührensätzen und Geschäftsgebaren eigene Wege gingen. Auch ein solcher Zwangsverband schien Dr. Dohrmann jedoch dem Stellvertreter des Führers zu widersprechen.²¹⁶ Der DVW-Ausschuss sollte mit Aufsichtsbehörden und RMdI zusammenarbeiten und als Träger der Selbstverwaltung angesehen werden.²¹⁷ Der verstärkte Einfluss

²⁰⁰Entwurf für ein Schreiben des preuß. MdF an den RMdI vom 5.6.1937, In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 29284. B.: 56-58.

²⁰¹A. a. O.

²⁰²Unterlage für Dr. Vollert über Referentenbesprechung über eine Berufsordnung für die Landesvermessungsingenieure am 19.5.1937 (ausgearbeitet von Dr. Dohrmann), In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 29284. B.: 63-65.

²⁰³Soyka: *Mitteilungsblatt des BDVI, Nr. 7, Bd. 6, 1955*, S. 146.

²⁰⁴2. Entwurf für eine ÖbVI-Berufsordnung 1937, In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 29284. B.: 66-74.

²⁰⁵Arbeitsunterlage zum 2. Entwurf der ÖbVI-Berufsordnung 1937 im preuß. MdF, In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 29284. B.: 78-82.

²⁰⁶Schreiben Ministerialdirektor Dr. Vollert (RMdI) an Ministerialdirektor Turner (preuß. MdF) vom 22.11.1937, In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 29284. B.: 62.

²⁰⁷Zulassungsverfahren ÖbVI Hofmann, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 282.

²⁰⁸Reich: *ÖbVI-Berufsordnung*.

²⁰⁹Soyka: *Mitteilungsblatt des BDVI, Nr. 7, Bd. 6, 1955*, S. 146.

²¹⁰Simon, E.: Das Berufsrecht der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure - Ergebnis einer politischen Entwicklung? Kritische Betrachtung und zukünftige Konzeption. forum, 1976 Nr. 3, S. 323.

²¹¹Unterlage für Dr. Vollert über Referentenbesprechung über eine Berufsordnung für die Landesvermessungsingenieure am 19.5.1937 (ausgearbeitet von Dr. Dohrmann), In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 29284. B.: 63-65.

²¹²Soyka: *Mitteilungsblatt des BDVI, Nr. 7, Bd. 6, 1955*, S. 146.

²¹³Unterlage für Dr. Vollert über Referentenbesprechung über eine Berufsordnung für die Landesvermessungsingenieure am 19.5.1937 (ausgearbeitet von Dr. Dohrmann), In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 29284. B.: 63-65.

²¹⁴Soyka: *Mitteilungsblatt des BDVI, Nr. 7, Bd. 6, 1955*, S. 146.

²¹⁵ZfV: *Satzung des DVW 1935*, § 2.

²¹⁶Unterlage für Dr. Vollert über Referentenbesprechung über eine Berufsordnung für die Landesvermessungsingenieure am 19.5.1937 (ausgearbeitet von Dr. Dohrmann), In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 29284. B.: 63-65.

²¹⁷A. a. O.

des RMdI war seit längerem absehbar, der Fortfall der Kammer hatte zwangsläufig die Verstärkung der Aufsichtsrechte zur Folge.

Die Lösung im DVW führte jedoch auch zu Problemen. Für eine sinnvolle Arbeit musste die Erfassung aller Berufsangehörigen erreicht werden. Es waren jedoch nicht alle potenziellen ÖbVI Mitglied des DVW. Zudem existierten 1938 noch VsbL und der Verband selbständiger Vermessungsingenieure in Preußen.²¹⁸ Eine Reihe von Personen würde deshalb für Aufsicht, DVW und NSBDT unerreichbar bleiben. Indem die verbliebenen zwei Vereine im DVW aufgingen, wurde zumindest in Bezug auf deren Mitglieder eine Lösung gefunden. Die Idee Dr. Dohrmanns, einen Ausschuss der ÖbVI im DVW einzurichten, erwies sich für den Verein als strategisch überlegenes Konzept.²¹⁹

1938 wurde ein Reichsfachausschuss der ÖbVI durch Abkommen zwischen DVW, VsbL und dem Verband selbständiger Vermessungsingenieure eingerichtet: 1. Um alle im Vermessungswesen tätigen Personen in einem Vereine (D.V.W.) mit nationalsozialistischen Spitzenverband (NSBDT) zusammenzuschließen, werden der V.s.V. und der V.s.b.L. mit dem Inkrafttreten der Berufsordnung in den D.V.W. überführt. 2. Der V.s.V. in Preußen löst sich auf. Der Reichsfachausschuss der öffentlich-bestellten Vermessungsingenieure wird gleichzeitig innerhalb des D.V.W. gebildet.²²⁰

Die bisherigen Gruppenverbände des Verbandes der selbständiger Vermessungsingenieure und des VsbL sollten in rechtsfähige Bezirksvereine umgewandelt werden. Das Vermögen des Verbandes ging an den Reichsfachausschuss der ÖbVI, das der Gruppenverbände und des VsbL an die Bezirksvereine über.

Zweck des Reichsfachausschusses und der Bezirksvereine war es, über die Wahrung der Berufsehre und Erfüllung der Berufspflichten zu wachen und für die Einsatzbereitschaft des Berufsstandes zu sorgen.²²¹ Die Vorsitzenden der Bezirksgruppen bildeten den Reichsfachausschuss und sollten Obmänner bei den Aufsichtsbehörden sein. Die Bezirksgruppen wurden, wie die Zulassung der ÖbVI, an den HVB orientiert.²²² Geplant war eine Reichsberufsvertretung, die dem RMdI zur Verfügung stehen und zugleich Mitglied des Beirates des DVW sein sollte. Eine Ehrengerichtsbarkeit wurde angekündigt. Erster Leiter des Reichsfachausschusses und Obmann beim RMdI wurde Willberg, zuvor Vorsitzender des VsbL.²²³ Ihm standen drei ÖbVI zur Seite (Stellvertreter Joppen, Führ, Arnemann).²²⁴ Der letzte Vorsitzende des Verbandes selbständiger Vermessungsingenieure in Preu-

ßen wurde zum Mitglied bestellt.²²⁵ 1939 wurde eine Einheitssatzung für die Bezirksvereine ausgearbeitet.

Durch Annahme wurde der VsbL 1939 zum Bezirksverein im HVB III.²²⁶ Über die Aufgabenverteilung zwischen dem Reichsfachausschuss, den Bezirksvereinen und den Aufsichtsbehörden herrschte noch 1941 Unklarheit, so dass sich Pfitzer zu einer Stellungnahme genötigt sah.²²⁷ Es kam nicht nur, wie Seiler vermutet, im HVB III zur Gründung von Bezirksvereinen.^{228,229} Auch wenn 1939 tatsächlich nur ein einziger ÖbVI dem Bezirksverein der HVB III beigetreten gewesen sein sollte und die übrigen hin „hinweggehen“ wollten, wird der Verein bei der politischen Verfolgung von Berufskollegen 1941 wirksam aktiv.^{230,231}

Die gefundene Lösung basierte jedoch auf einer freiwilligen Mitgliedschaft in einem Verein und vermochte deshalb nicht dauerhaft zu befriedigen. Die Debatte um den Reichsfachausschuss war mit der Frage nach der Zukunft des DVW und ähnlicher technisch wissenschaftlicher Vereine verbunden.

Der Reichsorganisationsleiter (NSDAP) hatte 1937 bestimmt, dass jedes Mitglied dieser Vereine Mitglied des NSBDT sei, dies galt auch für den DVW.²³² Es wurde von dieser Organisation zunehmend als unpassend empfunden, dass die Mitgliedschaft der ÖbVI von der freiwilligen Mitgliedschaft im DVW abhing. Zwischen NSBDT und DVW ergaben sich Interessengegensätze. Der Reichsberufswalter des NSBDT, Gebhardt Himmler, sah 1941 ein Problem darin, dass der „Reichsfachausschuss als Selbstverwaltungsorgan in beruflicher Hinsicht ausschließlich von einem technisch wissenschaftlichen Fachverband organisatorisch und personell abhängt“.²³³

Durch Untätigkeit des Fachausschusses seien berechnete Beschwerden entstanden. Tatsächlich befand sich der Vorsitzende des Reichsfachausschusses in Sachsen und sein Stellvertreter in Euskirchen, eine Zusammenarbeit mit dem Reichsberufswalter und RMdI war entsprechend schwierig. G. Himmler drängte deshalb 1941 auf Verlegung des Reichsfachausschusses nach Berlin.²³⁴ Zusätzlich wurden die überschneidenden Zuständigkeiten zwischen DAF und NSBDT problematisch.

²²⁵ZfV: *ÖbVI-Neuordnung*.

²²⁶A. a. O., S. 402.

²²⁷Rundschreiben des RMdI (VIa 1235 II/41-6846-) bezüglich der Aufgabenverteilung zwischen Reichsfachausschuss der ÖbVI, DAF, Bezirksvereinen der ÖbVI und Aufsichtsbehörden vom 17.11.1941, In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 2960. B.: 220.

²²⁸Schreiben des Bezirksvereins des Reichsfachausschusses der ÖbVI im HVB XI an den RP Kassel vom 15.11.1939, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 758. B.: 26.

²²⁹Seiler: *BDVI-Forum*, Nr. 1, 1991, S. 53.

²³⁰A. a. O.

²³¹Schreiben der NSDAP-Kreisleitung Dippoldiswalde (Gau Sachsen) an den Bezirksverein der ÖbVI vom 8.5.1941, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 282. B.: 67.

²³²ZfV: *Neuordnung*.

²³³Aktenvermerk über Besprechung zwischen Reichsberufswalter Himmler, Ministerialrat Speidel (DVW) und Regierungsrat Unger (RMdI) über den Reichsfachausschuss der ÖbVI am 28.10.1941, In: BArch, NS 14, 28. D.: 28.10.1941.

²³⁴Schreiben des Reichsberufswalters Himmler an den Vorstand des DVW vom 28.7.1941, In: BArch, NS 14, 28. D.: 28.7.1941.

²¹⁸ZfV: *ÖbVI-Neuordnung*.

²¹⁹Dohrmann: *ZfV*, Nr. 6, Bd. LXVII, 1938, S. 164.

²²⁰ZfV: *Abkommen zwischen D.V.W., V.s.V. und V.s.b.L. vom 14.2.1938*. 1938.

²²¹A. a. O.

²²²Schreiben der Bezirksgruppe der ÖbVI im HVB IV an den RMdI vom 31.12.1940, In: BArch, R 1501, 523. D.: 31.12.1940.

²²³Schreiben des Leiters des Reichsfachausschusses der ÖbVI Willberg an den RMdI vom 2.11.1939, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 283. B.: 25.

²²⁴Schreiben des Reichsberufswalters Himmler an den stellvertretenden Vorsitzenden des DVW, Parteigenosse Ministerialrat Speidel, vom 14.9.1942, In: BArch, NS 14, 28. D.: 14.9.1942.

Der Vorsitzende des VsbL stellte 1939 fest, dass: „nahezu alle freischaffenden Vermessungsingenieure Sachsens freiwillig Einzelmitglieder der Deutschen Arbeitsfront sind und darüber hinaus auch ihre Gefolgschaftsmitglieder geschlossen der DAF. zugeführt haben“.²³⁵ Der zwischen DAF und NSBDT existierende Interessengegensatz bezüglich der Vertretung der Freiberufler war nicht aufgehoben.

So wandte sich 1941 die DAF (Fachschaft der Betriebe der ÖbVI) mit einer Beschwerde über den Fachausschuss an den NSBDT. Der Reichsfachausschuss der ÖbVI habe sich geweigert, mitzuteilen, welche ÖbVI im DVW (und damit in der Berufsvertretung) organisiert seien. Das Bekenntnis zur Berufsvertretung sei aber dafür entscheidend, ob ein ÖbVI „Lehrherr“ sein könne.²³⁶ Offenbar schützte der Reichsfachausschuss in dieser Sache auch die nicht im DVW befindlichen Berufsgenossen. Der Reichsfachausschuss wurde aber auch in anderen Angelegenheiten tätig, so mahnte er 1939 beim preuß. MdF die beschleunigte Übernahme der Messungen an.²³⁷

8.6 Reichsfachausschuss der ÖbVI im NSBDT

Die berufsständische Verwaltung der ÖbVI war eng mit der Stellung des DVW im NSBDT und der Aufsicht durch den RMdI verbunden.

Der NSBDT versuchte wiederholt, den DVW zur Verlegung des Reichsfachausschusses nach Berlin zu bewegen. Der Reichsberufswalter, Ministerialrat Speidel²³⁸ und Unger²³⁹ diskutierten 1941, ob der Reichsfachausschuss überdies aus dem DVW in die Reichswaltung des NSBDT (Abt. Berufsfragen) verlegt werden könne. Ein neuer Vorsitzender sollte zwischen NSBDT, RMdI und Dr. Dohrmann abgestimmt werden.²⁴⁰ Erschwerend kam hinzu, dass Ende 1941 keine Klarheit über die künftige Stellung des DVW bestand. Der Verein erfasste immerhin 4000 der circa 35000 im Vermessungswesen beschäftigten Personen. Speidel regte die Herausnahme aus der Fachgruppe Bauwesen bei eigenständiger Mitgliederführung an.²⁴¹ Parteigenosse Saur (Stabsleiter des Hauptamtes für Technik) hatte jedoch ausdrücklich die Einreihung des DVW in diese Fachgruppe angeordnet. Ziel war u.a. die Beseitigung der eigenständigen Mitgliederführung

durch den DVW.²⁴² Trotz Einigung kam es bis August 1942 nicht zur Verlegung des Reichsfachausschusses. Dem Reichsberufswalter gelang es, mit dem eingezogenen Dr. Dohrmann Kontakt aufzunehmen und Übereinstimmung über die Personalfrage zu erzielen. Dr. Dohrmann setzte sich für die Weiterexistenz des ÖbVI ein, die offenbar diskutiert wurde.²⁴³ Der Leiter des Reichsfachausschusses hatte zwischenzeitlich sein Amt zur Verfügung gestellt, ÖbVI Joppen amtierte als Stellvertreter.²⁴⁴ ÖbVI Soyka war für die kommissarische Leitung vorgesehen, eine Übertragung erfolgte jedoch nicht. Unter den ÖbVI wuchs die Unzufriedenheit über die Untätigkeit der Akteure.²⁴⁵ In Bezug auf den DVW setzte sich der NSBDT durch. 1943 wurde der Verein zum Arbeitskreis DVW in der Fachgruppe Bauwesen.²⁴⁶ Der Leiter der Fachgruppe war Ministerialdirektor Schönleben.²⁴⁷ Da dennoch keine Zwangsmitgliedschaft aller ÖbVI entstand, wurde der Erfassungsgrad weiterhin als unbefriedigend betrachtet. Der Reichsberufswalter bemängelte noch 1943, dass nur circa 66% der ÖbVI erfasst seien.²⁴⁸ Ende 1942 wurde eine Vereinbarung zwischen DVW und NSBDT getroffen, obwohl der Verein seit Oktober 1942 ein Arbeitskreis war. Der Reichsfachausschuss wurde der Reichswaltung (Abt. Berufsfragen) angegliedert. Sitz war Berlin (W 35, Kurfürstenstraße 51).

Der Leiter sollte von DVW und Reichsberufswalter ernannt werden. NSBDT, DAF und DVW waren sich einig, dass die neue Organisation Zwangscharakter für alle ÖbVI aufweisen sollte. Zu diesem Zweck einigten sich DVW und Reichsberufswalter darüber, die Mitgliedschaft sämtlicher ÖbVI im DVW und in den jeweiligen Gaugruppen des Reichsfachausschusses zu befördern.²⁴⁹ Da Sanktionsmittel fehlten, wurde vereinbart, dass die DAF widerspenstige ÖbVI unter Druck setzen solle.²⁵⁰ Dies war etwa im Lehrlingswesen möglich. Die Bereitschaft des Reichsfachausschusses mitzuwirken, war allerdings gering.²⁵¹

²³⁵ZfV: *ÖbVI-Neuordnung*, S. 400.

²³⁶Schreiben der DAF (Fachamt Freie Berufe, Abt. Fachschaft der Betriebe der ÖbVI) an NSBDT vom 21.8.1941, In: BArch, NS 14, 28. D.: 21.8.1941.

²³⁷Schreiben des Reichsfachausschusses der ÖbVI an den preuß. MdF vom 6.10.1939 bezüglich der Übernahme von Messungsschriften, In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 2960. B.: 177.

²³⁸Speidel war stellvertretender Vorsitzender des DVW, Dr. Dohrmann leistete Wehrdienst.

²³⁹Unger war im RMdI für die ÖbVI zuständig, nachdem Dohrmann eingezogen worden war.

²⁴⁰Aktenvermerk über Besprechung zwischen Reichsberufswalter Himmler, Ministerialrat Speidel (DVW) und Regierungsrat Unger (RMdI) über den Reichsfachausschuss der ÖbVI am 28.10.1941, In: BArch, NS 14, 28. D.: 28.10.1941.

²⁴¹A. a. O.

²⁴²Schreiben des NSBDT (2/Kr/Ja.14071/41) über Besprechung über den Reichsfachausschuss der ÖbVI (28.10.1941) vom 7.11.1941, In: BArch, NS 14, 28. D.: 7.11.1941.

²⁴³Schreiben des Reichsberufswalters Himmler an den Vorsitzenden des DVW, Dr. Dohrmann, vom 8.4.1942, In: BArch, NS 14, 28. D.: 8.4.1942.

²⁴⁴Schreiben der DAF (Fachamt Freie Berufe, Abt. Fachschaft der Betriebe der ÖbVI) an NSBDT vom 21.8.1941, In: BArch, NS 14, 28. D.: 21.8.1941.

²⁴⁵Schreiben des Reichsberufswalters Himmler an den stellvertretenden Vorsitzenden des DVW, Parteigenosse Ministerialrat Speidel, vom 14.9.1942, In: BArch, NS 14, 28. D.: 14.9.1942.

²⁴⁶ZfV: *Arbeitskreis DVW*.

²⁴⁷Schreiben von Ministerialdirektor Schönleben an das Hauptamt für Technik 19.7.1941, In: BArch, NS 14, 28. D.: 19.7.1941.

²⁴⁸Schreiben von Reichsberufswalter Himmler an das RMdI betreffend die Verfassung der ÖbVI vom 18.2.1943, In: BArch, NS 14, 28. D.: 18.2.1943.

²⁴⁹Vereinbarung über Bildung des Reichsfachausschusses der ÖbVI im NSBDT zwischen Reichsberufswalter Himmler und dem DVW-Vorsitzenden Dr. Dohrmann vom 31.10.1942, In: BArch, NS 14, 28. D.: 31.10.1942.

²⁵⁰Schreiben des Reichsberufswalters Himmler an Hauptdienstleiter Saur betreffend den Reichsfachausschuss der ÖbVI im NSBDT vom 27.11.1942, In: BArch, NS 14, 28. D.: 27.11.1942.

²⁵¹Schreiben der DAF (Fachamt Freie Berufe, Abt. Fachschaft der Betriebe der ÖbVI) an NSBDT vom 21.8.1941, In: BArch, NS 14, 28. D.: 21.8.1941.

Zum kommissarischen Leiter wurde ÖbVI Soyka ernannt.^{252,253} Der Reichsberufswalter begrüßte diese Lösung: „Die bisherige unglückliche und unmögliche Konstruktion, daß der Reichsfachausschuss ein unselbständiger Ausschuss des DVW war, hat damit ihr Ende gefunden.“²⁵⁴ Aber auch diese Struktur erfüllte nicht alle Erwartungen, obwohl sich Saur „sehr einverstanden“ zeigte.²⁵⁵ Bereits ab 1943 arbeiteten NSBDT und Reichsfachausschuss an einer neuen Lösung.

8.7 Reichsgruppe der ÖbVI

8.7.1 Entstehung

Soyka strebte eine neue Bezeichnung für den Reichsfachausschuss an, aus der seine Zuständigkeit im ganzen Reich sichtbar werden sollte.

Es ergaben sich Spannungen, da derartige Bezeichnungen vom NSBDT unerwünscht waren. Die beiden in der Abt. Berufsfragen geschaffenen Gruppen freischaffender Ingenieure (z.B. Gruppe Beratende Ingenieure) wurden deshalb auch nicht als Reichsgruppen bezeichnet. Der Reichsberufswalter bot Soyka die Bezeichnung einer Gruppe der ÖbVI an.²⁵⁶ Da sich der Reichsberufswalter aus berufspolitischer Sicht für zuständig erklärte, wurden die Schreiben des Reichsfachausschusses in dieser Sache auf Briefbogen und mit Unterschrift von G. Himmler ausgefertigt.²⁵⁷ Soyka gelang es, den Reichsberufswalter für einen erneuten Verkammerungsversuch zu gewinnen. Dagegen war Pfitzer ablehnend eingestellt.²⁵⁸ Die Verkammerung wurde mit dem Reichsberufswalter diskutiert, der die Einbindung von Speer und Saur beabsichtigte.²⁵⁹ Für Verhandlungen mit dem RMdI wurden vom Reichsfachausschuss Satzungen einer Reichsgruppe der ÖbVI und eine Verfassung der ÖbVI ausgearbeitet. Der Reichsberufswalter bemerkte Folgendes: „Den seinerzeit vortragenen Bedenken gegen eine Kammer ist in dem nachfolgenden Entwurf Rechnung getragen worden. Es wird hier ein System vorgeschlagen, das erheblich stärkere staatliche Bindung enthält und die Nachteile einer Kammer im nationalsozialistischen Sinne ausschließt... Die beschränkte Eigengerichtbarkeit ist hier also für einen Berufsstand das gleiche, was in Zukunft das Ortsgericht mit Laienrichtern im Kleinen ist... Die

Mitwirkung des Berufsstandes ist unerlässlich, denn die staatliche Aufsicht allein kann niemals innere Fehler und Mängel aufdecken und den Einzelnen beobachten, wie es bei der Staatsgebundenheit des Berufes erforderlich ist.“²⁶⁰

Soyka erarbeitete zwei unterstützende Gutachten, die dem RMdI zugeführt wurden und bezeichnet sich dabei als Leiter der Reichsgruppe der ÖbVI.^{261,262} Es wird die Bedeutung (d.h. Kriegswichtigkeit) der ÖbVI hervorgehoben und deren Tätigkeit bei der Wiederaufrüstung, militärischen Vermessung und in der „Ostsiedlung“ in den besetzten Ostgebieten herausgestellt.

Ziel war es, die Vorteile privater Unternehmertätigkeit gegenüber den Nachteilen eines verstaatlichten Vermessungswesens aufzuzeigen: „Ein Denkmal aber geradezu hat sich der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur durch seine Betreuung der Wehrwirtschaft seit Beginn der Aufrüstung gesetzt.“²⁶³ Der Reichsfachausschuss führte zur Unterstützung eine Erfassung der wehrwirtschaftlichen Arbeiten durch. Ein einziger ÖbVI habe ab 1933 folgende militärische Vermessungsarbeiten durchgeführt:

- 15 Kasernen, 7 militärische Übungsplätze, 3 Verpflegungsanstalten mit Bahnanschluss,
- 3 Munitionslager, 6 Schießstände,
- 6 Siedlungen, 2 Entwässerungsprojekte für Truppenlager, 3 Heeresbadeanstalten.²⁶⁴

Zusätzlich waren Ölwerke und Pipelines betreut, sowie 30000 ha Landvermessung im Rahmen der Ansiedlung von Deutschen in den eroberten Ostgebieten durchgeführt worden. Es ist gesagt worden, dass diese Arbeiten aus taktischen Gründen betont worden seien.²⁶⁵ Andere Unterlagen unterstützen jedoch den Eindruck, so war es 10 ÖbVI neben ihren zivilen Arbeiten möglich, circa 32600 ha Land für militärische Zwecke zu vermessen.²⁶⁶ Das Fachamt Berlin der DAF teilte 1940 einigen ÖbVI mit, dass das RMdI Vermessungsarbeiten in den eroberten Ostgebieten, dem Reichsprotectorat und im Generalgouvernement zu vergeben habe.²⁶⁷ Der Reichsfachausschuss ermittelte bei den ÖbVI, ob sie für eine Arbeit im Osten zur Verfügung

²⁵²ZfV: *Reichsfachausschuß der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im NSBDT*. 1943b.

²⁵³Schreiben des stellvertretenden Leiter des Reichsfachausschusses der ÖbVI, Joppen, an den RMdI vom 28.11.1942, In: BArch, R 1501, 525. D.: 28.11.1942.

²⁵⁴Schreiben des Reichsberufswalters Himmler an Hauptdienstleiter Saur betreffend den Reichsfachausschuss der ÖbVI im NSBDT vom 27.11.1942, In: BArch, NS 14, 28. D.: 27.11.1942.

²⁵⁵Mitteilung von Hauptdienstleiter Saur an Reichsberufswalter Himmler vom 3.12.1942, In: BArch, NS 14, 28. D.: 3.12.1942.

²⁵⁶Schreiben des Reichsberufswalters an den Leiter des Reichsfachausschusses der ÖbVI, Soyka, vom 5.1.1943, In: BArch, NS 14, 28. D.: 5.1.1943.

²⁵⁷Schreiben des Leiter des Reichsfachausschusses der ÖbVI an den Reichsberufswalter vom 18.2.1943, In: BArch, NS 14, 28. D.: 18.2.1943.

²⁵⁸Soyka: *Mitteilungsblatt des BDVI, Nr. 7, Bd. 6, 1955*, S. 147.

²⁵⁹Aktenvermerk Reichsberufswalter Himmler vom 22.2.1943, In: BArch, NS 14, 28. D.: 22.2.1943.

²⁶⁰Schreiben von Reichsberufswalter Himmler an das RMdI betreffend die Verfassung der ÖbVI vom 18.2.1943, In: BArch, NS 14, 28. D.: 18.2.1943.

²⁶¹Die Daseinsnotwendigkeit der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, Gutachten des Leiters der Reichsgruppe der ÖbVI (zu den Akten des RMdI: 22.2.1943), In: BArch, NS 14, 28. D.: 22.2.1943.

²⁶²Schreiben des Reichsberufswalters an den Leiter des Reichsfachausschusses der ÖbVI, Soyka, vom 5.1.1943, In: BArch, NS 14, 28. D.: 5.1.1943.

²⁶³Die Daseinsnotwendigkeit der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, Gutachten des Leiters der Reichsgruppe der ÖbVI (zu den Akten des RMdI: 22.2.1943), In: BArch, NS 14, 28. D.: 22.2.1943.

²⁶⁴A. a. O.

²⁶⁵Soyka: *Mitteilungsblatt des BDVI, Nr. 7, Bd. 6, 1955*, S. 148.

²⁶⁶Auflistung der kriegswichtigen Arbeiten von 10 ÖbVI zum Zweck der Verleihung des Kriegsverdienstkreuzes, In: BArch, R 1501, 525. B.: 24.

²⁶⁷Schreiben des Zivilgeometers Röhrich aus Leipa (Sudeten-gau) an den RMdI betreffend Vergabe von Aufträgen in den

stunden und traf auf Bereitschaft.²⁶⁸ In einigen Fällen wandten sich ÖbVI an den RMdI, der jedoch nur selten einer endgültigen Verlegung der Geschäftsstellen, etwa in den Reichsgau Danzig-Westpreußen, zustimmte.²⁶⁹ Die ÖbVI konnten jedoch auch ohne Verlegung durch Einzelfallgenehmigung außerhalb ihrer Zulassungsbereiche tätig werden.

In den eingegliederten Ostgebieten fanden Deportationen polnischer Bevölkerungsteile auch in das Generalgouvernement statt. Bis zum Beginn des Feldzuges gegen Rußland waren circa 1 Millionen Personen aus ihrer Heimat entfernt worden. Ab Mitte 1941 wurden 200.000 Deutsche mit Millionen Hektar Land als Neubesitz in den ehemaligen westlichen Gebieten Polens versehen.²⁷⁰ Die Volksdeutsche Mittelstelle führte die Umsiedler heran.²⁷¹ Diesen Personen wurde weitgehende Wahrung ihrer alten Rechte zugesichert, ein Versprechen, das einen Rumäniendeutschen zu einem ÖbVI-Antrag bewegte.²⁷² Der Reichskommissar für die Festigung des Volkstums verlangte daraufhin vom RMdI erfolglos die Änderung der Berufsordnung dahingehend, dass eine Anwendung auch auf Umsiedler möglich werde, es blieb jedoch bei der Ablehnung des Kandidaten.^{273,274}

Soyka bemerkt 1943: „die Ansiedlung der Rückwanderer im Osten, ist dem freischaffenden Vermessungsingenieur vertrauensvoll in die Hände gelegt worden. Hier sind z.B. nach kaum 1 Jahr 200000 ha Lage- und Höhenaufnahme in Bearbeitung gegeben worden.“²⁷⁵ Soyka nutzt die Gelegenheit für einen Seitenhieb auf Bayern, wo die Zulassung von ÖbVI verhindert worden war: „Wo z.B. bleibt das bayerische Vermessungswesen bei der Arbeitsbeteiligung an den riesigen Aufgaben der Ostsiedlung?“²⁷⁶ Die Arbeiten für den Neuaufbau der zerstörten Städte, die Ostsiedlung, die Punktverdichtung und das Reichskataster, der Bau kontinentaler Ölleitungen usw. verlangten nach dem Freiberufler: „stellen sie doch praktisch den Wert von 800 fliegenden Messungsämtern dar, die überall einsatzfähig sind.“²⁷⁷ Ein Organisationszwang für alle ÖbVI sei notwendig: „Die beabsichtigte volle Einsatzbereitschaft

ist bei der jetzigen Aufsicht und der Unmöglichkeit alle Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure zu erfassen, überhaupt nicht möglich und kann besonders im Kriege zu schweren Nachteilen führen. Der Organisationszwang darf daher sogar als kriegswichtig bezeichnet werden.“²⁷⁸

In Bezug auf die geplante Ehrengerichtsbarkeit wird auf die Vorschläge des Reichsjustizministers Thierack verwiesen, die Fachgerichtsbarkeit sei dem System des Friedensrichters verwandt.²⁷⁹ Tatsächlich kam es 1944 zur Einrichtung einer Reichsgruppe-ÖbVI. Die Reichsgruppe war keine Kammer, verfügte aber über ähnliche Rechte.

8.7.1.1 Satzungen der Reichsgruppe

Die von Soyka zur Unterstützung der Beratungen ausgearbeiteten Satzungen der Reichsgruppe orientierten sich am Reichsfachausschuss, d.h. Sitz in Berlin, Gliederung in Bezirksgruppen und Berufung des Vorsitzenden durch NSBDT und DVW. Der Entwurf gliederte sich in Organisation, Befugnisse und Pflichten sowie Standesgerichtsbarkeit. Die Reichsgruppe „ist die Vereinigung und vom Hauptamt für Technik der Reichsleitung der NSDAP anerkannte Berufsvertretung“ der ÖbVI.²⁸⁰ Wie die Mitgliedschaft genau erworben wird, bleibt ungeklärt. Die Mitglieder sind den von der Reichsgruppe aufgestellten Regeln unterworfen und zur Mitgliedschaft im DVW verpflichtet.²⁸¹ Bei Pflichtverletzungen kommt die Ehrengerichtsbarkeit zum Einsatz.²⁸² Bei drohendem Zulassungsentzug sollte die Akte dem RMdI übersandt werden.

8.7.1.2 Verfassung der ÖbVI

Die von Soyka ausgearbeitete Verfassung der ÖbVI hat die gleichen Gliederungspunkte, wie die besprochenen Satzungen, die Stellung des NSBDT ist jedoch geschwächt.

Es wird ein neues Organ konstruiert: „Zur Mitwirkung an der Aufsicht und zur Ausrichtung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Sinne der Berufsordnung und Geschäftsordnung sowie zur Regelung des Arbeitseinsatzes wird als Selbstverwaltungsbehörde der „Reichsfachsenat der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure beim RMdI“ bestellt, der seine Befugnisse vom RMdI erhält. Dem Reichsfachsenat unterstehen alle zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure des Reiches, er besitzt Organisationsbefugnis.“²⁸³

Ostgebieten, im Generalgouvernement und Protektorat vom 9.5.1940, In: BArch, R 1501, 525. D.: 9.5.1940.

²⁶⁸Schreiben des sächsischen Mdi (Kataster und Vermessungsverwaltung) an den RMdI vom 14.1.1941, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 768. B.: 24.

²⁶⁹Schreiben von ÖbVI Krüger an den RMdI mit Bitte um Zulassung im Gau Danzig-Westpreußen vom 19.2.1940, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 391. B.: 23.

²⁷⁰Höhne: *Geschichte der SS*, S. 287.

²⁷¹A. a. O., S. 285.

²⁷²ÖbVI-Zulassungsverfahren Schramek, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 712.

²⁷³Schreiben des Reichskommissars für die Festigung des Deutschen Volkstums (Stabshauptamt: II 175 004/43 - BI/Ms) an den RMdI vom 7.5.1943, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 712. B.: 7.

²⁷⁴Schreiben des RMdI (I Verm. Sch 98 VIII/44-6847-) an Schramek vom 25.5.1944, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 712. B.: 21.

²⁷⁵Die Daseinsnotwendigkeit der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, Gutachten des Leiters der Reichsgruppe der ÖbVI (zu den Akten des RMdI: 22.2.1943), In: BArch, NS 14, 28. D.: 22.2.1943.

²⁷⁶A. a. O.

²⁷⁷A. a. O.

²⁷⁸Die Notwendigkeit einer Zwangsorganisation der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Reich, Gutachten des Leiters des Reichsfachausschusses der ÖbVI im NSBDT (zu den Akten des RMdI: 22.2.1943), In: BArch, NS 14, 28. D.: 22.2.1943.

²⁷⁹A. a. O.

²⁸⁰Satzungen des Reichsgruppe der ÖbVI im NSBDT, Anlage zum Schreiben des Leiters des Reichsfachausschusses der ÖbVI, Soyka, an Reichsberufswalter Himmler vom 27.2.1943, In: BArch, NS 14, 28. D.: 27.2.1943, § 1.

²⁸¹A. a. O., § 7.

²⁸²A. a. O., § 9.

²⁸³Verfassung der ÖbVI, Anlage zum Schreiben des Leiters des Reichsfachausschusses der ÖbVI, Soyka, an Reichsberufs-

Der Senat solle das Vertrauensverhältnis zwischen Aufsichtsbehörde und ÖbVI pflegen, die Berufsehre wahren und ein Zwischenglied der Selbstverwaltung darstellen, dessen Befugnisse durch die Verfassung begründet seien.²⁸⁴ An der Spitze sollte ein Präsident stehen, der vom RMdI zu ernennen war. Der Präsident sollte das Verbindungsglied beim RMdI sein.²⁸⁵ Die Standesgerichtsbarkeit stimmt weitgehend mit der in den Satzungen überein.

8.7.2 Vorarbeiten

Soyka informierte 1943 das RMdI über das Vorhaben einer Aufstellung von Standesregeln und einer Reichskammer der ÖbVI, ohne den NSBDT zu beteiligen. Es entstand ein Konflikt, da eine Fachgerichtsbarkeit mit der Tatsache kollidierte, dass alle Mitglieder dieser Vereinigung dessen Ehrengerichtsbarkeit unterstanden. Soyka musste hinnehmen, dass eine Standesgerichtsbarkeit entfiel.²⁸⁶ Der verstimmt G. Himmler wies Soyka darauf hin, dass Todt die Schaffung von Kammern für Ingenieure stets abgelehnt und sein Nachfolger als Leiter des Hauptamtes für Technik (Speer) einen Organisationsstopp verfügt habe.²⁸⁷ Der Reichsberufswalter bat das RMdI, den Antrag nicht weiter zu verfolgen: „Der Reichsfachausschuss ist eine Gruppe in der Abteilung Berufsfragen der Reichswaltung des NSBDT. Die Angehörigen dieses Reichsfachausschusses unterstehen also der Ehrengerichtsbarkeit des NSBDT.“²⁸⁸ Soyka hat die Problematik dennoch im Mai 1943 mit Ministerialdirektor Vollert, Pfitzer und Ministerialrat Lüddecke im RMdI erörtert. Die Einflussnahme des Reichsberufswalters blieb unwirksam. Der RMdI wollte ein Gesetz vermeiden und strebte die Regelung durch Ausführungsverordnung an. Der Reichsfachsenaat sollte als „Verwaltungsrat der ÖbVI beim RMdI“ gebildet werden. Dessen Mitglieder sollten vom RMdI ernannt werden und den „Mitgliedern des parallelen Reichsfachausschusses entsprechen.“²⁸⁹ Die Weisungen des Rates sollten für alle ÖbVI verbindlich sein, er sollte Ermittlungen aller Art anstellen dürfen. Bei Verstößen sollte jedoch nur eine Anzeige bei den Aufsichtsbehörden erfolgen, eine Fachgerichtsbar-

keit war nicht mehr geplant. Das RMdI sichert staatlichen Behörden die Zuständigkeiten. Die Verbindlichkeit der Anweisungen sollte nicht aus einer Selbstverwaltung erfolgen, sondern durch die staatliche Autorität des RMdI. Eine parallele Struktur im NSBDT war denkbar und verhinderte Konflikte mit dem Reichsberufswalter. Die Berufsregeln blieben unverändert. Obwohl dem Rat alle ÖbVI unterstellt werden sollten, wurde vom RMdI die Schaffung einer neuen Körperschaft, auch auf vereinsrechtlicher Grundlage, grundsätzlich abgelehnt. Insbesondere Regierungsrat Vollert war der Ansicht, dass eine im NSBDT zu schaffende Körperschaft ausreichen würde. Es sei zu erwarten, dass durch den Verwaltungsrat alle ÖbVI dieser Struktur zugeführt würden. Eine Standesgerichtsbarkeit sei nicht mehr durchsetzbar, weil die der Rechtsanwälte abgeschafft und durch eine behördliche Aufsicht ersetzt worden sei. Soyka betont gegenüber dem Reichsberufswalter, dass die Vorschläge des RMdI akzeptabel seien, bestand aber auf dem Präsidententitel für den Vorsitzenden.²⁹⁰

8.7.3 Verordnung über die Reichsgruppe 1944

Im Verlauf des Jahres 1943 nahm die Verordnung unter Mitarbeit von Soyka und Ministerialrat Lüddecke Gestalt an, Ministerialrat Vollert konnte für das Vorhaben gewonnen werden. Allerdings machte die Rechtsabteilung des RMdI (Ia) Bedenken geltend und stimmte der geplanten Novellierung nicht zu.²⁹¹ Einer der beiden beteiligten Staatssekretäre positionierte sich ablehnend, die Entscheidung des Ministers wurde ausschlaggebend.²⁹² Der Geschäftsverteilungsplan weist 1943 als leitenden Staatssekretär Pfundtner und als Vertreter Staatssekretär Stuckart aus.²⁹³ Nach Soyka wurde die entscheidende Beratung auf den Tag gelegt, an dem RMdI Frick zum Rücktritt gezwungen worden sei.²⁹⁴ Pfundtner und Vollert schieden danach aus dem RMdI aus. Die Abt. VI, die bisher auch Themen wie Deutschtum, Grenzlandfürsorge, nichtdeutsche Volksgruppen und Archivwesen behandelt hatte, wurde umstrukturiert und in eine Abt. VI A und B (Vermessungswesen, Ministerialdirigent Pfitzer) geteilt.²⁹⁵ Der Geschäftsverteilungsplan weist 1945 das Vermessungswesen als Unterabteilung I Verm. unter Speidel aus, der seit 1937 als stellvertretender Vorsitzender des DVW bezeichnet wurde.²⁹⁶ Zuständiger Staatssekretär war Obergruppenführer der SS Dr. Stuckart.²⁹⁷ Soyka gelang es 1943, G. Himmler auf seine Seite zu ziehen.

Der Reichsberufswalter wandte sich an seinen Bruder, RMdI und Reichsführer der SS Himmler, und bat

walter Himmler vom 27.2.1943, In: BArch, NS 14, 28. D.: 27.2.1943.

²⁸⁴Begründung zur Verfassung der ÖbVI, Anlage zum Schreiben des Leiters des Reichsfachausschusses der ÖbVI, Soyka, an Reichsberufswalter Himmler vom 27.2.1943, In: BArch, NS 14, 28. D.: 27.2.1943.

²⁸⁵Verfassung der ÖbVI, Anlage zum Schreiben des Leiters des Reichsfachausschusses der ÖbVI, Soyka, an Reichsberufswalter Himmler vom 27.2.1943, In: BArch, NS 14, 28. D.: 27.2.1943, § 4.

²⁸⁶Vermerk an Parteigenossen Padler (2/Hi/Ha Tg.Nr. 1364/43) durch Reichsberufswalter Himmler vom 12.7.1943, In: BArch, NS 14, 28. D.: 12.7.1943.

²⁸⁷Schreiben des Reichsberufswalters Himmler an den Reichsfachausschuss der ÖbVI betreffend die Reichskammer vom 13.4.1943, In: BArch, NS 14, 28. D.: 13.4.1943.

²⁸⁸Schreiben des Reichsberufswalters Himmler an den Ministerialdirektor Vollert vom 13.4.1943 (Tagebuch Nr. 633/43 We/Eb.), In: BArch, NS 14, 28. D.: 13.4.1943.

²⁸⁹Schreiben des Leiters des Reichsfachausschusses der ÖbVI an Reichsberufswalter Himmler vom 31.5.1943, In: BArch, NS 14, 28. D.: 31.5.1943.

²⁹⁰A. a. O.

²⁹¹Soyka: *Mitteilungsblatt des BDVI*, Nr. 7, Bd. 6, 1955, S. 148.

²⁹²A. a. O., S. 147.

²⁹³Kriegs-Geschäftsverteilungsplan des RMdI (Z 6616/43-5231) vom 1.7.1943, In: BArch, R 1501, 127369/2. D.: 1.7.1943.

²⁹⁴Soyka: *Mitteilungsblatt des BDVI*, Nr. 7, Bd. 6, 1955, S. 147.

²⁹⁵Kriegs-Geschäftsverteilungsplan des RMdI (Z 6616/43-5231) vom 1.7.1943, In: BArch, R 1501, 127369/2. D.: 1.7.1943.

²⁹⁶Hunger: *ZfV*, Nr. Sonderheft, Bd. 23, 1985, S. 132.

²⁹⁷Kriegs-Geschäftsverteilungsplan des RMdI (ZHB 1001/15.1.1945) vom 15.1.1945, In: BArch, R 1501, 127369/5. D.: 15.1.1945.

um Anberaumung eines Termins bei Stuckart. Es wird die enge Zusammenarbeit mit Soyka bei der kriegsnotwendigen Regelung der Berufsordnung der ÖbVI erwähnt.²⁹⁸

Präzisierung wird bemerkt: „Der zusammen mit Ministerialdirektor Vollert erarbeitete Verordnungsentwurf sieht die Verankerung der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in einer Selbstverwaltungsorganisation vor, die in Personalunion im Reichsinnenministerium und im Hauptamt für Technik, bzw. im NS-Bund Deutscher Technik eingebaut ist.“²⁹⁹

Der Termin sollte zwischen dem 4. und 11. Oktober stattfinden.³⁰⁰ Auf diesem Treffen erläuterte Soyka die Notwendigkeit der Selbstverwaltung und erreichte nach einer Stunde Übereinstimmung mit Stuckart und Ia. Der Staatssekretär wies Ia und Soyka an, die Verordnung beschleunigt auszuarbeiten. Ia blieb gegen einen Präsidenten eingestellt, den es in den Kammern des Gesundheitswesens nicht gab.³⁰¹ Die Parteikanzlei setzte durch, dass Präsident und Bezirksobmänner nur im Einvernehmen zu berufen waren. Am 31.1.1944 erging schließlich die Verordnung über den Zusammenschluss des freien Vermessungsberufs zur Reichsgruppe der ÖbVI.³⁰² Die Verordnung trägt die Unterschrift von Stuckart.³⁰³ Damit waren alle ÖbVI zusammengeslossen. Die Reichsgruppe war rechtsfähig und hatte ihren Sitz in Berlin.³⁰⁴ Der Präsident vertrat sie gerichtlich, ihm unterstanden weisungsgebundene Bezirksobmänner. Soyka bezeichnete die Reichsgruppe als „als besondere öffentlich rechtliche Organisation“.³⁰⁵ Sie sollte „hauptsächlich die sonst den Reichskammern obliegenden Funktionen übernehmen. . .“.³⁰⁶ Die Funktionen waren Ehrenämter. Der Präsident hatte die Aufgabe:

- die Berufsehre der ÖbVI zu wahren,
- die Aufsichtsbehörden zu unterstützen,
- den RMdI bei Maßnahmen zu beraten,
- den Berufseinsatz für kriegs- und staatswichtige Aufgaben zu regeln,
- Meinungsverschiedenheiten unter den ÖbVI zu schlichten und
- als Gutachter zu wirken.³⁰⁷

²⁹⁸Schreiben Reichsberufswalter Himmler an den Reichsführer SS Himmler betreffend die ÖbVI vom 20.9.1943, In: BArch, NS 14, 28. D.: 20.9.1943.

²⁹⁹A. a. O.

³⁰⁰Empfangsbestätigung des Reichsführers-SS vom 27.9.1943, In: BArch, NS 14, 28. D.: 27.9.1943.

³⁰¹Soyka: *Mitteilungsblatt des BDVI, Nr. 7, Bd. 6, 1955*, S. 148.

³⁰²Reich: *Verordnung über den Zusammenschluß des freien Vermessungsberufs zur Reichsgruppe der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 31.1.1944*. MRfL, Jahrgang 20, Nr. 3, S. 63-64; RGBl. I, S. 53/54, 1944d.

³⁰³Soyka: *Mitteilungsblatt des BDVI, Nr. 7, Bd. 6, 1955*, S. 150.

³⁰⁴Reich: *Verordnung vom 31.1.1944*, § 1, § 2.

³⁰⁵Schreiben des Präsidenten der Reichsgruppe der ÖbVI an den RMdI vom 13.12.1944, In: BArch, R 1501, 462. D.: 13.12.1944.

³⁰⁶Schreiben des RMdI (I Verm. 8169/44-6846-) an das Oberkommando der Wehrmacht betreffend Unabkömmlichkeitsstellung vom 25.7.1944, In: BArch, R 1501, 523. D.: 25.7.1944.

³⁰⁷Reich: *Verordnung vom 31.1.1944*, § 3.

Die Weisungen des Präsidenten waren für jeden ÖbVI verbindlich. Bei Verstößen gegen die Berufsordnung hatte der Präsident den RMdI zu unterrichten, der ein Strafverfahren einleiten konnte.³⁰⁸ Zur Beratung des Präsidenten sollte ein Verwaltungsrat gebildet werden. Die Kosten sollten durch Beiträge und Umlagen der ÖbVI aufgebracht werden. Der Rat sollte gegenüber dem ÖbVI die Befugnisse eines „Staatsanwaltes und Untersuchungsrichters, aber nicht eines Richters in Disziplinarangelegenheiten“ wahrnehmen, wie dies schon beim Verwaltungsrat der ÖbVI 1943 geplant war.³⁰⁹ Die mit der Verordnung vom 31.1.1944 gefundene Lösung übernimmt Anregungen aus den Entwürfen für Satzungen der Reichsgruppe und aus der geplanten Verfassung der ÖbVI. Über die Beziehung zum NSBDT sagt die Verordnung nichts aus, allerdings sollte nach dem im Vorfeld erstellten Entwurf die Selbstverwaltungsorganisation in Personalunion beim RMdI und NSBDT geführt werden.³¹⁰ Die endgültige Berufung Soykas als Präsident der Reichsgruppe der ÖbVI soll an der Partei gescheitert sein, die sich auch gegen die Berufung von Nichtparteimitgliedern in den Bezirken gewehrt habe.³¹¹ Tatsächlich spricht der Reichsberufswalter Soyka 1943 offenbar versehentlich als Parteigenossen an.³¹² Eine handschriftliche Notiz bestätigt, dass die Parteikanzlei die Berufung behinderte.³¹³ Gelegentlich zeichnet Soyka Dokumente als Präsident der Reichsgruppe ab, dieser Titel wurde auch vom RMdI verwendet.^{314,315} Im Dezember 1944 war er noch in Vertretung tätig.³¹⁶

8.8 Reichsfachausschuss der ÖbVI, Reichsgruppe der ÖbVI und RMdI als Herrschaftsinstrumente

Der Reichsfachausschuss erfüllte verschiedene Aufgaben, er diente u.a.:

³⁰⁸A. a. O., § 4.

³⁰⁹Schreiben des Leiters des Reichsfachausschusses der ÖbVI an Reichsberufswalter Himmler vom 31.5.1943, In: BArch, NS 14, 28. D.: 31.5.1943.

³¹⁰A. a. O.

³¹¹Soyka: *Mitteilungsblatt des BDVI, Nr. 7, Bd. 6, 1955*, S. 150.

³¹²Schreiben des Reichsberufswalters Himmler (2/Hi/Ha Tg.Nr. 623/43) an den Leiter des Reichsfachausschusses der ÖbVI, Soyka, vom 15.3.1943, In: BArch, NS 14, 28. D.: 15.3.1943.

³¹³Aktennotiz des Ministerialrates Lüddecke betreffend die Berufung des Präsidenten der Reichsgruppe der ÖbVI auf dem Schreiben des Oberregierungsrates Knop (RP Kattowitz) an den RMdI vom 3.5.1944, In: BArch, R 1501, 524. D.: 3.5.1944.

³¹⁴Schreiben des Präsidenten der Reichsgruppe der ÖbVI an den RMdI und die OT Einsatzgruppe II (Berlin-Dahlem) vom 23.1.1945, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 339. D.: 23.1.1945, Bl. 20.

³¹⁵Schreiben des RMdI (I Verm. 8169/44-6846-) an das Oberkommando der Wehrmacht betreffend Unabkömmlichkeitsstellung vom 25.7.1944, In: BArch, R 1501, 523. D.: 25.7.1944.

³¹⁶Schreiben des Präsidenten (in Vertretung) der Reichsgruppe der ÖbVI an den RMdI bezüglich des gewerblichen Vermessungswesens vom 13.12.1944, In: BArch, R 1501, 462. D.: 13.12.1944.

- der Artikulation berufsständischer Interessen, der Marktmonopolisierung und der Selbstverwaltung,
- der Erfassung der ÖbVI durch den NSBDT,
- der Aufwertung des DVW.

Der Reichsfachausschuss nahm Interessen der ÖbVI im Zusammenhang mit Ansprüchen der Wehrmacht, Organisation Todt und DAF wahr. Konflikte gab es aber auch unter den Berufsgenossen, die in einem harten Konkurrenzkampf standen. Bereits im Verlauf der Zulassungsverfahren gab es Versuche, Zulassungen durch Eingaben zu verhindern. Ziel war es z.B., ehemalige Katasterbeamte, denen Wettbewerbsverzerrung durch niedrige Gebühren unterstellt wurde, fernzuhalten.³¹⁷ Auch diffamierende Hinweise über Kollegen wurden eingesetzt, z.B. beim rechtswidrigen Versuch, die Erlaubnis für eine Zweigstelle zu erhalten: „Zu seiner Charakterisierung dient die Tatsache, daß er einen jüdischen Rechtsanwalt bis zu dessen Weggang im Jahre 1937 unterstützte, daß seine Frau in jüdischen Kaufhäusern bis zu deren Auflösung kaufte und daß er beruflich eng mit einem ehemaligen Bauunternehmer zusammenarbeitete, bis dieser erst vor einigen Wochen noch in ein Konzentrationslager überführt wurde.“³¹⁸

Ähnliche Diffamierungen und Hinweise auf die eigenen politischen Verdienste waren keine Einzelfälle.³¹⁹ Von der Berufsordnung erhoffte man sich die Entschärfung des Konkurrenzkampfes. Dies traf nur teilweise ein, da keine Gebührenordnung erlassen wurde und weiterhin private Vermessungsbüros existierten. Die Behörden verwendeten bis 1938 auch Messungen nicht selbstständiger, vereidigter Landmesser (z.B. der Industrieunternehmen) zur Fortführung der amtlichen Kartenwerke. Dies war ab 1939 unzulässig, es durften nur Messungsschriften behördlicher Stellen angenommen werden.³²⁰ Damit waren die nicht als ÖbVI zugelassenen oder angestellten Landmesser als Konkurrenten auf hoheitlichem Gebiet beseitigt. Es gab allerdings Ausnahmen, die mit der Lobbyarbeit einflussreicher Kreise zusammenhingen. Der Reichsumsiedlungsgesellschaft wurde bis 1942 gestattet, Messungen einzureichen. Auch die Pommerschen Landgesellschaft und Schleswig-Holsteinischen Höfebank führten hoheitliche Vermessungen aus.³²¹ Diese Ausnahmen, welche der Berufsordnung widersprachen, waren auf Schwierigkeiten bei der Durchführung der „Neubildung des deutschen Bauerntums“ zurückzu-

führen.³²² Eine Ausnahmeregelung existierte auch für die Aktiengesellschaft Saaletalsperren.³²³ Es gab also weiterhin genügend Konfliktmaterial für ein Tätigwerden des Reichsfachausschusses. Eine andere Aufgabe war die Kontrolle der Berufspflichten, auch wenn die Aufsichtsgewalt beim RMdI lag. Die Mehrzahl der im BArch aufgefundenen Aufsichtsfälle beruhte auf fachlichen Mängeln. In den 878 ausgewerteten ÖbVI-Akten konnte nur in 24 Fällen eine Berufsstrafe nach Berufsordnung ermittelt werden (Verweis, Geldstrafen bis 500 Reichsmark).^{324,325} In einigen Fällen wurden RMdI und Reichsfachausschuss aus politischen Gründen tätig, die z.T. mit fachlichen und Wettbewerbsfragen gekoppelt waren. Dies konnte zur Zurücknahme der Zulassung führen und damit praktisch ein Berufsverbot hervorrufen. Gegen ÖbVI Moritz wurde 1940 ein Rücknahmeverfahren wegen mangelnder nationaler Zuverlässigkeit eingeleitet.³²⁶ Moritz hatte als Versammlungsleiter einer Kriegerkameradschaft das „Sieg Heil“ auf Hitler in falscher Reihenfolge ausgebracht, was nach weiteren Untersuchungen zur Einweisung in ein KZ führte. Die Aufsichtsbehörde ermittelte, dass Moritz DAF und NSV nur für die ÖbVI-Zulassung beigetreten sei und den kommenden Krieg pessimistisch beurteilt habe. Im betreffenden Gespräch wurde Moritz entgegengehalten: „Sie sind der größte Mießmacher, den ich je gesehen habe, so etwas gehört eigentlich in ein Konzentrationslager“, worauf der ÖbVI entgegnete: „Ja ich weiß, wer heute seine freie Meinung äußert, kommt in Konzentrationslager.“³²⁷ Da sich Moritz zusätzlich als Gegner Hitlers bezeichnete, wurde die nationale Zuverlässigkeit bestritten und der Zulassungsentzug eingeleitet.³²⁸ Nur die dadurch erzwungene „freiwillige“ Meldung zur Wehrmacht führte dazu, dass Moritz erst nach seinem Tod aus der Reichsliste gelöscht wurde.^{329,330} Allerdings war das RMdI im Vorfeld bereit, eine Berufsausübung zu gestatten, scheiterte jedoch am Widerstand des Stellvertreters des Führers.³³¹ Eine Beschwerde wurde abgelehnt.³³² In derartigen Fällen schrumpfte der Ermessungsspielraum des RMdI drastisch. Wenn Eingriffe in die eigene

³¹⁷Eingabe des Landmessers Bock an den RMdI betreffend die ÖbVI-Zulassung des Katasterdirektors außer Dienst Hilbert vom 28.2.1938, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 274. D.: 28.2.1938, Bl. 20–21.

³¹⁸Eingabe des ÖbVI List an den RMdI vom 1.6.1939, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 441. D.: 1.6.1939, Bl. 50–60.

³¹⁹ÖbVI-Zulassungsverfahren Coith, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 78.

³²⁰RdErl. des RMdI (VI a 5898/28-6846-) betreffend die Messungsschriften nicht selbstständiger Verm.-Ing. vom 26.9.1938, In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 2960. B.: 113.

³²¹RdErl. des preuß. MdF (K V 2 1201) betreffend die Messungsschriften nicht selbstständiger Verm.-Ing. vom 1.12.1938, In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 2853. B.: 177, Bl. 177.

³²²Schreiben des RMdI (VI a 4151/39-6846-) an den preuß. MdF vom 14.03.1939, In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 2853. B.: 185.

³²³Schreiben des RMdI (VI a H S/38-6847-) vom 21.01.1939, In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 2960. B.: 135.

³²⁴ÖbVI-Zulassungsverfahren Wagner, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 826.

³²⁵ÖbVI Zulassungsverfahren Zimmermann, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 915.

³²⁶Aktenvermerk des RMdI (Abt. VI) über den ÖbVI Moritz September 1940, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 496. B.: 55.

³²⁷Schreiben des RP Köslin an ÖbVI Moritz vom 6.6.1940, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 496. B.: 59.

³²⁸A. a. O.

³²⁹Reich: *Löschungen aus der Liste der ÖbVI*. Hrsg.: RMdI. Berlin: RMBliV, Nr. 33, S. 1336, 1943.

³³⁰Handschriftlicher Vermerk auf Schreiben vom April 1941, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 496. B.: 63.

³³¹Schreiben des Stellvertreters des Führers an den RMdI betreffend ÖbVI Moritz vom 31.3.1941, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 496. B.: 62.

³³²Schreiben des RMdI (Nr. VI a M 15XIV/40-6847-) an ÖbVI Moritz vom April 1941, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 496. B.: 63.

Zuständigkeit befürchtet wurden, konnte das RMdI aber auch eine zurückhaltende Position einnehmen oder Gegenpositionen durchsetzen. In einem anderem Fall hatte die NSDAP die positive Beurteilung eines ÖbVI zurückgezogen, nachdem dieser wegen regimefeindlicher Äußerungen aus der Partei ausgeschlossen worden war und verlangte Konsequenzen. Das Vorgehen wurde im RMdI als unzulässige Einmischung verstanden. Das RMdI erreichte eine Prüfung durch den Stellvertreter des Führers, die Partei rückte von der Forderung nach Zurücknahme der Zulassung ab.³³³ Es wurde anschließend klargestellt, dass die Zurücknahme nur bei groben Berufsverfehlungen denkbar sei. Möglich sei sie auch weiterhin ausdrücklich dann, wenn nachträglich bekannt werde, dass der ÖbVI nicht über die nationale Zuverlässigkeit verfüge.³³⁴ Fachliche Leistung und Protektion der Aufsichtsbehörden konnten Forderungen der NSDAP in einigen Fällen entkräften. So setzte sich, als ein ÖbVI als Mitglied der „Christlichen Wissenschaften“ aus der Partei ausgeschlossen worden war, das sächsische MdI mit Billigung des RMdI gegen die Partei und ihre Zurücknahmeforderung durch.³³⁵ Sobald Juden involviert waren, reagierte das RMdI unnachgiebiger. Als die DAF 1941 nachfragte, ob die durch einen RMdI-Erlass verbotene Einstellung einer Person mit jüdischer Frau bei einem ÖbVI ausnahmsweise gestattet werden könne, kam es umgehend zur Ablehnung.³³⁶ In solchen Fällen wurde auch auf Hinweise anderer Behörden zurückgegriffen. So teilte das Reichsluftfahrtministerium dem RMdI 1940 mit, dass ein ÖbVI einen „Halbjuden“ als Angestellten beschäftige.

Der RMdI wies den RP an, Untersuchungen einzuleiten. Die Kündigung wurde zum schnellstmöglichen Zeitpunkt vollzogen und überwacht.³³⁷ Dagegen hielt Dr. Dohrmann im Fall eines Bewerbers, der seit 1904 berufstätig war und dessen Frau jüdische Vorfahren hatte, eine Zulassung ausnahmsweise für vertretbar. Der Ehe wären 14 Kinder entsprungen, weswegen keine Rücklagen gebildet worden seien. Die Zulassung erfolgte.³³⁸ In jedem Fall wurden akribische Untersuchungen eingeleitet, selbst dann, wenn behauptet wurde, dass ein Bewerber seinen PKW bei einem Juden unterstelle. Der ÖbVI-Kandidat bemühte sich umgehend um einen anderen Parkplatz.³³⁹

Repression gingen aber auch vom Reichsfachausschuss selbst aus. Es gab den Versuch, mit der Ehrengerichtsordnung des NSBDT gegen einen Kollegen vorzugehen, der sich offen gegen das nationalsozialistische Regime aussprach und bezüglich der Juden nicht den Parteistandpunkt teilte. Aus diesem Grund denunzierte der stellvertretende Vorsitzende des Reichsfachausschusses der ÖbVI, Joppen, den ÖbVI Hofmann aus Dippoldiswalde: dieser habe am sogenannten Helldengedenktag 1941 die schwarz-weiß-rote Flagge erst nach Aufforderung des Bürgermeisters durch die Hakenkreuzflagge ersetzt. Joppen, der spätere Ehrenvorsitzende des BDVI, verlangte beim NSBDT die Einleitung eines Ehrengerichtsverfahrens. Die Initiative ging vom Leiter des Bezirksvereins der ÖbVI HVB III (Sachsen), ÖbVI Aust, aus: „Es ist für unseren Berufsstand nicht möglich, einen Berufskameraden in unseren Reihen zu wissen, welcher derart gegen die Gesetze und Verordnungen des Führers, dem er soviel zu verdanken hat (Staatsaufträge) und auf den er als öffentl. best. Verm.-Ing. noch besonders vereidigt ist, verstößt“.³⁴⁰

Hofmann wurde in Haft der Geheimen Staatspolizei genommen. Die NSDAP erstellte auf Anfrage Austs eine Stellungnahme: Hofmann habe geäußert, dass Mitglieder der Reichsregierung in die KZ gehörten und die Juden unrecht behandelt würden.³⁴¹ Da die Berufsordnung keine Ehrengerichtsbarkeit enthielt und der NSBDT sich für nicht zuständig erklärte, wurde die Aufsichtsbehörde tätig.

Der MdI Sachsen sah den Vorwurf der nationalen Unzuverlässigkeit nicht als erfüllt an und sprach lediglich eine Ermahnung aus. Treibende und radikalere Kraft war hier der Reichsfachausschuss mit der Forderung nach Zulassungsrücknahme, die Aufsicht wirkte mäßigend.³⁴² Die Konsequenzen wären bei eigener Gerichtsbarkeit des Reichsfachausschusses zweifellos härter gewesen. Vor dem Hintergrund, dass der NSBDT auf der Geltung seiner Ehrengerichtsordnung auch für die ÖbVI ausging, ist die Nichtzuständigkeitserklärung allerdings unverständlich.³⁴³

Die höchste Aufsichtsbehörden, das RMdI, wirkte gelegentlich mäßigend auf die Aufsichtsbehörden ein und gestattete etwa das Verbot der Berufsausübung nur unter strengen Auflagen.³⁴⁴

Die Bezirksgruppen haben jedoch auch Eingaben über den Reichsfachausschuss an den RMdI weitergeleitet, um wirtschaftlich begründete, berufsständische Interessen vorzubringen. Ein Problem stellen die nach

³³³ÖbVI Zulassungsverfahren Hubrich, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 292.

³³⁴Rundschreiben des RMdI (VIa 8047/40-6846-) betreffend die Rücknahme der ÖbVI-Zulassung vom 9.2.1940, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 292. B.: 27.

³³⁵Schreiben des sächsischen MdI (XI b: 16J/42) an den RMdI betreffend die Zulassungsrücknahme ÖbVI Felgner vom 18.2.1942, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 135. B.: 32.

³³⁶Schreiben der DAF (Amt Soziale Selbstverantwortung) an den RMdI betreffend Beschäftigung eines mit einer Jüdin verheirateten ehemaligen Vermessungsinspektors bei einem ÖbVI vom 11.3.1941, In: BArch, R 1501, 525. D.: 11.3.1941.

³³⁷Schreiben des RP Stettin an den RMdI vom 19.3.1940, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 223. B.: 25.

³³⁸ÖbVI-Zulassungsverfahren Block, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 40.

³³⁹ÖbVI-Zulassungsverfahren Müller, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 511.

³⁴⁰Schreiben des Bezirksvereins der ÖbVI im HVB III an den Reichsfachausschuss der ÖbVI vom 12.5.1941, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 282. D.: 12.5.1941.

³⁴¹Schreiben der NSDAP-Kreisleitung Dippoldiswalde (Gau Sachsen) an den Bezirksverein der ÖbVI vom 8.5.1941, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 282. B.: 67.

³⁴²Zulassungsverfahren ÖbVI Hofmann, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 282.

³⁴³Schreiben des Reichsberufswalters Himmler an den Reichsfachausschuss der ÖbVI vom 15.11.1940, In: BArch, NS 14, 7. D.: 15.11.1940.

³⁴⁴Aufhebung des Verbotes der Berufsausübung nach § 22 Berufsordnung durch den RMdI (VI a B 4/38-6847-) vom 28.10.1938, In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 2960. B.: 126.

dem Zulassungsverfahren 1938 verbliebenen gewerbetreibenden Landmesser und die daraus entstehende, unerwünschte Konkurrenz dar. Die Bezirksgruppe des HVB IV³⁴⁵ wandte sich 1940 in dieser Sache an den RMdI: „Ein gewerbsmässiges Messen war von diesem Zeitpunkt ab im Deutschen Reiche nicht mehr statthaft. Trotz dieser klaren Rechtsgrundlage betreiben nun eine nicht unbeachtliche Anzahl sogenannter Vermessungsbüros im Deutschen Reiche das gewerbliche Messen weiter. Die Inhaber dieser Büros setzen sich zusammen aus ehemaligen Vermessungsingenieuren, die aufgrund der Zulassungsbedingungen infolge beruflicher Unzulänglichkeit oder aus sonstigen Gründen... nicht zugelassen worden sind oder aus vermessungstechnischen Hilfskräften...“.³⁴⁶

Bemängelt wurde, dass diese Büros Zweigstellen unterhielten, keiner behördlichen Aufsicht unterstanden und Reklameanzeigen verwendeten. Es entstünden empfindliche finanzielle Schädigungen. Die Bezirksgruppe ging von der prinzipiellen Unzulässigkeit gewerblicher Vermessungsbüros und der Monopolisierung des privaten Vermessungswesens durch die ÖbVI aus. Die Rechte der ehemals nach § 36 Reichsgewerbeordnung vereidigten Landmesser seien erloschen. Das Vermessungswesen war demnach entweder staatlich oder in der Obhut der ÖbVI, die keiner Konkurrenz ausgesetzt werden durften: „Der Inhaber eines solchen Büros ist sogar nicht nur wegen seiner jüdischen Ehefrau, sondern auch insbesondere wegen beruflicher Unzuverlässigkeit von der Zulassung zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur ausgeschlossen worden und es ist nun der eigenartige Zustand eingetreten, dass die wegen des Nichtarierparagrafen oder aus Unzuverlässigkeit [] nicht zugelassenen Vermessungsingenieure, die nicht einmal vom Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur beschäftigt werden dürfen, nunmehr mit grossen Vermessungsaufträgen vom Reichsbahnvermessungsamt Berlin II bedacht worden sind, während Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure der Gruppe bis auf wenige Ausnahmen überhaupt nicht betraut worden sind“.³⁴⁷

Man erkennt unschwer, dass sich die Bezirksgruppe darum bemühte, einen Konkurrenten zu beseitigen. Die Einführung der Berufsordnung war 1938 mit dem Ausschluss bestimmter Vermessungskundiger verbunden, die nun endgültig aus dem Markt gedrängt werden sollten. Die Bezirksgruppe bezog sich nicht auf einen Einzelfall: „Die Regelung der Rechtsstellung der sogenannten Vermessungstechniker-Büros ist dadurch schwieriger geworden, daß zu dieser Kategorie jetzt auch etwa 200 Büros derjenigen früheren vereidigten Landmesser zählen, die als öff. best. Verm. Ing. nicht zugelassen worden sind“.³⁴⁸

³⁴⁵Berlin und die Mark Brandenburg.

³⁴⁶Schreiben der Bezirksgruppe der ÖbVI im HVB IV im NSBDT an den RMdI vom 31.12.1940, In: BAArch, R 1501, 523. D.: 31.12.1940.

³⁴⁷A. a. O.

³⁴⁸Vermerk des RMdI zum Schreiben vom 31.12.1940 der Bezirksgruppe der ÖbVI im HVB IV vom 28.5.1942, In: BAArch, R 1501, 523. D.: 28.5.1942.

Der RMdI stufte diese Frage jedoch als nicht kriegswichtig ein und stellte sie zurück. Auseinandersetzungen gab es aber auch unter den zugelassenen ÖbVI. So wandte sich der Bezirksverein des HVB XI 1939 an den RP Kassel, um die zusätzliche Zulassung eines ÖbVI im Hauptvermessungsbezirk zu behindern. Aufgrund der mangelnden Aufträge und der aus dem Saarland geflüchteten Kollegen sei eine weitere Zulassung unerwünscht.³⁴⁹

Auch die Reichsgruppe übernahm in der kurzen Zeit ihrer Existenz wichtige Aufgaben. Die Feststellung, dass sie ohne Bedeutung gewesen sei, ist unzutreffend.³⁵⁰ So erblickten die Aufsichtsbehörden, die z.T. ein Bedürfnis nach härterer Berufsaufsicht hatten, in der Reichsgruppe ein nützliches Instrument. Es ging ihnen z.B. darum, dass viele Messungen ohne Genehmigung rechtswidrig durch Hilfskräfte ausgeführt wurden, aber die Rücknahme der Zulassung auch bei schweren Pflichtverletzungen schwer zu erreichen war.³⁵¹ Man versprach sich von der Selbstverwaltung eine härtere Hand als vom RMdI. Die Reichsgruppe war ein erstaunlicher Erfolg der ÖbVI, schließlich vertrat der Präsident die berufsständischen Interessen von nur etwa 780 Personen. Die Gerichte nahmen den Präsidenten als obersten Gutachter in Anspruch, die Aufsichtsbehörden übermittelten Disziplinarfälle. Eine wichtige Position gewann der Präsident dadurch, dass er den kriegswichtigen Einsatz der ÖbVI lenkte und an den Unabkömmlichkeitsstellungen und Ordensverleihungen mitwirkte.³⁵² Der RMdI setzte sich bei der Wehrmacht für die zunächst umstrittene Kompetenz des Präsidenten zur eigenständigen Unabkömmlichkeitsstellung ein und betonte die Kriegswichtigkeit der ÖbVI-Arbeiten.³⁵³

Im Mai 1944 waren allerdings noch die Aufsichtsbehörden für die Stellung der Unabkömmlichkeitsanträge verantwortlich und gerieten in diesen lebenswichtigen Angelegenheiten in Konflikte mit den Bezirksvereinen. Rechtlich gesehen war die Reichsgruppe-ÖbVI nicht geschäftsfähig, solange der Präsident und die Bezirksobmänner nicht ernannt waren.³⁵⁴ Während Soyka vom RMdI lediglich mit der vertretungsweisen Geschäftsführung betraut wurde, sind die Bezirksobmänner 1944 gemäß Verordnung über den Zusammenschluß des freien Vermessungsberufs zur Reichsgruppe der ÖbVI berufen worden.³⁵⁵ Der Präsident nahm, angesichts der sich zuspitzenden Kriegslage, ei-

³⁴⁹Schreiben des Bezirksvereins des Reichsfachausschusses der ÖbVI im HVB XI an den RP Kassel vom 15.11.1939, In: BAArch, R 1501, Verm.-Ing. 758. B.: 26.

³⁵⁰Teetzmann: *forum*, Nr. 4, Bd. 24, 1998, S. 485.

³⁵¹Schreiben des Oberregierungsrates Knop (RP Kattowitz) an den RMdI betreffend die Reichsgruppe der ÖbVI vom 3.5.1944, In: BAArch, R 1501, 524. D.: 3.5.1944.

³⁵²Soyka: *Mitteilungsblatt des BDVI*, Nr. 7, Bd. 6, 1955, S. 151.

³⁵³Schreiben des RMdI (I Verm. 8169/44-6846-) an das Oberkommando der Wehrmacht betreffend Unabkömmlichkeitsstellung vom 25.7.1944, In: BAArch, R 1501, 523. D.: 25.7.1944.

³⁵⁴Schreiben des RMdI (I Verm. 8122/44-6846) an den RP Merseburg betreffend die Unabkömmlichkeitsstellungskompetenz für ÖbVI vom 12.5.1944, In: BAArch, R 1501, Verm.-Ing. 42. D.: 12.5.1944.

³⁵⁵Berufung des ÖbVI Henatsch zum Bezirksobmann der Reichsgruppe der ÖbVI durch den RMdI (I Verm. 8391 III/44-

ne Schutzfunktion für die ÖbVI wahr. Der Präsident verwahrte sich im Januar 1945 gegen die Inanspruchnahme von ÖbVI durch Arbeitsämter und durch die Organisation Todt. Soyka wies ausdrücklich darauf hin, dass die ÖbVI im Falle des zwangsweisen Einsatzes nicht Wehrmachtsgelöbte würden und nicht der Disziplinalgewalt der Organisation Todt unterlägen. Auslöser dieser Machtprobe zwischen Präsidenten und Organisation Todt war das unerlaubte Entfernen eines ÖbVI von frontnahen Vermessungsarbeiten 1945. Die Organisation drohte mit einem Kriegsgerichtsverfahren wegen unerlaubter Entfernung und Wehrkraftersetzung.³⁵⁶ Soyka, der eigene Kompetenzen angegriffen sah, gewährte dem ÖbVI Schutz: „Ebenso untersteht der ÖbVI. Kiock in keinem Fall einem Kriegsgericht.“³⁵⁷ Soyka führte als Erfolg seiner Tätigkeit seinen Einfluss auf den Gesetzgebungsprozess zur Verreichlichung der vermessungstechnischen Landesbehörden an, er sei auf Verlangen der Parteikanzlei der NSDAP tätig geworden.³⁵⁸ Die Parteikanzlei sprach tatsächlich von einem entsprechenden Vorschlag.³⁵⁹ Die Reichsgruppe strebte an, das gewerbliche Vermessungswesen einzuschränken. 1944 nimmt Soyka dazu Stellung und gibt an, dass die Streichung des Vermessungswesens aus dem § 36 Reichsgewerbeordnung bevorstünde.³⁶⁰ Die unerwünschten, nach 1938 verbliebenen Gewerbetreibenden waren weder einer Dienstaufsicht unterworfen noch an Zulassungsbezirke gebunden. Allerdings gestatte auch der RMdI 1943 infolge der Kriegslage den ÖbVI, Ingenieurarbeiten außerhalb ihres Zulassungsbezirkes auszuführen.³⁶¹ Die ÖbVI waren von Stilllegungsaktionen^{362,363} betroffen, während die Gewerbetreibenden ihre Betriebe „geradezu bedenklich ausweiteten und bedeutende Angestelltenziffern erreichten, wie sie im staatsgebundenen Vermessungsberuf unmöglich sind“.³⁶⁴ Tatsächlich schätzte das RMdI 1944 einen Personal-Ist von

700 Personen bei den ÖbVI (Soll: 2500).³⁶⁵ Da diese Gewerbebetriebe nicht verpflichtet waren, ihre Ergebnisse den Behörden zur Verfügung zu stellen, entstand Doppelarbeit. Die Öffentlichkeit konnte zudem kaum einschätzen, dass die Ergebnisse weder den Qualitätsstandard noch die rechtliche Wirksamkeit der ÖbVI erreichten. Es sei schon aus Geheimhaltungsgründen bedenklich, dass diese Unternehmen mit kriegswichtigen Vermessungsaufgaben betraut worden seien. Soyka bemerkte, dass der RMdI diese Situation durch die Vermeidung der Neuzulassung von ÖbVI fördere, da etwa im Todesfall eines ÖbVI die Angestellten in die Gewerbetätigkeit auswichen. Sofortige Beseitigung des gefährlichen Misstandes sei notwendig.³⁶⁶ Dies könne bis zur Neuregelung der Reichsgruppe durch ein Verbot jedes gewerblichen Vermessungsunternehmens erreicht werden, wie es der RMdI in den Gebieten der Ostmark und des Reichsgaus Sudetenland durchgesetzt habe. Der Präsident beabsichtigte damit die reichsweite Beseitigung der gewerbetreibenden Konkurrenten. Tatsächlich informierte der Reichsfachausschuss 1944 den RMdI über unerwünschte Mitbewerber: „Durch den Reichsfachausschuss der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure ist mir bekannt geworden, dass der Oberbürgermeister der Gauhauptstadt Reichenberg beabsichtigt, ... den Gewerbeschein zur Ausübung des Berufes eines Vermessungsingenieurs mit Ausnahme der den ÖbV vorbehaltenen Arbeiten auszufertigen. Ich kann mich mit dieser Maßnahme nicht einverstanden erklären, nachdem ... die Berufsordnung der Öffentl. best. Verm. Ing. auch im Reichsgau Sudetenland eingeführt worden ist, besteht für die Ausstellung von Gewerbescheinen an Vermessungskundige kein Raum mehr.“³⁶⁷ Auch die österreichischen Gewerbe-scheingeometer sollten zur Schließung ihrer Betriebe gezwungen werden, diese Personen waren allerdings extrem selten.³⁶⁸ Zumindest in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland war die Marktmonopolisierung durch die ÖbVI offenbar gelungen und die Hoffnung, diese vorteilhafte Position auf das gesamte Reich auszudehnen, erschien nicht unberechtigt. Das Beispiel zeigt, dass sich die Reichsgruppe und der Reichsfachausschuss intensiv mit dem Ziel der Marktmonopolisierung befasste.³⁶⁹ Diese Zielstellung der Lobbyarbeit konnte offenbar auch im nationalsozialistischen Staat erfolgreich verfolgt werden. Der Präsident hat sich allerdings auch mit weniger wichtigen Angelegenheiten befasst, etwa der Zuweisung von Benutzungskarten für die Eisenbahn.³⁷⁰

6846-) vom 31.12.1944, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 42. D.: 31.12.1944.

³⁵⁶Schreiben der OT Einsatzgruppe Tannenberg an den Präsidenten der Reichsgruppe der ÖbVI vom 16.1.1945, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 339. B.: 22.

³⁵⁷Schreiben des Präsidenten der Reichsgruppe der ÖbVI an den RMdI und die OT Einsatzgruppe II (Berlin-Dahlem) vom 23.1.1945, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 339. D.: 23.1.1945, Bl. 20.

³⁵⁸Soyka: *Mitteilungsblatt des BDVI, Nr. 7, Bd. 6, 1955*, S. 151.

³⁵⁹Schreiben der Partei-Kanzlei der NSDAP an den RMdI betreffend den Entwurf einer Verordnung zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Kataster- und Vermessungsverwaltung vom 3.3.1944, In: BArch, R 43 II, 1161a. Bild: 531.

³⁶⁰Schreiben des Präsidenten der Reichsgruppe der ÖbVI an den RMdI vom 13.12.1944, In: BArch, R 1501, 462. D.: 13.12.1944.

³⁶¹Erlass des RMdI (VI a 8147/43-6846) die Ausführung von Vermessungen durch ÖbVI betreffend vom 6.3.1943, In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 2979. B.: 226.

³⁶²Der RMdI hatte am 14.8.1944 (I Verm. 8370/44-6846) angeordnet, zu prüfen, ob die ÖbVI-Büros kriegswichtige Aufgaben ausführten. Das Ziel der Überprüfung war, möglichst viele Betriebe stillzulegen und das Personal der Wehrmacht oder dem allgemeinen Arbeitseinsatz zuzuführen.

³⁶³Schreiben des RP Osnabrück an den RMdI mit Liste der stillzulegenden ÖbVI-Betriebe vom August 1944, In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 2960. B.: 243.

³⁶⁴Schreiben des Präsidenten der Reichsgruppe der ÖbVI an den RMdI vom 13.12.1944, In: BArch, R 1501, 462. D.: 13.12.1944.

³⁶⁵Vermessungswesen: Personalbestand und Aufgaben (Ende 1944), In: BArch, R 1501, 465. D.: Ende 1944.

³⁶⁶Schreiben des Präsidenten der Reichsgruppe der ÖbVI an den RMdI vom 13.12.1944, In: BArch, R 1501, 462. D.: 13.12.1944.

³⁶⁷Schreiben des RMdI (I Verm. K 98 VIII/44-6847-) an den Reichsstatthalter in Reichenberg betreffend Dipl.-Ing. Klugar vom 8.9.1944, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 359. D.: 8.9.1944.

³⁶⁸ÖbVI-Zulassungsverfahren Exeli, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 130.

³⁶⁹Schreiben des Präsidenten der Reichsgruppe der ÖbVI an den RMdI vom 13.12.1944, In: BArch, R 1501, 462. D.: 13.12.1944.

³⁷⁰Schreiben des RMdI an ÖbVI Scheifler mit Eisenbahnbenutzungskarte vom 8.1.1945, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 667. D.: 8.1.1945.

9 Methodik der Auswertung

9.1 Stichprobentheorie

Eine historische Arbeit ist keine geodätische Messung, die vertrauten statistischen Verfahren lassen sich nicht ohne Weiteres übertragen. Die Anwendung induktiver Verfahren bereitet methodische Schwierigkeiten. Als Voraussetzung wird ein Zufallsexperiment gefordert. Dafür müssen bestimmte Bedingungen erfüllt sein.¹ Im vorliegenden Fall sind die Elemente eindeutig definierbar, die Grundgesamtheit umfasst alle ÖbVI-Antragsverfahren. Dagegen muss geprüft werden, ob die Stichprobe ein verkleinertes Abbild der Grundgesamtheit darstellt und die Ziehung in geeigneter Form vorgenommen wurde. Eine Stichprobe ist eine Zufallsauswahl von n Elementen aus einer Grundgesamtheit vom Umfang N . Der Begriff der uneingeschränkten Zufallsauswahl setzt voraus, dass jedes Element der Grundgesamtheit die gleiche Wahrscheinlichkeit besitzt, ausgewählt zu werden.² Eine nicht zufällige Stichprobe kann nur subjektiv bewertet werden.³

9.2 Stichprobe im BArch

Im BArch sind 878 ÖbVI-Anträge archiviert, 658 waren erfolgreich und 220 waren es nicht. Es sind 780 ÖbVI zugelassen worden, mindestens 122 Akten fehlen, der Bestand ist unvollständig. Dies folgt aus den amtlichen Veröffentlichungen.

Zumindest 1000 Personen haben einen Antrag gestellt. Es wird davon ausgegangen, dass die Grundgesamtheit aus 1200 Anträgen besteht.⁴ Entstammen die ausgewerteten Akten einer Zufallsauswahl? Bezogen auf den vorhandenen Aktenbestand liegt Vollerhebung vor (99%). Es wird untersucht, ob das Fehlen der 122 Akten eine zufällige Ursache hat. Die fehlenden Akten sind nach Zulassungsnummern geordnet, blockweise verloren gegangen (Tab. A.24, S. 174). Fortlaufende Nummern deuten auf zeitlich nah aufeinanderfolgenden Antragseingang hin. Der Zeitpunkt der Antragstellung folgt aus zufälligen Entscheidungen der Antragsteller. Es kann davon ausgegangen werden, dass die 122 Akten und die ausgewerteten Akten in Bezug auf die persönlichen Merkmale der ÖbVI keine Systeme

matik aufweisen. Mithin stellen die ausgewerteten Akten eine Zufallsstichprobe dar. Die Auswertung entspricht einer Ziehung ohne Zurücklegen.⁵

9.3 Dichotomes Merkmal

Es wird vom Urnenmodell und einem dichotomen Merkmal ausgegangen. Die Grundgesamtheit besteht aus N schwarzen oder weißen Kugeln. Mischt man und greift eine Kugel heraus, liegt ein Zufallsexperiment vor. Die Farbe ist das Ergebnis. Man unterscheidet Ziehung mit Zurücklegen und ohne Zurücklegen.⁶ Bei Zurücklegen kann jede Kugel mehrfach gezogen werden, die Anzahl der möglichen Stichproben ist: N^n . Dagegen kann beim Ziehen ohne Zurücklegen jede Kugel nur einmal gezogen werden, die Anzahl der Stichproben ist: $N!/(N-n)!$. Dabei sind die Wahrscheinlichkeiten der einzelnen Ziehungen voneinander abhängig. Für die beiden Ziehungstypen müssen verschiedene statistische Methoden verwendet werden.

Ziel ist es, Aussagen über die Grundgesamtheit und ihre Parameter zu machen. Der Stichprobenanteil p ist Realisation der Zufallsvariablen Stichprobenanteil P in der Grundgesamtheit. Die N Elemente der Grundgesamtheit sind durch N Kugeln in der Urne repräsentiert. $N-M$ Kugeln sind weiß. Der Anteil der schwarzen Kugeln ist: $\theta = M/N$. Aus N Elementen werden n Elemente entnommen.

Der interessierende Parameter der Grundgesamtheit ist $\theta = M/N$, der Anteil der schwarzen Kugeln in der Grundgesamtheit. Der Parameter θ wird durch den Schätzer $P = X/n$ geschätzt, wobei X der Anzahl der schwarzen Kugeln in der Stichprobe entspricht. Für die Realisation der Stichprobe ergibt sich für x gezogene schwarze Kugeln die konkrete Schätzung:

$$p = \frac{x}{n} \quad (9.1)$$

P ist bei Ziehungen mit oder ohne Zurücklegen eine erwartungstreue Schätzfunktion für den Anteil M/N .⁷ Standardmodell ist die Binomialverteilung. Die Zufallsvariable X hat die Wahrscheinlichkeitsfunktion⁸ $f_B(n; \theta)$. Der Erwartungswert ist: $E(X) = n\theta$ und die Varianz: $Var(X) = n\theta(1 - \theta)$.⁹ Die Verteilungsfunktion $F_B(n; \theta)$ gibt die Wahrscheinlichkeit dafür, dass X höchstens den Wert x annimmt. Befindet sich eine endlich große Anzahl N von Kugeln in der Urne und

¹Friedrichs, Jürgen: *Methoden empirischer Sozialforschung*. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt, 1973, S. 125.

²Anderson, Oskar et al.: *Schätzen und Testen. Eine Einführung in Wahrscheinlichkeitsrechnung und schließende Statistik*. 2. Auflage. Berlin, Heidelberg, u.a.: Springer, 1997, S. 147.

³Borg, Ingwer: *Führungsinstrument Mitarbeiterbefragung. Theorien, Tools und Praxiserfahrungen*. 3. Auflage. Göttingen, Bern, Toronto, Seattle: Hogrefe Verlag für Psychologie, 2003, Wirtschaftspsychologie, S. 179.

⁴Auf 658 Zulassungen kommen 220 Ablehnungen (33%). Aus 122 nachweislich fehlenden Zulassungen folgen geschätzte 40 Ablehnungen (162 Akten). Unter Einbeziehung einer Sicherheitspanne können 1200 Antragsversuche angenommen werden. Die Gesamtschau der Aktenlage unterstützt das Vorgehen.

⁵Buchholz, Matthias: Stichprobenverfahren bei massenhaft gleichförmigen Einzelfallakten. Eine Fallstudie am Beispiel von Sozialhilfeakten. *Historical Social Research/Historische Sozialforschung*, 27 2002 Nr. 2/3 (URL: http://hsr-trans.zhsf.uni-koeln.de/hsrretro/docs/artikel/hsr/hsr2002_543.pdf) – Zugriff am 1.8.2006.

⁶Anderson et al.: *Schätzen und Testen*, S. 19.

⁷A. a. O., S. 152.

⁸ θ bezeichnet die Wahrscheinlichkeit.

⁹A. a. O., S. 79.

wird ohne Zurücklegen gezogen, so ist die Hypergeometrische Verteilung anzuwenden.¹⁰ Die Wahrscheinlichkeit, dass höchstens x schwarze Kugeln gezogen werden, ergibt sich aus der Verteilungsfunktion. Die Hypergeometrische Verteilung hängt von drei Parametern ab: N, n und M . Erwartungswert¹¹ und Varianz sind gegeben durch:

$$EX = n \frac{M}{N} = n\theta \quad \text{und} \quad (9.2)$$

$$\text{Var}(X) = n \frac{M}{N} \frac{N-M}{N} \frac{N-n}{N-1} = n\theta(1-\theta) \frac{N-n}{N-1} \quad (9.3)$$

Da zwischen Anzahl der schwarzen Kugel X und dem Anteilswert P in der Stichprobe eine lineare Beziehung besteht, ergibt sich für den Erwartungswert und die Varianz des Stichprobenanteils:

$$E(P) = \frac{1}{n} E(X) = \theta \quad \text{und} \quad (9.4)$$

$$\text{Var}(P) = \frac{1}{n^2} \text{Var}(X) = \frac{\theta(1-\theta)}{n} \frac{N-n}{N-1} \quad (9.5)$$

Der Standardfehler des Anteilswertes ergibt sich dann aus folgender Formel:

$$\sigma_P = \sqrt{\text{Var}(P)} = \sqrt{\frac{\theta(1-\theta)}{n} \frac{N-n}{N-1}} \quad (9.6)$$

Der Faktor $\sqrt{\frac{N-n}{N-1}}$ ist die Endlichkeitskorrektur.¹² Die Korrektur entfällt, wenn $n/N < 0,05$. Die Grundgesamtheit umfasst vermutlich 1200 Akten. Es wird angenommen, dass circa 600 Messwerte pro Anteilswert vorliegen. Die Endlichkeitskorrektur ist notwendig. Gilt: $N \geq 2n$ kann die Hypergeometrische Verteilung durch die Normalverteilung angenähert werden. Dies ist hier gegeben. Der Erwartungswert ist $E(X) = \mu$ und die Varianz $\text{Var}(X) = \sigma^2$. Als Kriterium muss vor Berechnung des Anteilswertes geprüft werden, ob die Ungleichung $9 < np(1-p)$ gilt. Als Varianz und Erwartungswert der approximierenden Normalverteilung wird die Varianz und Erwartungswert der Hypergeometrischen Verteilung verwendet.¹³ Es ergibt sich: $\mu = E(P) = \theta$ und $\sigma^2 = \text{Var}(P) = \frac{\theta(1-\theta)}{n} \frac{N-n}{N-1}$. Für große Werte¹⁴ n ergibt sich eine Näherung der Wahrscheinlichkeit W dafür, dass der Stichprobenanteil zwischen p_1 und p_2 liegt, zu:

$$W(p_1 \leq P \leq p_2) \approx \int_{p_1}^{p_2} f_n(P|\theta; \frac{\theta(1-\theta)}{n} \frac{N-n}{N-1}) dP \quad (9.7)$$

¹⁰Bortz, Jürgen: *Lehrbuch der Statistik. Für Sozialwissenschaftler*. korrigierter Nachdruck der ersten Auflage. Berlin, Heidelberg, New York: Springer, 1979, S. 87.

¹¹Bleymüller, Josef/Gehlert, Günther/Gülicher, Herbert: *Statistik für Wirtschaftswissenschaftler*. München: Franz Vahlen, 1979, WiSt-Studienkurs, S. 73.

¹²A. a. O., S. 74.

¹³Unter Verwendung der Endlichkeitskorrektur.

¹⁴Für kleine Werte muss eine Stetigkeitskorrektur angebracht werden (a. a. O., S. 65).

Infolge Approximation durch die Normalverteilung gilt: $P - z_{\alpha/2} \sigma_P \leq \theta \leq P + z_{\alpha/2} \sigma_P$ als Konfidenzintervall zur Konfidenzzahl $1 - \alpha$. Dabei sind die Grenzen des Intervalls Zufallsvariablen, somit ist das Intervall zufällig und überdeckt mit der Wahrscheinlichkeit $1 - \alpha$ den wahren Wert des Parameters. Oder anders formuliert: mit der Wahrscheinlichkeit α , wird die Behauptung der Konfidenzschätzung, der Parameter liege im Konfidenzintervall, nicht zutreffen.¹⁵ Es ergibt sich dann als Schätzung für die Varianz σ_p^2 :

$$\hat{\sigma}_p^2 = \frac{p(1-p)}{n} \frac{N-n}{N-1} \quad (9.8)$$

Für die Standardabweichung folgt:

$$\hat{\sigma}_p = \sqrt{\frac{p(1-p)}{n} \frac{N-n}{N-1}} \quad (9.9)$$

Das Konfidenzintervall zur Konfidenzzahl $1 - \alpha$ ergibt in diesem Fall zu: $p - z_{\alpha/2} \hat{\sigma}_p \leq \theta \leq p + z_{\alpha/2} \hat{\sigma}_p$. α wird auf 5% gesetzt, die Konfidenzzahl ist 95%.

Die Tabelle der Standardnormalverteilung liefert für $1 - \alpha = 0,95$ und zweiseitige Fragestellung ($\alpha/2 = 2,5\%$) $z = 1,96$. Es folgt: $p - 1,96 \hat{\sigma}_p \leq \theta \leq p + 1,96 \hat{\sigma}_p$. Der Faktor $1,96 \hat{\sigma}_p$ wird hier mit k bezeichnet. Bei einer oft durchgeführten zufälligen Entnahme von Stichproben der Größe n aus der Grundgesamtheit wird sich der Parameter θ mit 95% Wahrscheinlichkeit in den Grenzen $p \pm k$ befinden. In 95 von 100 Stichproben wird θ in diesem Bereich liegen.¹⁶

9.4 Metrisches Merkmal

Wenn N Elemente der Grundgesamtheit ein metrisch skaliertes Merkmal mit den Einzelwerten $a_1 \cdots a_n$ aufweisen, ist das arithmetische Mittel $\mu = \frac{1}{N} \sum_{i=1}^N a_i$ und die Varianz $\sigma^2 = \frac{1}{N} \sum_{i=1}^N (a_i - \mu)^2$. In der Stichprobe gilt $\bar{X} = \frac{1}{N} \sum_{i=1}^N X_i$. Besitzt die Grundgesamtheit das arithmetische Mittel μ und die Varianz σ^2 , erhält man Erwartungswert und Varianz des arithmetischen Mittels unter Anwendung der Rechenregeln für Linarkombinationen von Zufallsvariablen. Obwohl beim Ziehen ohne Zurücklegen die Zufallsvariablen $X_1 \cdots X_n$ nicht unabhängig sind, entspricht der Erwartungswert des arithmetischen Mittels $\bar{X} = \frac{1}{n} \sum_{i=1}^n X_i$ der Formel für das Modell mit Zurücklegen: $E(\bar{X}) = \mu$.¹⁷ Die Varianz des arithmetischen Mittels ist $\sigma_{\bar{X}}^2 = \text{Var}(\bar{X}) = \frac{\sigma^2}{n} \frac{N-n}{N-1}$. Die Standardabweichung des arithmetischen Mittels ergibt sich aus: $\sigma_{\bar{X}} = \sqrt{\text{Var}(\bar{X})} = \frac{\sigma}{\sqrt{n}} \sqrt{\frac{N-n}{N-1}}$. $\sqrt{\frac{N-n}{N-1}}$ ist die Endlichkeitskorrektur (9.3), die anzuwenden ist.

Auch beim Ziehen ohne Zurücklegen wird mit wachsendem Stichprobenumfang der Zentrale Grenzwertsatz wirksam, sofern N gegenüber n genügend groß ist.

¹⁵Schwarz, Heinrich: *Stichprobenverfahren. Ein Leitfadens zur Anwendung statistischer Schätzverfahren*. München, Wien: R. Oldenburg, 1975, S. 54.

¹⁶Clauß, G./Ebner, H.: *Grundlagen der Statistik für Psychologen, Pädagogen und Soziologen*. 2. Auflage. Zürich, Frankfurt/Main: Harri Deutsch, 1975, S. 171, 193.

¹⁷Bleymüller/Gehlert/Gülicher: *Statistik*, S. 78.

Man kann Normalverteilung des arithmetischen Mittels in der Stichprobe bei $n > 30$ und $N \geq 2n$ annehmen.¹⁸ Dies wird hier als gegeben angenommen. Ein möglicher Schätzer für $\sigma_{\bar{x}}^2$ ist:

$$\hat{S}^2 = \frac{1}{n-1} \sum_{i=1}^n (X_i - \bar{X})^2 \quad . \quad (9.10)$$

Im Zusammenhang mit Formel 9.10 ergibt sich eine Schwierigkeit. Eine Schätzstatistik $\hat{\Theta}$ ist erwartungstreu, wenn ihr Erwartungswert mit dem wahren Wert übereinstimmt: $E(\hat{\Theta}) = \Theta$.¹⁹ Beim Ziehen mit Zurücklegen ist Formel 9.10 eine erwartungstreue Schätzstatistik für die Varianz σ^2 in der Grundgesamtheit, da $E(\hat{S}^2) = \sigma^2$. Bei Ziehen ohne Zurücklegen folgt aus 9.10 dagegen $E(\hat{S}^2) = \sigma^2 \frac{N}{N-1}$.²⁰ Deshalb ergibt sich als erwartungstreue Schätzstatistik^{21,22} beim Ziehen ohne Zurücklegen:

$$\hat{S}^2 = \frac{1}{n} \sum_{i=1}^n (X_i - \bar{X})^2 \quad . \quad (9.11)$$

Unter Verwendung von 9.11 ergibt sich als Schätzung für die Varianz des arithmetischen Mittels: $\hat{\sigma}_{\bar{x}}^2 = \text{Var}(\bar{x}) = \frac{\hat{S}^2}{n} \frac{N-n}{N-1}$. Unter der Voraussetzung der Normalverteilung ist die Berechnung von Konfidenzintervallen möglich. Wird $\alpha = 5\%$ gesetzt, ist die Konfidenzzahl 95%.

Die Tabelle der Standardnormalverteilung liefert für $1 - \alpha = 0.95\%$ und zweiseitiger Fragestellung ($\alpha/2 = 2.5\%$) $z = 1.96$. Das Konfidenzintervall ist $\bar{X} - 1.96\hat{\sigma}_{\bar{x}} \leq \mu \leq \bar{X} + 1.96\hat{\sigma}_{\bar{x}}$. Der Faktor $1.96\hat{\sigma}_{\bar{x}}$ wird hier mit k bezeichnet. Eine große Anzahl von Ziehungen vorausgesetzt, wird in 95 von 100 Stichproben μ in diesem Bereich liegen.²³

9.5 Logit-Modell

Der Zulassungserfolg, d.h. ob ein Bewerber ÖbVI wurde oder nicht, ist eine binäre Größe. Die durch die Regression zu erklärende dichotome Variable Y ist entweder $Y = 1$ (zugelassen) oder $Y = 0$ (abgelehnt). Nun soll geschätzt werden, mit welcher Wahrscheinlichkeit die Zulassung eintritt, wenn eine bestimmte Person mit bestimmten Merkmalen einen Zulassungsantrag stellt. Es wird zunächst vorausgesetzt, dass der Zulassungserfolg linear von bestimmten im BArch erhobenen Einflussgrößen abhängt (Alter, Parteimitgliedschaft, Antragszeitpunkt). Im einfachen binomialen Logit-Modell wird eine lineare Regressionsfunktion zum Ansatz gebracht:

$$y_i = x_i^T \beta + \varepsilon_i = \beta_1 + \sum_{j=2}^k \beta_j x_{ji} + \varepsilon_i, \quad E[\varepsilon_i = 0] \quad . \quad (9.12)$$

Wenn $E[\varepsilon_i] = 0$ und y_i nur den Wert 1 oder 0 annehmen kann, ist $P[y_i = 1] = E[y_i] = x_i^T \beta$.²⁴ Im Modell misst $x_i^T \beta$ die Wahrscheinlichkeit dafür, dass ein Antragsteller mit der Eigenschaft x_i zugelassen wird ($y_i = 1$). Um Aussagen darüber zu treffen, welchen Einfluss die Änderungen einer erklärenden Variablen um eine Einheit auf die Zielvariable hat, muss deren marginaler Effekt bestimmt werden:

$$\partial P[y_i = 1] / \partial x_{ji} = \beta_j \quad j = 2, \dots, k. \quad (9.13)$$

Aus der dichotomen Struktur der Zielvariablen ergeben sich bei Anwendung eines linearen Regressionsmodells jedoch Probleme.²⁵ Für die Erwartungstreue des Kleinsten Quadrate Schätzers (KQS) wird vorausgesetzt: $E[\varepsilon_i] = 0$, $E[\varepsilon_i^2] = \sigma^2$ und $E[\varepsilon_i \varepsilon_j] = 0, \forall i \neq j$. Die zweite Annahme ist typischerweise für lineare Modelle verletzt. Zudem ist es möglich, dass KQS bei der Schätzung von $\hat{P}[y_i = 1] = x_i^T \beta$ die Bedingung $0 \leq x_i^T \beta \leq 1$ verletzt.²⁶ Diese Probleme können durch bestimmte Transformationen und einen anderen Ansatz umgangen werden.^{27,28} Dabei ergibt sich ein nichtlineares Modell:

$$P[y_i = 1] = F(x_i^T \beta) \quad . \quad (9.14)$$

$x_i^T \beta$ kann als Stärke des Einflusses auf das Ergebnis $y_i = 1$ interpretiert werden, mit $P[y_i = 1] = F(x_i^T \beta) \rightarrow 1$ wenn $x_i^T \beta \rightarrow \infty$ und $P[y_i = 0] = F(x_i^T \beta) \rightarrow 0$ wenn $x_i^T \beta \rightarrow -\infty$.²⁹ Wenn F differenzierbar ist, existiert eine Dichtefunktion f und es ergibt sich der marginale Effekt:

$$\partial P[y_i = 1] / \partial x_{ji} = f(x_i^T \beta) \beta_j \quad j = 2, \dots, k. \quad (9.15)$$

Das Modell 9.14 hängt nicht nur von der Auswahl der x_i ab, sondern auch von der Wahl der Verteilungsfunktion F . Im Logit-Modell wird die logistische Dichtefunktion zugrundegelegt:

$$f(t) = \lambda(t) = \frac{e^t}{(1 + e^t)^2} \quad . \quad (9.16)$$

Die Logit-Analyse ist ein multivariantes Verfahren zur Analyse diskreter Ereignisse, bei denen die abhängige Variable nominal oder ordinal skaliert ist und

¹⁸Bleymüller/Gehlert/Gülicher: *Statistik*, S. 78.

¹⁹Fahrmeir et al.: *Statistik. Der Weg zur Datenanalyse*. Vierte, verbesserte Auflage. Berlin, Heidelberg, u.a.: Springer, 2003, S. 367.

²⁰Bleymüller/Gehlert/Gülicher: *Statistik*, S. 96.

²¹Die Standardabweichung (mittlere quadratische Abweichung) ist dagegen i.A. nicht erwartungstreu und unterschätzt tendenziell σ (Fahrmeir et al., 2003, S. 367).

²²Anderson et al.: *Schätzen und Testen*, S. 151.

²³Clauß/Ebner: *Grundlagen*.

²⁴Heij, Christiaan et al.: *Econometric Methods with Applications in Business and Economics*. Oxford: Oxford University Press, 2006, S. 439.

²⁵Urban, Dieter: *Logit-Analyse. Statistische Verfahren zur Analyse von Modellen mit qualitativen Response-Variablen*. Stuttgart, Jena, New York: Gustav Fischer, 1993, S. 25.

²⁶Heij et al.: *Econometric Methods*, S. 439.

²⁷Urban: *Logit*, S. 25.

²⁸Bönte, Franziska: *Risikoanalyse und Tarifierung in der Kraftfahrt-Versicherung mit Hilfe von binären Logit-Analysen*. Erlangen: Gruner, 1997, Dissertation an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, S. 63.

²⁹Heij et al.: *Econometric Methods*, S. 440.

durch unabhängige Merkmale erklärt wird.³⁰ Da einige interessante Einflussfaktoren latent, d.h. nicht beobachtbar, sind, kommen sogenannte Dummyvariablen zum Einsatz, die entweder den Wert 1 oder 0 annehmen können.³¹ Die Parameter des Logit-Modells können über die Maximum-Likelihood-Methode geschätzt werden.³² Da sich ein nichtlineares Modell ergibt, muss bei der numerischen Berechnung nach Wahl eines Startwertes eine Iteration durchgeführt werden.

Als Verfahren kommt z.B. der Newton Raphson Algorithmus zum Einsatz. Nachdem für β ein Schätzer $\hat{\beta}$ gefunden ist, kann die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten des Zulassungserfolges abgeschätzt werden.³³ Eine ausführliche Diskussion gibt Heij et al. (2006). Für die Berechnungen kommt das Programm Econometric Views (Eviews) zum Einsatz.^{34,35} Die marginalen Effekte werden durch ein Programm berechnet, das dankenswerterweise von Dr. Ralf Brüggemann zur Verfügung gestellt wurde.

³⁰Bönte: *Logit-Analysen*, S. 61.

³¹A. a. O., S. 61,63.

³²Heij et al.: *Econometric Methods*, S. 447.

³³Bönte: *Logit-Analysen*, S. 64.

³⁴Frühwirt-Schnatter, Sylvia: *Ökonometrisches Modellieren mit EViews 4.1.: Implementierung des multiplen Regressionsmodells*. Linz: Institut für angewandte Statistik, Johannes-Kepler-Universität Linz, 2006b (URL: http://www.ifas.jku.at/Portale/Institute/SOWI_Institute/ifas/content/e3413/e3429/files3432/eviews_regression.pdf) – Zugriff am 5.8.2006.

³⁵Frühwirt-Schnatter, Sylvia: *EViews 4.1.: Grundlagen*. Linz: Institut für angewandte Statistik, Johannes-Kepler-Universität Linz, 2006a (URL: http://www.ifas.jku.at/e3413/e3429/files3430/eviews_grundlagen.pdf) – Zugriff am 5.8.2006.

10 Das Zulassungsverfahren

10.1 Beispiel: ÖbVI Nr. 74

Der erste archivierte Antrag eines ÖbVI wurde am 14.3.1938 gestellt, die ersten Vereidigungen fanden am 10.12.1938, die ersten Zulassungen am 19.11.1938 statt. Die Bearbeitung beanspruchte demnach etwa 9 Monate, in denen aus den verschiedensten Quellen ein neuer reichseinheitlicher Beruf entstand. Der Landmesser Krause aus Dessau erhielt die Listennummer 1, diese Ehre kam also einem der wenigen anhaltischen Kollegen zu. Mit den Zulassungsanträgen war, bis zu seiner Einziehung zur Wehrmacht, Dr. Dohrmann befasst, der den Zulassungsvermerk schrieb (Abb. B.14, S. 204).¹ Der Kandidat reichte einen schriftlichen Antrag bei der Aufsichtsbehörde ein, wie der hier beispielhaft behandelte vereidete Landmesser Schröder, und legte Personalblatt und die übrigen Unterlagen (Lebenslauf, Staatsangehörigkeitsnachweis, Bestallungsurkunde usw.) bei (Abb. B.4 S. 199). Eine bedeutsame Unterlage war die NSDAP-Beurteilung (Abb. B.15 S. 205).

In bestimmten Gebieten (Ostmark, Saargebiet) wurden besondere Fragebögen notwendig, die dem RMdI detailliertere Informationen über die politische Vergangenheit lieferten (Abb. B.16, S. 205).² Wichtigste Informationsquelle für diese Arbeit ist das Personalblatt (Abb. B.1, S. 198; B.2, S. 198; B.3, S. 199).

Die Ablehnung der Aufsichtsbehörde (circa 19%) führte nicht zwangsläufig zum Abbruch (Tab. A.22, S. 174). Bei circa 25% der derart abgelehnten Personen erfolgte dennoch eine Zulassung.³ Von besonderer Bedeutung war das Formblatt 2, in dem Religion, Beruf usw. der Verwandtschaft einzutragen waren (Abb. B.5, S. 200; B.6, S. 200). Die abstammungsrechtlichen Fragen wurden z.T. unter Inanspruchnahme der Reichsstelle für Sippenforschung geklärt. Wenn die Reichsstelle den Verdacht der jüdischen Abstammung aussprach, wurde vom Kandidaten ein detaillierter Nachweis der Abstammung verlangt.⁴ Die gesamte Akte wurde abschließend an das RMdI gesandt, wo Dr. Dohrmann einen Vermerk fertigte. Seine Entscheidung nahm den endgültigen Ausgang voraus. Da es sich bei Schröder um einen preuß. Landmesser handelte, wurde der preuß. MdF geheim beteiligt (Abb. B.7, S. 201; Abb. B.17, S. 206; Abb. B.18, S. 206). Wenn der Zulassung nichts entgegenstand, wurde der Kanzlei die Anweisung gegeben, die ÖbVI-Urkunde auszufertigen.

Der zukünftige ÖbVI erhielt die Listennummer (vgl. Abb. B.9, S. 202). Die Urkunde wurde der Aufsichts-

behörde übermittelt, die die Vereidigung einleitete (Abb. B.10, S. 202). Nach der Vereidigung erfolgte die Eintragung in die Reichsliste und die Veröffentlichung, damit galt der Antragsteller als ÖbVI (Abb. B.19, S. 207). In der Akte des RMdI wurden alle weiteren Vorgänge geführt. Bei Abgang durch Tod wurde die Akte rot gekreuzt und die Löschung in der Reichsliste eingeleitet. Abb. B.20 (S. 207) zeigt den Ablauf des Verfahrens. Probleme waren unvermeidlich. So war Ende 1938 noch unklar, wie mit den Messungsschriften der nicht selbstständigen Ingenieure, z.B. bei den provinziellen Siedlungsgemeinschaften, umgegangen werden sollte. Das RMdI beharrte darauf, dass Urkundsmessungen nur von behördlichen Vermessungsstellen oder ÖbVI ausgeführt werden dürften.⁵ Einige Interessengruppen intervenierten dagegen, z.B. die Bezirksgruppe Ruhr der Fachgruppe Steinkohlebergbau. Diese beabsichtigten, die Messungsschriften der angestellten Landmesser wie bisher zur Fortführung des Katasters zu verwenden.^{6,7} Über diesen Themenkomplex fand im November 1938 ein Gespräch zwischen dem Reichswirtschaftsminister, RMdI und Lobbyvertretern, die von der Wehrmacht unterstützt wurden, statt. Der RMdI blieb bei seiner Rechtsauffassung, gab aber insoweit nach, dass Neuzulassungen, die aus der Auflösung der Dienstverträge resultieren würden, zu genehmigen seien.⁸

Einige Betriebe duften im Zusammenhang mit der „Neubildung des deutschen Bauerntums“ weiterhin hoheitliche Vermessungen ausführen.^{9,10}

Eine wesentliche Entscheidung für den Fall eines erfolgreichen Kriegsverlaufes stellt der Erlass vom 9.7.1942 dar.¹¹ Die Zuständigkeit für Zulassungsanträge wurde an die Aufsichtsbehörden abgegeben. Lediglich Anträge nach §§ 25 und 26 Berufsordnung, d.h. etwa Anträge auf Weiterführung der Tätigkeit für nach § 36 Reichsgewerbeordnung vereidigte Personen, waren weiterhin dem RMdI vorzulegen. Neuzulassungen

⁵Niederschrift über eine Besprechung am 2.11.1938 im RMdI betreffend die Messungsschriften nicht selbständiger Verm.-Ing. vom 23.11.1938, In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 2853. B.: 174-176.

⁶Schreiben der Bezirksgruppe Ruhr der Fachgruppe Steinkohlebergbau an den RMdI vom 1.11.1938, In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 2960. B.: 115.

⁷Vermerk Dr. Dohrmanns (April 1939) die Messungsschriften nicht selbständiger Landmesser betreffend, In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 2960. B.: 141-143.

⁸Schreiben des RMdI (VI a 6642/38-6846-) an die Bezirksgruppe Ruhr der Fachgruppe Steinkohlebergbau vom 23.11.1938, In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 2960. B.: 125.

⁹RdErl. des preuß. MdF (K V 2 1201) betreffend die Messungsschriften nicht selbständiger Verm.-Ing. vom 1.12.1938, In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 2853. B.: 177, Bl. 177.

¹⁰Schreiben des RMdI (VI a 4151/39-6846-) an den preuß. MdF vom 14.03.1939, In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 2853. B.: 185.

¹¹RdErl. des RMdI (VIa 1467/42-6846-) betreffend die ÖbVI vom 9.6.1942, In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 2960. B.: 223.

¹Politischer Werdegang Dr. Dohrmanns (NSDAP-Nr.: 864321), In: BArch, BO 349, Bild 1868-1870.

²Formblatt 2 im Zulassungsverfahren Schöffmann, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 701. B.: 12.

³ÖbVI Zulassungsverfahren Cybulla, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 85.

⁴ÖbVI-Zulassungsverfahren Pache, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 546.

waren „wie bisher ausnahmslos abzuweisen“.¹² Diese Entscheidung wurde damit begründet, dass der Freie Beruf eine unverhältnismäßige Anzahl hochqualifizierter Kräfte binde, die dem Dienst in den Behörden entzogen würden.¹³ Die ÖbVI stellten keine geeignete Organisationsform zur Lösung der kriegsbedingten Vermessungsaufgaben dar, weil die Betriebe zu klein und zu kapitalschwach seien. Zudem wurde die Katastervermessung, das Hauptbetätigungsfeld der ÖbVI, nicht als kriegswichtig eingestuft. Die Argumentation steht in Widerspruch zu Stellungnahmen des Reichsfachausschusses.

Geregelt wurde weiterhin, dass in den „Ostgebieten“ eine Neuzulassung von ÖbVI zu unterbleiben habe. Dennoch waren ÖbVI in diesen Gebieten für kriegswichtige Arbeiten eingesetzt und der Reichsfachausschuss verhandelte 1943 mit dem RMdI über die Frage der Stellvertretung.¹⁴ Der Übersiedlung zugelassener ÖbVI in diese Gebiete wurde lediglich im Einzelfall zugestimmt. Der Erlass war nicht zur Veröffentlichung bestimmt.¹⁵ Unter dem Eindruck der Kriegslage genehmigte der RMdI 1943 die Ausführung von Ingenieurvermessung außerhalb der Zulassungsbezirke.¹⁶ Die Ausdehnung der Gebiete, in denen ÖbVI tätig werden konnten, wurde auch im Detail unterbunden. Der RMdI stellte 1944 klar, dass sich die Zulassung der im Land Sachsen und der Provinz Schlesien (1944 bereits Nieder- und Oberschlesien) befindlichen ÖbVI nicht auf die aus dem Reichsgau Sudetenland den HVB II und III zugeschlagenen Gebiete bezog. Umgekehrt war die Tätigkeit der sudetendeutschen ÖbVI in den Gebieten des „Altreichs“ unerwünscht.¹⁷

10.2 Vorläufige Zulassung, Erlaubnisverlängerung, Gleichstellung

Den besonderen Status eines vorläufig zugelassenen ÖbVI erhielten vereidigte Landmesser von der Stellung des Zulassungsantrages bis zur Entscheidung durch das RMdI.¹⁸ Im Falle der Ablehnung waren die den ÖbVI vorbehaltenen Arbeiten einzustellen. Etwa 15% der abgelehnten Kandidaten erwirkten jedoch eine Erlaubnis zur Weiterführung ihrer Büros. Die Verlängerung betrug etwa vier Jahre und wurde z.T. bis 1946 bewilligt.¹⁹ Die Gründe dafür waren

sehr unterschiedlich. In einem Fall hat der RMdI einem Kandidaten, der wegen einer jüdischen Ehefrau 1942 abgelehnt worden war, durch sukzessive Verlängerungen die Berufsausübung bis 1945 ermöglicht. Dies geschah, obwohl sich die Partei ausdrücklich dagegen aussprach.²⁰ In anderen Fällen griffen die betroffenen Personen auf Mittel der Einflussnahme, wie etwa Eingaben an die Kanzlei des Führers, zurück. Diese Eingaben wurden stets an das RMdI weitergeleitet und dort bearbeitet, dennoch konnte der Weg erfolgversprechend sein. Unterstützend wirkte, dass der kriegsbedingte Personalmangel dazu führte, dass die Behörden Verlängerungen zunehmend positiver gegenüberstanden.²¹ Auch Referenzen wurden eingesetzt, um das RMdI zu manipulieren. So legte ein Kandidat aus Oranienburg ein Schreiben des Bürgermeisters vor, der im Interesse der Erweiterung des KZ Sachsenhausens um eine Ausnahme bat.²² Auch die SS, die dem Landmesser Häftlinge für die Aufmessung des Lagers stellte, setzte sich dafür ein.²³ Der Kandidat, bereits 1938 abgelehnt, durfte seine Tätigkeit bis 1942 weiterführen. Einzelne Personen, die als Angestellter nicht ÖbVI werden konnten, wurden durch den RMdI einem ÖbVI gleichgestellt. So durfte der Leiter der Vermessungsabteilung der Deutschen Ansiedlungsgesellschaft Messungen mit rechtlicher Wirkung vornehmen.²⁴

10.3 Sonderfall Hessen

Die 1. Ausführungsverordnung zur Berufsordnung regelte, dass die hessischen Geometer II. Klasse nur für das Land Hessen und nur in dem rechtlichen Umfang der alten hessischen Vorschriften zugelassen werden konnten.^{25,26} Das Zulassungsverfahren wurde im gleichen Umfang wie bei anderen Kandidaten durchgeführt. Tatsächlich wurden diese Personen aber nicht formell als ÖbVI zugelassen, auch wenn sie in Hessen die entsprechenden Aufgaben übernehmen durften (Abb. B.11, S. 203). Die Geometer erhielten eine besondere Urkunde und wurden vom RMdI unter besonderer Notation gezählt (z.B. H5). Im BArch konnten lediglich neun derartige Fälle ermittelt werden, die, bis auf eine Person, praktisch Einmann-Büros führten. Der Grund für die Sonderregelung bleibt unklar, vermutlich war nicht beabsichtigt, den sehr kleinen privaten

¹²Kurandt: *25 Jahre Vermessungsgesetz*.

¹³RdErl. des RMdI (VIa 1467/42-6846-) betreffend die ÖbVI vom 9.6.1942, In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 2960. B.: 223.

¹⁴RdErl. des RMdI (VIa 8200/43-6846-) betreffend die Vertretung der ÖbVI vom 14.4.1943, In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 2960. B.: 234.

¹⁵RdErl. des RMdI (VIa 1467/42-6846-) betreffend die ÖbVI vom 9.6.1942, In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 2960. B.: 223.

¹⁶RdErl. des RMdI (VIa 8147/43-6846-) betreffend die Ingenieurarbeiten der ÖbVI vom 6.3.1943, In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 2960. B.: 226.

¹⁷RdErl. des RMdI (I Verm. 8075/44-6846-) betreffend die Zulassungsbezirke der ÖbVI vom 07.3.1944, In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 2960. B.: 240.

¹⁸Reich: *RdErl. IV a 4136/38-6846*.

¹⁹ÖbVI Zulassungsverfahren Fluck, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 153.

²⁰ÖbVI Zulassungsverfahren Feichtinger, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 134.

²¹Schreiben des Reichsstatthalters Wien (HVA XVI) an den RMdI betreffend die Verlängerung der Erlaubnisse Ingenieurs Lang vom 13.3.1942, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 413. B.: 45.

²²Bescheinigung des Bürgermeisters von Oranienburg für Vermessungsrat Rohde vom 25.11.1940, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 618. B.: 67.

²³Bescheinigung des KZ Sachsenhausen für Vermessungsrat Rohde vom 20.11.1940, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 618. B.: 68.

²⁴Schreiben des RMdI (VIa 8062/43-6843-) an die Deutschen Ansiedlungsgesellschaft vom 12.02.1943, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 889. B.: 36.

²⁵Reich: *RdErl. IV a 4136/38-6846*.

²⁶Hessen: *Hessische Feldmesserordnung*, § 1.

Sektor des Vermessungswesens durch Einführung des ÖbVI aufzuwerten.

10.4 Bayerische Zulassungsverfahren

Bayern behält die Fortführungsvermessung den Vermessungsämtern vor und verzichtet auf den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur.²⁷ Dieses Konzept setzte sich gegen zwei rechtmäßige ÖbVI-Anträge durch, deren Erfolg wahrscheinlich zur langfristigen Etablierung des Berufsstandes geführt hätte. Über den ÖbVI ist in Bayern mehrfach diskutiert worden, befürchtet wurden Gebührenerhöhungen, Wettbewerbsverzerrungen und Schwierigkeiten für die Vermessungsämter.²⁸ Eine Deregulierungskommission empfahl 2003 dennoch die Einführung.²⁹ CSU-Fraktion und Staatssekretär Meyer haben jedoch bekräftigt, dass am „bewährten bayerischen Weg im Vermessungswesen“ festgehalten werden soll.³⁰ Zulassungsverfahren sind daher unwahrscheinlich. Nach der Berufsordnung 1938 waren bisher durch Landesrecht befugte Landmesser prinzipiell antragsberechtigt.³¹ Der RMdI konnte von Zulassungen für solche Gebiete absehen, in denen derartige Personen bisher nicht zugelassen waren.³² Da in Bayern ein rein staatliches Vermessungswesen vorlag, wurden zunächst keine ÖbVI-Verfahren durchgeführt. Dennoch sind im BArch zwei bayerische ÖbVI-Anträge nachgewiesen.³³ Die Ursache liegt in der Schaffung des Reichsgaus Sudetenland. Das Gebilde ergab keine territoriale Einheit und einige Gebiete wechselten ihre Verwaltungszugehörigkeit. Teile des Böhmerwaldes gelangten in den bayerischen RB Niederbayern-Oberpfalz. Nun existierte in Bayern ein Gebiet, in dem Unternehmer befugt gewesen waren, Katastervermessungen vorzunehmen. Damit war die Möglichkeit gegeben, ein ÖbVI-Zulassungsverfahren einzuleiten. Der Geometer Bradatsch hat 1940 einen Antrag gestellt, um weiterhin im Messungsamtbezirk Prachatitz tätig sein zu dürfen. Bradatsch war 1924 von der politischen Landesverwaltung Prag zum Zivilgeometer ernannt worden. Er bearbeitete bei der Schwarzenbergischen Domäne durch eine Bodenreform

hervorgerufene Änderungen. Zusätzlich wirkte er als NSDAP-Ortsgruppenleiter.³⁴ Der RMdI forderte beim bayerischen Staatsministerium der Finanzen ein Gutachten an. Man kam zu dem Schluss, dass der Antrag rechtlich zulässig sei. Es wurde aber diskutiert, ob es überhaupt zweckmäßig wäre, „die für das Land Bayern im übrigen einheitlich geltende Ordnung der Vollverstaatlichung des Katastervermessungsdienstes wegen eines so kleinen Gebietes wie das des Amtsbezirks Prachatitz zu durchbrechen“.³⁵ Man kam zu dem Ergebnis, dass im Messungsamtbezirk Prachatitz „grundsätzlich Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure zugelassen werden“ könnten, die Mitwirkung von ÖbVI aber vom Verwaltungsstandpunkt aus entbehrlich und für die Kunden nachteilig sei.³⁶ Der bayerische Staatsminister der Finanzen beantragte daher die Abweisung von Bradatsch, war „jedoch im Hinblick auf seine politischen Verdienste bereit, ihn auf sein Ansuchen als Angestellten... beim Messungsamt Prachatitz einzustellen“.³⁷ Die Ablehnung erfolgte wegen mangelnder Selbstständigkeit 1940 durch den in Berlin zuständigen Referenten Regierungsrat Unger: „Hinzu kommt, dass im übrigen bayerischen Staatsgebiet keine Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure zugelassen sind. Zur Wahrung der Einheitlichkeit ist auch für den dem Land Bayern eingegliederten Teil des sudetendeutschen Gebietes eine Sonderregelung nicht beabsichtigt. Aus grundsätzlichen Erwägungen muss für dieses eingegliederte Gebiet das Vermessungswesen dem des übrigen bayerischen Staatsgebiets angepasst werden“.³⁸ Bradatsch ging gegen den Bescheid vor und nutzte politische Verbindungen, 1944 wurde die Zulassung erneut abgelehnt. Es wurde darauf verwiesen, dass dem bayerischen Staatsministerium der Finanzen gestattet worden sei, Bradatsch seine Tätigkeit im bisherigen Umfang zu ermöglichen.³⁹ Die Ablehnung 1940 war richtungsweisend: „Da Pohl Forstmeister... ist, liegen die Verhältnisse ähnlich wie bei dem Antrag des Geometers Bradatsch. Ich beantrage daher... das Gesuch des Forstmeisters Pohls abzuweisen“.⁴⁰ Die Entscheidungen wurden mit der mangelnden selbstständigen Berufsausübung begründet, dies war jedoch unter bestimmten Umständen unbeachtlich.⁴¹ Ausschlaggebend war, dass sich das RMdI den Erwägungen des Staatsministeriums der Finanzen anschloss. Deshalb kam es nicht zur Einführung des ÖbVI in Bayern.

²⁷Bayern: *Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 31.7.1970 (Landtag Freistaat Bayern)*. 1970 (URL: http://www.geodaten.bayern.de/bvv_web/downloads/vermKatg.pdf) – Zugriff am 7.7.2006.

²⁸Stein, M.: Zur Zulassung von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren in Bayern. *Mitteilungsblatt des DVW, Landesverband Bayern*, 34 1982 Nr. 3, S. 300.

²⁹Staatsregierung, Bayerische: *Entbürokratisieren, deregulieren, flexibilisieren. Vorfahrt für Unternehmen und Arbeit. Deregulierungskommission*. 2003 (URL: http://www.bayern.de/imperia/md/content/stk/deregulierungskommission/03_07_04_endbericht_final.pdf?PHPSESSID=eb06875d90a340f2d38d4976) – Zugriff am 7.7.2006.

³⁰Meyer, Staatssekretär Franz: *Rede des Staatssekretärs im bayerischen Staatsministerium der Finanzen, Franz Meyer, vom 16.3.2006*. 2006 (URL: http://www.stmf.bayern.de/aktuelles/reden/staatssekretaer/dreilaendermesse_2006.pdf) – Zugriff am 7.7.2006.

³¹Reich: *ÖbVI-Berufsordnung*, § 25.

³²A. a. O., § 27.

³³ÖbVI-Zulassungsverfahren Pohl, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 567.

³⁴Schreiben des Geometers Bradatsch an das RMdI vom 30.8.1940, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 55. B.: 1.

³⁵Schreiben des bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (Nr. IV 21633) an den RMdI betreffend die ÖbVI vom 16.11.1940, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 55. B.: 2-9.

³⁶A. a. O.

³⁷A. a. O.

³⁸Ablehnung des Geometers Bradatsch durch den RMdI (Via B 76 II/40-6847-) vom 10.12.1940, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 55. B.: 12.

³⁹Schreiben des RMdI (I Verm. B 76 VII/44-6847-) an den Reichsstatthalter in Oberdonau betreffend den ÖbVI-Antrag des Zivilgeometers Bradatsch vom 5.7.1944, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 55. B.: 30.

⁴⁰ÖbVI-Zulassungsverfahren Pohl, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 567.

⁴¹ÖbVI-Zulassungsverfahren Scheifler, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 667.

11 Die ÖbVI-Bewerber

11.1 Zulassung, Ablehnung, Neuzulassung

Mit der Berufsordnung erhielt der Berufsstand unter der Bezeichnung: „Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur“ eine neue gesetzliche Grundlage.¹ Es folgten Ausführungsvorschriften. Als ÖbVI galt, wer zugelassen und in die Reichsliste eingetragen worden war.² Der Antrag war bei der für den Wohnort des Antragstellers zuständigen Aufsichtsbehörde zu stellen.³ Die Bewerber mussten zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst befähigt sein, Praxiszeit nachweisen und den Beruf selbstständig ausüben können.⁴ Der als Standard gesetzte Ausbildungsweg war erst 1937 eingeführt worden. Da die Mehrheit der Gewerbetreibenden die Anforderungen nicht erfüllte, wurde Abhilfe geschaffen: „1. Die auf Grund des § 36 der Reichsgewerbeordnung von den nach Landesrecht befugten Staats- und Kommunalbehörden oder Korporationen bisher beedigten und öffentlich angestellten Feldmesser (Landmesser, Vermessungsingenieure) bedürfen zur Weiterführung ihrer Tätigkeit der Zulassung nach dieser Verordnung.

2. Sie können als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure zugelassen werden, auch wenn sie den im § 2 Abs. 3 Ziffer 1 und 2 gestellten Bedingungen nicht entsprechen.“⁵

Die Vorschrift erzwang die Teilnahme am Zulassungsverfahren. Wer abgelehnt wurde oder nicht antrat, hatte die Ausführung der den ÖbVI vorbehaltenen Aufgaben einzustellen.⁶ Dies hat zur Schließung von Büros geführt.⁷ Die Einführung des ÖbVI bedeutete für einige Vermessungskundige das Ende der Selbstständigkeit. Es ist daher weniger interessant, ob es Neuzulassungen gegeben hat, sondern, wie viele Personen aus welchen Gründen nicht zugelassen wurden. Die Entscheidung oblag dem RMdI oder einer beauftragten Stelle. Die Zulassung war u.a. zu versagen, wenn der Bewerber die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besaß, wenn sich aus Tatsachen ergab, dass dem Bewerber die nationale oder sittliche Zuverlässigkeit fehlte oder wenn er wegen seiner oder seines Ehegatten Abstammung nicht Beamter werden konnte.⁸ Der unbestimmte Rechtsbegriff der „nationalen Zuverlässigkeit“ hat zu Ablehnungen geführt. Die Berufsordnung diente auch als politisches Herrschaftsinstrument. So notierte Dr. Dohrmann: „Klein war vor der Machtergreifung als Freimaurer Gegner der nationalsozialistischen Be-

wegung; er steht auch heute dem Nationalsozialismus noch ablehnend gegenüber. Kritisiert offen die Einrichtungen der Partei und sein Verhalten in sozialer Hinsicht lässt sehr zu wünschen übrig. ... Da ihm die nationale (politische) Zuverlässigkeit nicht zuerkannt wird, muss sein Antrag auf Zulassung als öffentlich bestellter Vermessungsingenieur abgelehnt werden.“⁹

Es liegt in der Logik totalitärer Systeme, politische Überzeugungen zum Auslesekriterium zu machen. Während für Klein ein Berufsverbot folgte, da sein Antrag abgelehnt und die Beschwerde erfolglos blieb, konnte aktive Mitarbeit die Karriere befördern. Das Deutsche Beamtengesetz forderte die Gewähr dafür, dass ein Kandidat jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat einträte.¹⁰ Diese Formulierung wurde, obwohl nicht in der Berufsordnung enthalten, von den Aufsichtsbehörden verwendet, um die NSDAP-Beurteilung anzufordern. Auf dieser Grundlage wurde die „nationale Zuverlässigkeit“ beurteilt.¹¹ Zuständiger Referent war 1938 Dr. Dohrmann, der auch als Vorsitzender des DVW eine wichtige Stellung einnahm.¹² Im Gegensatz zu Klein ergaben sich für Dr. Dohrmann keine Karrierehindernisse, er war 1935 in den Reichsdienst einberufen worden.¹³ Neben technischer Qualifikation hat eine günstige politische Beurteilung vorgelegen. Dr. Dohrmann war für SA (1928-1929) und SS (1932) politisch tätig und seit 1931 Mitglied der NSDAP.^{14,15} Es kam im Berufsstand zur Aussonderung „ungeeigneter Existenzen“, während politische Aktivitäten karrierefördernd wirken konnten.¹⁶ Es lassen sich in den Verfahren Anpassungsstrategien nachweisen, die von verstärkter Integration bis zur politischen Einflussnahme reichen. In einigen Fällen konnte erst massiver politischer Druck den RMdI zur Zulassung bewegen. Der letzte zugelassene ÖbVI Biock setzte die Zulassung in jahrelangem Kampf durch. Biock war bei Antragstellung nicht selbstständig und in einen Betrugsfall verwickelt, der Reichsstatthalter Wien lehnte ihn ab.¹⁷ Der RMdI wies die Beschwerde zurück.¹⁸ Biock erwirkte als „Alter Kämpfer“ eine posi-

¹ Reich: *ÖbVI-Berufsordnung*.

² A. a. O., § 2.

³ A. a. O.

⁴ A. a. O.

⁵ A. a. O., § 25.

⁶ Schreiben des RMdI (I Verm. K 105 III/44-6847-) an Landmesser Kopec vom 19.4.1944, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 374. B.: 10.

⁷ ÖbVI-Zulassungsverfahren Klinke, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 357.

⁸ Reich: *ÖbVI-Berufsordnung*, § 3.

⁹ Rückseite des Zulassungsvermerks durch Dr. Dohrmann im ÖbVI-Verfahren Ludwig Klein im Oktober 1938, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 350. B.: 17.

¹⁰ Reich: *Deutsches Beamtengesetz vom 26.1.1937*. Hrsg.: RMdI. Berlin: RGBl. I, S. 39, 1937a, § 26.

¹¹ Reich: *ÖbVI-Berufsordnung*, § 3.

¹² Hunger: *ZfV, Nr. Sonderheft, Bd. 23, 1985*, S. 132.

¹³ ZfV: *Einberufung Dr. Dohrmanns*.

¹⁴ NSDAP-Mitgliedskarte Dr. Dohrmann (Nr. 864321), In: BArch, 31XX, F0004. Bild: 2336.

¹⁵ Politischer Werdegang Dr. Dohrmanns (NSDAP-Nr.: 864321), In: BArch, BO 349, Bild 1868-1870.

¹⁶ Dohrmann: *ZfV, Nr. 6, Bd. LXVII, 1938*, S. 162.

¹⁷ Ablehnung des Dipl.-Ing. Biock als ÖbVI durch den Reichsstatthalter Wien vom 18.4.1941, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 36. B.: 29.

¹⁸ Ablehnung des Dipl.-Ing. Biock als ÖbVI durch den RMdI vom 24.11.1942, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 36. B.: 8.

tive Stellungnahme der NSDAP.¹⁹ Nach einer Eingabe an die Kanzlei des Führers lenkte das RMdI ein und genehmigte eine rechtswidrige befristete Zulassung bis zum 31.3.1947.²⁰ Politische Einflussnahme war auch dann erfolversprechend, wenn der Partei ein Skandal zu ersparen war. So wurde im Verfahren Scheer aktenkundig, dass die Frau des ehemaligen Gauleiters und Trägers des Goldenen Parteiabzeichens jüdische Vorfahren hatte. Die Aufsichtsbehörde positionierte sich vorsichtig und wartete die Entscheidung Hitlers ab. Scheer blieb Parteimitglied, die ÖbVI-Vereidigung fand 1944 statt.²¹

Hauptursache für die geringen Erfolgsaussichten bestimmter Anträge war folgende Vorschrift: „Der Reichsminister des Innern kann von der Zulassung von Vermessungsingenieuren für solche Gebiete absehen, in denen vereidigte Feldmesser (Landmesser, Vermessungsingenieure) im freien Beruf nach Landesrecht bisher nicht zugelassen oder tätig waren.“²² Die Ausführungsverordnung normierte: Neuzulassungen können nur in beschränktem Umfang und bei dringendem Bedarf erfolgen.²³ Abs. 13 (1) der Ausführungsverordnung legte fest: „(1) In den Ländern und Landesteilen, in denen vereidigte Vermessungsingenieure (Landmesser, Feldmesser) bisher nicht oder nur für einen abgegrenzten Bezirk zugelassen wurden, behält es hierbei sein Bewenden.“²⁴ Der ÖbVI sollte nur eingeführt werden, wenn eine diesbezügliche Verwaltungstradition vorlag. Die Aufsichtsbehörde führte eine Vorprüfung der Anträge durch.²⁵ Es wurden Daten erhoben, ein Gutachten erstellt und der Antrag mit NSDAP-Stellungnahme dem RMdI vorgelegt. Es sind insgesamt 878 Verfahren im BArch ausgewertet worden. Davon haben sich 75% als Zulassungen und 25% als Ablehnungen herausgestellt. 14% waren Neuzulassungsversuche, nur 4% der ÖbVI (32 Personen) sind als neu zugelassen anzusehen (vgl. Tab. A.1, S. 172). Eine Neuzulassung wurde angenommen, wenn ein entsprechender Vermerk zu finden oder der Bewerber offensichtlich nicht selbstständig tätig war. In einigen Fällen ergaben sich Neuzulassungen, ohne dass sich die Zahl der ÖbVI erhöhte (Büroübernahme).^{26,27} Von den 220 Ablehnungen sind 28 Fälle auf politische Probleme zurückzuführen. Dabei handelte es sich um Personen, denen die Partei keine politische Zuverlässigkeit bescheinigte. Die Gründe waren vielfältig, eine frühere Logenmitgliedschaft mit Hochgrad wurde zu-

mindest negativ erwähnt.²⁸ Aber auch ein Parteiausschluss in Kombination mit kriminellen Aktivitäten (Körperverletzung, Widerstand gegen die Staatsgewalt u.a.), die bezeichnenderweise die Mitgliedschaft zunächst nicht beeinträchtigten, war hinreichend.²⁹ Gelegentlich wurde eine Ablehnung nach erfolgter Anpassung an politische Vorgaben zurückgenommen.³⁰ Einer Ehefrau jüdischer Abstammung war, wenn kein goldenes Parteiabzeichen vorlag, ein unüberwindliches Hindernis: „Ein Volksgenosse, der eine Halbjüdin zur Frau hat, sollte m.E. für eine Zulassung als öffentlich bestellter Vermessungsingenieur grundsätzlich ebenso wenig in Frage kommen, wie für die Zulassung als Beamter oder in zu irgend einem sonstigen Beruf, in dem öffentliche Interessen mit wahrzunehmen sind.“³¹ Dem Präsidenten der preuß. Bau- und Finanzdirektion war formale Anpassung durchaus nicht ausreichend: „Schulenburg hat die Ehe mit einer Jüdin noch 5 3/4 Jahre nach dem Umbruch fortgeführt und will sich nach seiner Angabe auch jetzt nur scheiden lassen, um seine Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur zu erreichen. . . Ich halte ihn deshalb - selbst wenn die Ehe geschieden werden sollte - . . . nicht für geeignet. . .“.³² Offenbar war ein besonders fanatischer Mitarbeiter tätig, immerhin ein gutes Viertel der Beamten des Präsidenten der preuß. Bau- und Finanzdirektion war oder wurde Parteimitglied.³³ Es ist anzunehmen, dass sich vorbelastete Personen dem Verfahren nicht stellten. In keinem Fall wurde die Mitgliedschaft in der KPD, in 13 Fällen eine SPD-Mitgliedschaft angegeben. Diese Angaben haben i.d.R. nicht zur Ablehnung geführt.³⁴ Zusammenfassend kann gesagt werden, dass in der Mehrzahl der Fälle die Ablehnung aufgrund fachlicher Mängel oder fehlender Selbstständigkeit erfolgt. Eine geringe Anzahl scheiterte aus politischen Gründen. Jüdische Verwandtschaft war ein nahezu unüberwindliches Hindernis, wohingegen Mitgliedschaft in der SPD durch fachliche Kompetenz neutralisiert werden konnte. Die NSDAP konnte Zulassungshindernisse beseitigen.

¹⁹Bitte um Zulassung des Dipl.-Ing. Biock als ÖbVI durch die Partei-Kanzlei der NSDAP vom 26.5.1943, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 36. B.: 21.

²⁰Verfügung über die Zulassungsurkunde des ÖbVI Biock vom 26.09.1944, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 36. B.: 52.

²¹ÖbVI-Zulassungsverfahren Scheer, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 665.

²²Reich: *ÖbVI-Berufsordnung*, § 27.

²³Reich: *RdErl. IV a 4136/38-6846*.

²⁴A. a. O.

²⁵A. a. O.

²⁶Schreiben des RP Merseburg zur Neuzulassung des ÖbVI Boche vom 23.8.1938, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 42. B.: 27.

²⁷Schreiben des RP Potsdam an den RMdI im ÖbVI-Zulassungsverfahren Balzereit vom 20.1.1939, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 19. B.: 19.

²⁸ÖbVI-Zulassungsverfahren Filk, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 143.

²⁹Zulassungsvermerk im ÖbVI-Zulassungsverfahren Nitzsche, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 528. B.: 25.

³⁰NSDAP-Beurteilung für den späteren ÖbVI Voelschow vom 26.7.1939, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 819. B.: 13.

³¹NSDAP-Beurteilung (Parteikanzlei) des Dipl.-Ing. Feichtinger (aus Salzburg) vom 14.8.1941, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 134. B.: 4.

³²Schreiben des Präsidenten der preuß. Bau- und Finanzdirektion an den RMdI betreffend die ÖbVI-Zulassung des Verm.-Ing. Schulenburg vom 18.11.1938, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 723. B.: 36.

³³Grünert, Eberhard; Hubatsch, Walter (Hrsg.): *Die Preußische Bau- und Finanzdirektion in Berlin. Entstehung und Entwicklung 1822-1944*. Band 36, Studien zur Geschichte Preußens. Köln, Berlin: Grote, 1983, S. 137.

³⁴Zulassungsverfahren ÖbVI Kopp, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 375.

11.2 Antrags- und Betriebseigenschaften

11.2.1 Antragszeitpunkt

Das Zulassungsverfahren war ein formales Verwaltungsverfahren. Die reichsweit einheitlichen Vorschriften und Formulare sind die Voraussetzung für die Vergleichbarkeit der aus den Akten gewonnenen Datensätze. Aus amtlichen Quellen wurden weitere Informationen beschafft. Für die Untersuchung der Antragszeitpunkte stehen 873 Datensätze³⁵ zur Verfügung (Tab. A.14, S. 173). Die überwiegende Anzahl der Anträge ist 1938 gestellt worden. 1939, 1943 und 1944 ergeben sich nur unbedeutende Prozentsätze. Der Anstieg in den Jahren 1940 und 1941 steht mit der Ausdehnung der Antragsmöglichkeiten (Ostmark, Reichsgau Sudetenland) in Zusammenhang.

11.2.2 Antragszahlen und Antragsdichte

11.2.2.1 Anträge in den Ländern bzw. Reichsgauen

Es werden zunächst die Antragsbehörden ohne Rücksicht auf Untergliederungen (RP) behandelt. Die Datenbasis wurde erweitert.³⁶ Dies war möglich, wenn der Wohnort aus im RMBliV veröffentlichten Angaben ersichtlich ist. Der Antrag wurde normalerweise an eine Behörde gerichtet, die das jeweilige Liegenschaftskataster verwaltete (Tab. A.32, S. 176). In Preußen wurden 60% aller Anträge gestellt, es folgt die Ostmark mit 13%. Sachsen stellt 10% aller Anträge. Die Anträge aus dem Reichsgau Sudetenland machen noch circa 5% und die aus Württemberg noch 4% aus. Die übrigen Länder und Reichsgaue sind praktisch bedeutungslos. Hier traf die Einführung des ÖbVI auf Widerstände. Dagegen diskutierte der Chef der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains, bei dem es einen Beauftragten für das Vermessungswesen gab, noch 1944 eine Verordnung über die Zulassung von ÖbVI in seinem Gebiet.³⁷ Der RMdI hatte bei Nachweis der deutschen Staatsbürgerschaft nichts gegen die vorläufige Zulassung von ehemaligen jugoslawischen Zivilgeometern als ÖbVI einzuwenden.³⁸ Die geringe Anzahl aus Bayern, Braunschweig und Thüringen belegt, dass dort kein oder fast kein privates Vermessungswesen existierte (Tab. A.31, S. 176). Preußen war der Mittelpunkt des Berufsstandes. Bezieht man die Antragszahlen auf die Flächen, liegt Hamburg an der Spitze, es folgt das Saarland und der Reichsgau Sudetenland. Bezieht man die Anträge auf die Einwohnerzahl führt Sachsen (Tab. A.83, S. 190).

11.2.2.2 Anträge in Preußen

Es werden die Verhältnisse 1939/1940 zugrunde gelegt.³⁹ Der Präsident der preuß. Bau- und Finanzdirektion wird einem RP gleichgestellt. Gewisse Gebiete wechselten ihre verwaltungstechnische Zugehörigkeit und erschweren die Auswertung. Dies betrifft Anträge, die beim preuß. RP Marienwerder gestellt wurden.⁴⁰ Nach 1939 wurde ein Reichsgau Westpreußen (bzw. Danzig-Westpreußen) gebildet, der auch aus dem RB Marienwerder bestand.⁴¹ Anträge beim RP Marienwerder werden als preuß. Anträge behandelt, weil sie überwiegend in die Zeit vor Kriegsbeginn fallen. Die Rheinprovinz, die Provinz Westfalen und Hessen-Nassau haben, bezogen auf ihre Fläche, die meisten ÖbVI-Anträge zu verzeichnen. Sie werden von Berlin übertroffen, das ungefähr ebenso viele Kandidaten aufwies, wie die 23mal größere Provinz Westfalen. Bezogen auf die Einwohnerzahl liegt die Rheinprovinz an der Spitze, übertroffen nur vom dünn besiedelten RB Marienwerder. Betrachtet man die RP und bezieht sich auf Fläche und Bevölkerungszahl, dann gab es beim Präsidenten der preuß. Bau- und Finanzdirektion bzw. beim RB Köln die meisten Anträge (Tab. A.82, S. 190; Tab. A.84, S. 191).

11.3 Politische Orientierung

42% der Bewerber, die sich um Zulassung als ÖbVI bemühten, waren NSDAP-Mitglied oder Parteianwärter (Tab. A.20, S. 174). Nicht alle Parteianwärter wurden NSDAP-Mitglied. 7% der Bewerber übten bei Antragstellung oder früher ein Parteiamt aus.⁴² Der Status eines Parteianwärters wurde ein Jahr vor Antragstellung erlangt, die Vollmitgliedschaft bereits circa 5 Jahre zuvor (Tab. A.21, S. 174). Erstaunlich wenige Personen waren Mitglied des NSBDT bzw. des DVW. Einen großen Erfassungsgrad erreichte die NSV, gefolgt von der DAF.

11% der Personen waren Mitglied der SA und 6% förderndes Mitglied der SS (Tab. A.18, S. 174). Hohe SA-Dienstgrade waren selten (Tab. A.3, S. 172) Ämter wurden relativ selten ausgeübt (Tab. A.2, S. 172). Betrachtet man die politische Tätigkeit vor 1933, liegt die NSDAP an der Spitze, lediglich 1,5% der Bewerber waren SPD-Mitglieder. Die Sudetendeutsche Partei erreicht mit 3,9% einen erstaunlich hohen Anteil (Tab. A.19, S. 174). 4% der Bewerber waren Logenmitglieder und immerhin 26% Beamte. 4% der Bewerber waren aufgrund des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden (Tab. A.4, S. 172). Berufsstrafen sind vor 1933 sehr selten gewesen. Die NSDAP hat in 93% der Fälle der Zulassung eines ÖbVI-Bewerbers in ih-

³⁵Weil für viele Zwecke mehr Angaben wünschenswert waren, sind weitere Datensätze erstellt worden. Die Angaben wurden plausibel aus der Veröffentlichung im RMBliV abgeleitet. Das Ergebnis bleibt gleich.

³⁶Die Zuordnung der Wohnorte zur entsprechenden Verwaltungsgliederung erfolgte unter Verwendung der sehr hilfreichen Homepage von Rolf Jehke (Jehke, 2006).

³⁷Schreiben des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom 21.4.1944, In: BArch, R 1501, 524. D.: 21.4.1944.

³⁸Schreiben des RMdI an die HVA XIV betreffend ÖbVI in der Untersteiermark und den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom 30.10.1944, In: BArch, R 1501, 524. D.: 30.10.1944.

³⁹Reichsamt: *Statistisches Jahrbuch 1939, 58. Jahrgang.*

⁴⁰Der RB Marienwerder wurde ab 1922 als RB Westpreußen bezeichnet, auch wenn der Sitz der Regierung weiterhin in Marienwerder blieb (Böhmeke, 1982, S. 64).

⁴¹A. a. O., S. 68.

⁴²Als Amt werden Tätigkeiten wie: Ortsgruppenleiter, Kreisamtsleiter, Kreisleiter usw. aber auch Revisor für die Kreisleitung betrachtet.

rer Beurteilung zugestimmt, in nur 5% ergab sich eine Ablehnung (Tab. A.23, S. 174).

11.4 Alter, Religion, Familienstand und Studium

Das Durchschnittsalter lag bei 53 Jahren (Tab. A.6, S. 172). Der Berufsstand war überaltert. 66% bekannten sich zur evangelischen und 28% zur katholischen Kirche. Der Rest verteilt sich auf Sekten, wie die Deutsche Gotteserkenntnis (Tab. A.5, S. 172). Die Mehrzahl der Bewerber war verheiratet (Tab. A.7, S. 172). Die Promotion war eine Ausnahme. Die Studienzeit lag circa 28 Jahre zurück (Tab. A.8, S. 172). Die Bewerber hatten circa sechs Semester studiert (Tab. A.9, S. 172). Es gab regionale Unterschiede, in Sachen wurden Personen vereidigt, die zwei Semester an der Technischen Hochschule hospitiert hatten (Tab. A.10, S. 172). Es wurde hauptsächlich an einem Ort studiert.

Der Schwerpunkt lag in Preußen (Bonn und Berlin), gefolgt von Sachsen (Dresden). Einige Bewerber studierten in Wien, Prag, Stuttgart oder Karlsruhe (Tab. A.40, S. 178).

11.5 Bestallung und Staatsexamen

In Preußen war eine Bestallung notwendig, um die Tätigkeit eines vereideten Landmessers ausüben zu können. Die anderen Länder führten ähnliche Amtshandlungen aus. Bestallung und Beeidigung lag circa 26 Jahre zurück (Tab. A.34, S. 177). 64% der Bestallung sind in Preußen vorgenommen worden, je 11% in Sachsen und von österreichischen (bzw. österreich-ungarischen) Behörden (Tab. A.33, S. 177). 18% der Bewerber verfügten über ein I. Staatsexamen, nur 11% hatten ein II. Staatsexamen absolviert (Tab. A.29, S. 176). Betrachtet man die Teilgruppe der 18%, so liegt Stuttgart vor Prag und Wien (Tab. A.35, S. 176). Beim II. Staatsexamen vereint Wien die meisten Kandidaten auf sich (19%), gefolgt von Brünn und Karlsruhe. Es ist zu beachten, dass die gesetzlichen Vorschriften der einzelnen Ländern sich stark unterschieden. Aus den Personalbögen wurde nicht immer zweifelsfrei klar, ob es sich um eine Staatsprüfung im preuß. Sinne gehandelt hat.

11.6 Dauer der Selbstständigkeit und Bürogrößen

Die Bewerber waren circa 17 Jahre lang selbstständig und verfügten damit über eine lange Berufserfahrung. Die Büros waren kleine Betriebe mit circa 5 Mitarbeitern (den Inhaber eingerechnet). Pro Büro gab es etwa zwei Lehrlinge. In Preußen arbeitete eine ganze Reihe von Landmessern vor 1938 offenbar aus wirtschaftlichen Gründen nur mit Lehrlingen.⁴³ Die Zahl der angestellten Ingenieure war sehr gering (Tab. A.11, S. 173). Normalerweise verfügte ein Büro über einen

Techniker, jedes zweite Büro über einen sonstigen Angestellten (Sekretärin u.a.).

11.7 Sozialer Hintergrund

Das Formblatt 2 und 3 enthält wesentliche Daten der Eltern und Großeltern (Abb. B.5, S. 200; B.6, S. 200). Die Lebenszeit der Eltern war circa 1858 bis 1911, die der Großväter circa 1828 bis 1889 (Tab. A.72, S. 185). Es wird im Folgenden nicht der Anspruch einer streng soziologischen Vorgehensweise erhoben, sondern eine Abschätzung durchgeführt. Die Einordnung der väterlichen Berufe ist unproblematisch, bei den Großeltern ergeben sich Schwierigkeiten.

Tab. A.69 (S. 184) vermittelt einen Eindruck, wie die Berufe in Kategorien eingeordnet wurden. Die Berufstätigkeit der Großeltern fällt z.T. noch in die Zeit vor der Industrialisierung. Unter den Vätern der Bewerber war nur ein kleiner Prozentsatz (4%) als Landmesser oder in der Katasterverwaltung (4%) tätig. Die Mehrzahl war in der Landwirtschaft oder im Handwerk bzw. Gewerbe beschäftigt (Tab. A.71, S. 185). Freie Berufe (Notar, Arzt, usw.) sind sehr selten (1%). Bei den Vätern der Ehefrauen ergibt ein ähnliches Bild, allerdings ist der Anteil von im Vermessungswesen tätigen Personen geringer (Tab. A.70, S. 184). Der Beruf wurde demnach nicht in der Familie weitergegeben. Als ÖbVI einem Freien Berufsstand zugeordnet zu werden, dürfte als eine Verbesserung der sozialen Stellung empfunden worden sein. Die Daten der Großväter mütterlicherseits und väterlicherseits wurden ausgewertet (Tab. A.87, S. 194). Das Tätigkeitsfeld dieser Generation liegt in der Landwirtschaft, im Handwerk und Gewerbe und zu einem kleineren Prozentsatz im öffentlichen Sektor des Staats. Nur unter den Vätern sind in nennenswertem Umfang technische Berufe zu finden (Tab. A.68, S. 183). Dagegen bleibt der Prozentsatz der Selbstständigen über die Generationen etwa in gleicher Höhe.

⁴³Für die Beratungen des Beamtenausschusses des preuß. Landtages, In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 2972. B.: 214-216.

12 ÖbVI

12.1 Zulassungen und Neuzulassungen

Es hat 780 ÖbVI-Zulassungen gegeben. Die hessischen Geometer sind nicht eingerechnet, sie wurden nicht in der Reichsliste geführt. 658 Zulassungen konnten im BArch ausgewertet werden. Die Frage der Neuzulassung wird detaillierter behandelt, weil sie in Zusammenhang mit der prinzipiellen Einschätzung des nationalsozialistischen Staates zum Berufsstand gebracht wurde. 32 Fälle sind als Neuzulassung zu werten. Die Aussagen, es habe keine oder etwa 15 Neuzulassungen gegeben, sind unzutreffend.^{1,2} Neuzulassung wurde registriert, wenn dies aus der Akte hervorging oder der Bewerber offensichtlich nicht selbstständig war.³ In einigen Fällen handelte es sich um Personen, die nach sächsischem Recht ihre Ausbildung 1938 beendeten, keine Gewerbetätigkeit aufweisen konnten und als Assessor abschlossen.⁴ Ihnen ermöglichte eine Sondervorschrift die Zulassung.⁵ Die Behörden werteten auch als Neuzulassung, wenn ein Abhängigkeitsverhältnis zu einem Kollegen bestand.⁶ Das RMdI lehnte diese Versuche normalerweise ab, nur selten konnte eine andere Entscheidung herbeigeführt werden. Dies war möglich, wenn Dr. Dohrmann die Notwendigkeit eines neuen ÖbVI einsah, etwa, wenn der Antragsteller als Stellvertreter in einem Büro arbeitete und die Übernahme anstrebte.⁷ Durch eine ähnliche Konstellation kam es zur vermutlich einzigen Zulassung eines preuß. Vermessungsassessors, der erst 1936 Vermessungsingenieur geworden war. Weidenbrück war mit 30 Jahre ungewöhnlich jung, er wurde deshalb im Gegensatz zu seinen älteren Kollegen eingezogen und fiel 1943. Hier bewegte sich das RMdI im Rahmen der Berufsordnung, die Neuzulassungen nicht grundsätzlich verbot, aber nur in beschränktem Umfang und bei dringendem Bedarf zuließ. In der Akte finden sich Hinweise darauf, dass für möglich gehalten wurde, dass sich RMdI Himmler gegen die Verstaatlichung des Vermessungswesens und für die Stärkung der ÖbVI einsetzen könnte.⁸ Die Zukunft des ÖbVI war 1944 umstritten: „Von verschiedenen Kollegen hörte ich nun in letzter Zeit verstärkt, daß die Tendenz bestünde, den freien Beruf ganz verschwinden zu lassen, und das Ver-

messungswesen zu verstaatlichen“.⁹ Tatsächlich wurde vom RMdI in solchen Fällen offenbar darauf verwiesen, dass „nach dem Krieg die völlige Verstaatlichung der Landmesserei vorgesehen sei“.¹⁰ Ministerialrat Lüddecke war der Ansicht, dass angesichts der großen Zahl zugelassener ÖbVI kein Bedarf für Neuzulassungen bestünde: „Ob nach Beendigung des Krieges eine Lockerung der Zulassungsfrage erfolgen wird, vermag ich Ihnen zur Zeit leider nicht zu sagen“.¹¹ Tatsächlich wurde diese Frage nach 1945 entschärft. In anderen Fällen war die Neuzulassung rechtswidrig und auf politischen Einfluss zurückzuführen. Der Grad der politischen Organisation war unter den wenigen neu zugelassenen ÖbVI verhältnismäßig groß, 60% waren NSDAP-Mitglied, 25% in der SA, 50% in der DAF und 79% in der NSV. Die Aussagen sind mit Hinblick auf die kleine Stichprobe zu werten. Zwei Personen waren fördernde Mitglieder der SS. Eine Person, Paul Nebelung, ab 1939 SA-Standartenführer, war zugleich Hauptamtsleiter der NSDAP und Mitglied des Reichstages, so dass Dr. Dohrmann zunächst mangelnde Selbstständigkeit ermittelte und die Zulassung ablehnte. Nebelung war ab 1934 hauptamtlicher Mitarbeiter der NSDAP und reagierte mit einer Reihe von Eingaben.¹² Er erreichte 1940 seine Vereidigung.¹³ In ähnlicher Weise setzte sich der letzte vor Kriegsende zugelassene ÖbVI Bock gegen das RMdI durch. Der Kandidat war „Alter Kämpfer“ der NSDAP, nicht selbstständig und sittlich ungeeignet (Betrugsverfahren). Seine Zulassung wurde abgelehnt (Abb. B.13, S. 204). Durch Beschwerden und eine Eingabe an die Kanzlei des Führers gelang es, das RMdI zu einer rechtswidrigen Zulassung bis 1947 zu bewegen (Abb. B.12, S. 203). Obwohl die Zahl der Neuzulassungen gering ist, kann daraus nicht geschlossen werden, dass der nationalsozialistische Staat eine grundsätzlich ablehnende Haltung gegenüber dem Berufsstand eingenommen habe. Für die zugelassenen ÖbVI ergab sich eine erhebliche Privilegierung durch Marktabschottung und sozialen Aufstieg als Angehöriger eines Freien Berufs. Neuzulassungen waren auch unter den ÖbVI umstritten, da eine Verschärfung der Konkurrenz befürchtet wurde.^{14,15}

¹Kurandt: *25 Jahre Vermessungsgesetz*.

²Teetzmann: *forum*, Nr. 4, Bd. 24, 1998, S. 485.

³ÖbVI-Zulassungsverfahren Kuhlmann, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 401.

⁴ÖbVI-Zulassungsverfahren Pein, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 554.

⁵Reich: *ÖbVI-Berufsordnung*, § 26.

⁶ÖbVI-Zulassungsverfahren Busche, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 70.

⁷ÖbVI-Zulassungsverfahren Pein, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 554.

⁸Schreiben des Reichsstatthalters in Wien (RP Dellbrügge) an Ministerialrat Speidel im RMdI betreffend Neuzulassungsversuch Brinkmann vom 15.1.1944, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 843. B.: 38.

⁹Schreiben von Oberleutnant Schramm an den RMdI vom 13.5.1944, In: BArch, R 1501, 524. D.: 13.5.1944.

¹⁰Schreiben des Reichsstatthalters in Wien (RP Dellbrügge) an Ministerialrat Speidel im RMdI betreffend Neuzulassungsversuch Brinkmann vom 15.1.1944, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 843. B.: 38.

¹¹MR Lüddecke an Oberleutnant Schramm vom 2.6.1944, In: BArch, R 1501, 524. D.: 2.6.1944.

¹²Lilla: *Statisten in Uniform*, S. 742.

¹³ÖbVI-Zulassungsverfahren Nebelung, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 522.

¹⁴Eingabe des Landmessers Bock an den RMdI betreffend die ÖbVI-Zulassung des Katasterdirektors außer Dienst Hillert vom 28.2.1938, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 274. D.: 28.2.1938, Bl. 20–21.

¹⁵Eingabe des ÖbVI List an den RMdI vom 1.6.1939, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 441. D.: 1.6.1939, Bl. 50–60.

Staat und ÖbVI profitierten von der Berufsordnung, in dieser Hinsicht gab es keinen Interessengegensatz zwischen den Akteuren. Dagegen waren aus politischen oder anderen Gründen nicht als ÖbVI zugelassene Berufskollegen von der Teilhabe an diesem Erfolg ausgeschlossen. Gegen diese Gruppe wandte sich Staat und Berufsstand vereint.¹⁶ Es ist allerdings zutreffend, dass unklar blieb, ob die Einrichtung des ÖbVI eine Übergangslösung oder ein endgültiges Bekenntnis für den Freien Beruf darstellte.^{17,18}

Die Neuzulassungen konnten von individuellen politischen Entscheidungen wie der Parteimitgliedschaft abhängig sein, sie sind nicht auf einen bestimmten HVB konzentriert. Insgesamt konnten 125 Neuzulassungsversuche ermittelt werden. In circa 7% dieser Fälle war die NSDAP gegen den Kandidaten, dagegen sprach sich die Aufsichtsbehörde in 52% der Fälle gegen die Zulassung aus. Nur in vier Fällen haben offensichtlich politische Gründe die Ablehnung beeinflusst. Als besonders schwerwiegend wurde z.B. eingestuft, dass anlässlich der Räumung der Synagoge in Horn ein Schreiben an den Obervermessungsrat Ingenieur Emil Hermann aus Wien aufgefunden wurde. Daraus ging hervor, dass sich Hermann „stets als aufrichtiger Freund der Juden bewährt habe“.¹⁹ Hermann war als Funktionär der Vaterländischen Front im Land Niederösterreich aus dem Staatsdienst entfernt worden, seine Ernennung zum Obervermessungsrat wurde rückgängig gemacht. Von der Neuzulassung als ÖbVI erhoffte sich Hermann ein Einkommen und befürchtete durch eine Nichtzulassung seine völlige wirtschaftliche Vernichtung. Dennoch blieb es trotz wiederholter Eingaben bei der Ablehnung. Das RMdI setzte sich allerdings für seine Beschäftigung als Angestellter ein.²⁰ Eine Ablehnung wurde zumeist mit fachlichen oder rechtlichen Mängeln begründet. Etwa 23% der Personen waren Angestellte, viele offenbar nicht selbstständig, zu alt oder führten andere Gewerbe aus. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Ablehnung einer Neuzulassung in der Regel nicht aus politischen Gründen erfolgte. Politische Einflussnahme konnte allerdings eine Zulassung begünstigen. Schwerwiegende politische „Verfehlungen“ waren unüberwindliche Hindernisse.

12.2 Antragszeitpunkt, Gutachten und Aufsicht

Etwa 82% der erfolgreichen Anträge wurde 1938 gestellt (Tab. A.38, S. 177). Etwa 70% der Bewerber wurden 1939 vereidigt, mit diesem Jahr beginnt die eigent-

liche Existenz des Berufsstandes (Tab. A.17, S. 173). Nur in sehr wenigen Verfahren wurde zunächst abgelehnt und später dennoch zugelassen. In 89% hat die Aufsichtsbehörde den Antrag befürwortet, in 6% hat der RMdI trotz ablehnender Stellungnahme eine Zulassung vollzogen (Tab. A.53, S. 180). Das Gutachten der Aufsichtsbehörde nahm zumeist den Ausgang des Verfahrens vorweg. Die NSDAP hat in 97% der Fälle einer Zulassung zugestimmt. In 2% der Fälle wurde der Kandidat trotz negativer Parteieinschätzung ÖbVI, in wenigen Fällen revidierte die Partei eine Ablehnung (Tab. A.52, S. 180). Bis Kriegsende sind 14% der ÖbVI gelöscht worden. Innerhalb dieser Personengruppe, ist das Ausscheiden zu 78% auf Abgang durch auf Tod zurückzuführen (hohes Durchschnittsalter). 21% der gelöschten ÖbVI zogen ein Angestelltenverhältnis vor. Lediglich 3% der ÖbVI traf bis Kriegsende eine Berufsstrafe.

12.3 ÖbVI-Zulassungen

12.3.1 Länder

Auch wenn sich die Zulassung nicht auf Länder bezog, sind die Zahlen interessant. 62% der ÖbVI haben ihren Antrag in Preußen gestellt, 12% in Sachsen und 10% in der Ostmark. Etwa 5% stammten aus dem Reichsgau Sudetenland und erst dann folgen die deutschen Länder. Bezogen auf die Fläche hat der Hamburger Reichsstatthalter die meisten erfolgreichen Anträge bearbeitet (auch wenn in Hamburg selbst kein ÖbVI zugelassen wurde), es folgt das Saarland, Sachsen und Württemberg. Bezogen auf die Einwohner liegen Sachsen und das Saarland vorn (Tab. A.85, S. 192). In Preußen haben 482 ÖbVI ein Zulassungsverfahren absolviert. In Berlin waren 42 Personen erfolgreich, beim RP Düsseldorf 50 Bewerber. In der Reichshauptstadt kamen rein rechnerisch 21 km² auf eine Geschäftsstelle, der Zulassungsbezirk war jedoch der HVB und daher deutlich größer (Tab. A.86, S. 193).

12.3.2 HVB

Analysiert man die Zulassungen bezogen auf die HVB, zeigt sich, dass das Konzept der neuartigen Verwaltungsgliederung des RMdI nicht durchgehalten wurde. Die Anträge beim Reichsstatthalter Reichenberg ergaben Zulassungen im Reichsgau Sudetenland und nicht in den HVB XIII, III bzw. II. Im HVB XIII (Bayern) waren Anträge aussichtslos, der RB Aussig gehörte teilweise zum HVB II und III, RB Troppau zum HVB II. Die Zulassungen galten dort nicht für die nach der Angliederung des Sudetenlandes zugeschlagenen Gebiete.²¹ Eine Zulassung für den HVB II galt nicht für den RB Troppau. Dort waren nur die im Reichsgau Sudetenland zugelassenen ÖbVI messberechtigt.²² In Württemberg wurde eine Sonderregelung gefunden, die ÖbVI wurden nur in Ulm, Stuttgart und Ludwigsburg für Katastermessungen zugelassen

¹⁶Schreiben der Bezirksgruppe der ÖbVI im HVB IV im NSBDT an den RMdI vom 31.12.1940, In: BAArch, R 1501, 523. D.: 31.12.1940.

¹⁷Schmidt, Helmut: Die Entwicklung des Berufsrechts der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure. Mitteilungsblatt des BDVI, 15 1964 Nr. 8, S. 176.

¹⁸Teetzmann: *forum*, Nr. 4, Bd. 24, 1998, S. 484.

¹⁹Schreiben der NSDAP-Parteikanzlei an den RMdI vom 14.11.1941, In: BAArch, R 1501, Verm.-Ing. 257. B.: 30.

²⁰Schreiben des RMdI (Via H 93IX/41-6847-) an die NSDAP-Parteikanzlei vom 30.09.1941, In: BAArch, R 1501, Verm.-Ing. 257. B.: 29.

²¹Reich: 2. *HVermErl.*

²²ÖbVI-Zulassungsverfahren Steffek, In: BAArch, R 1501, Verm.-Ing. 755.

sen. Straßenschlussvermessungen und übrige Messungen waren nicht beschränkt. Die Zulassung für das gesamte Land wurde allerdings im RMdI 1939 erwogen.²³ Es wurden i.A. die Landesteile aus den HVB ausgenommen, in denen der Berufsstand 1938 nicht tätig war (Hamburg, Bremen usw.). Auf 86% der Reichsfläche waren ÖbVI zugelassen, in diesem Gebiet lebten circa 89% der Bevölkerung. Bei der Berechnung bleiben die kleinen Gebietsveränderungen²⁴ unberücksichtigt, lediglich der Kreis Birkenfeld (circa 780 km²) wird eingerechnet. Auf einen ÖbVI kamen circa 749 km² Fläche mit 102000 Einwohnern. In den Reichsgauen Wartheland und Danzig-Westpreußen sind nur drei ÖbVI zugelassen worden, der Beruf war eine absolute Ausnahme, ohne diese Gebiete verbleiben 76% der Fläche und 81% der Bevölkerung. Auf einen ÖbVI kamen deshalb circa 660 km² Fläche mit 93000 Einwohnern (Tab. A.81, S. 189). 703 ÖbVI sind für genau einen HVB zugelassen worden, 76 für zwei HVB, lediglich eine Person erhielt das Privileg in drei HVB messen zu dürfen. In nur 16 Fällen führte berufliche Mobilität zur Änderung des HVB. Die ÖbVI wechselten also selten ihren Niederlassungsort. Die absolut größte Anzahl (143) von ÖbVI wurde im HVB X zugelassen, die kleinste Anzahl (eine Person) im Reichsgau Danzig-Westpreußen und im RB Sigmaringen. Im HVB III (Land Sachsen) gab es 93 ÖbVI. Betrachte man die Zahl der ÖbVI bezogen auf die Einwohner, so war der Konkurrenzkampf in Württemberg durch die Beschränkung auf drei Städte am härtesten. Pro ÖbVI kamen nur circa 23000 Einwohner. Dagegen kamen auf die ÖbVI im HVB XVI (Reichsgau Wartheland) circa 2347000 Einwohner. In den drei württembergischen Städten kamen auf etwa circa 11 km² ein ÖbVI, im Reichsgau Danzig-Westpreußen betreute der einzige ÖbVI circa 26056 km². In Ostpreußen (HVB I) kamen auf jeden ÖbVI rechnerisch circa 1953 km² (Tab. A.81, S. 189).

12.4 Politische Orientierung der ÖbVI

Es wird die NSDAP-Mitgliedschaft untersucht. Zugrunde liegen die Zulassungsakten. Die fehlenden Personen und diejenigen, die bei Antragstellung nicht NSDAP-Mitglied oder Parteianwärter waren, wurden in der NSDAP-Zentralkartei überprüft (BArch). Dies war in circa 500 Fälle möglich, so dass die Stichprobe (Umfang 772) als Vollerhebung betrachtet werden kann. 37% der ÖbVI waren bei Antragstellung NSDAP-Mitglied und 8% Parteianwärter (Tab. A.13, S. 173). Die Mehrzahl der ÖbVI hat sich nach 1933 für eine politische Parteinahme (NSDAP-Mitgliedschaft oder Parteianwärterschaft) entschieden. In dieser Personengruppe unternahmen diesen Schritt 38% 1933, 26 % 1937 und 10% 1939 (Tab. A.16, S. 173). Nicht alle Parteianwärter wurden übernommen. 1% war von

der NSDAP abgelehnt oder ausgeschlossen worden. Der Antrag auf Parteianwärterschaft lag zum Termin des ÖbVI-Antrages circa 1,3 Jahre zurück. Die Vollmitglieder waren seit etwa 4,5 Jahren Parteimitglied. 9% der ÖbVI übten zum Antragszeitpunkt oder früher ein Amt in der NSDAP aus (Tab. A.43, S. 179). Hohe Ämter waren selten (Block- und Zellenleiter, Mitarbeit beim Kreisamt für Technik). Es wurde ein „Alter Kämpfer“ und ein Träger des Goldenen Parteiabzeichens ermittelt. 12% waren Mitglied der SA (Tab. A.41, S. 178). 6% waren fördernde Mitglieder der SS. 61% der ÖbVI waren in der DAF und 35% im NSBDT bzw. DVW. Mit 76% erreichte die NSV den höchsten Grad an Organisation (Tab. A.42, S. 178). Etwa 10% der ÖbVI waren vor 1933 in der NSDAP, etwa 8% in der Deutschnationalen Volkspartei. 11% gehörten dem Stahlhelm an. Nur eine geringe Anzahl war Mitglied der SPD (Tab. A.44, S. 179). 20% der ÖbVI sind zuvor einmal Beamter gewesen. 3% sind aufgrund des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden und erlangten dennoch die Zulassung als ÖbVI. Berufsstrafen waren extrem selten. Diese Zahlen waren Dr. Dohrmann allerdings noch nicht ausreichend: „Mit großer Freude habe ich bei der Durcharbeitung der Zulassungsanträge festgestellt, daß die Vermessungsingenieure namentlich im Weltkriege voll und ganz ihren Mann gestanden haben, viele von ihnen haben später in der nationalsozialistischen Kampfzeit in den Reihen Adolf Hitlers gekämpft. Die größte Mehrzahl setzt sich heute aktiv für die nationalsoz. Bewegung ein. Doch habe ich leider bei einigen wenigen Ausnahmen auch eine Lauheit in der politischen Haltung festgestellt. Mir ist es völlig unfaßbar, wie ein Vermessungsingenieur mit gutem Einkommen nicht Mitglied der NSV. sein kann. Einige Zulassungen sind daher nur erfolgt in der stillschweigenden Erwartung, daß sich hier in Zukunft eine Änderung zeigt. Ich möchte hierzu keine weiteren Worte verlieren. Der restlose Einsatz für Adolf Hitler und seine Bewegung ist für den deutschen Ö.b.Verm.Ing eine Selbstverständlichkeit.“²⁵

12.5 Alter, Religion, Familienstand und Studium

Die ÖbVI waren bei Antragstellung 51 Jahre alt. 68% der ÖbVI waren evangelisch und 25% katholisch. 2% gehörten der Deutschen Gotteserkenntnis an. 86% der ÖbVI waren verheiratet und 11% ledig oder geschieden. Es gab keinen weiblichen ÖbVI. Lediglich 2% der ÖbVI waren promoviert. Das Studienende lag bei Antragstellung bereits 27 Jahre zurück. Die Studiendauer betrug etwa 6 Semester (Tab. A.45, S. 179). Je circa 38% der ÖbVI hatten in Bonn bzw. Berlin studiert. 14% erwarben an der Technischen Hochschule Dresden Kenntnisse (Tab. A.46 S. 179).

²³Internes Schreiben des RMdI für Dr. Vollert betreffend die Zulassung von ÖbVI in Württemberg vom 09.02.1939, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 214. B.: 18.

²⁴Bildung von Groß-Hamburg und 4. Verordnung über den Neuaufbau des Reiches vom 28.9.1939.

²⁵Dohrmann: *ZfV*, Nr. 13, Bd. 68. Jahrgang, 1939, S. 413.

12.6 Bestallung und Staatsexamen

Bestallung und Beeidigung der ÖbVI lag bei Antragstellung bereits circa 25 Jahre zurück (Tab. A.51, S. 180). 66% der Bestallungen sind in Preußen vorgenommen worden, 14% von sächsischen und 9% von österreichisch (bzw. österreichisch-ungarischen) Behörden (Tab. A.48 S. 180). 18% der ÖbVI hatten eine I. Staatsprüfung abgelegt. Die größte Anzahl war in Stuttgart geprüft worden. Eine II. Staatsprüfung hatten nur 11% aufzuweisen, die meisten Prüflinge stammten aus Wien (Tab. A.47 S. 179).

12.7 Dauer der Selbstständigkeit und Bürogrößen

Die ÖbVI waren bei Antragstellung seit circa 17 Jahren selbstständig (Tab. A.50, S. 180). Nur etwa 13% der Büros beschäftigten außer dem Inhaber einen weiteren Ingenieur. In einem Büro waren etwa 5 Personen, darunter der Inhaber, zwei Lehrlinge und ein Techniker, beschäftigt (Tab. A.49, S. 180).

12.8 Sozialer Hintergrund

Etwa 8% der Väter der ÖbVI waren im Vermessungswesen tätig. Den freien Berufen ist nur eine absolute Minderheit zuzuordnen. Die Väter waren zu circa 43% im öffentlichen Sektor, zu 12% in der Landwirtschaft und 38% im Handwerk bzw. Gewerbe tätig. Betrachtet man die Väter der Frauen, erhält man ein ähnliches Bild, hier sind lediglich 3% der Personen im Vermessungswesen tätig (Tab. A.74, S. 186). Die Mehrheit der Großväter war in der Landwirtschaft oder im Handwerk bzw. Gewerbe tätig. Freie Berufe sind kaum vertreten (Tab. A.90, S. 195). Es gibt keine Personen, die sich als Ingenieur bezeichnen. Unter den Vätern der ÖbVI findet sich der höchste Prozentsatz technischer Berufe. Bei den Großeltern finden sich kaum Personen aus diesem Bereich (Tab. A.73, S. 185). Unabhängig von der Generation waren etwa 50% der Personen selbstständig. Die ÖbVI kamen aus Familien, in denen Akademiker und Freiberufler selten waren. Offenbar waren die teilweise akademisch vorgebildeten ÖbVI in dieser Hinsicht Aufsteiger.

13 Abgelehnte Kandidaten

13.1 Ablehnungen in Ländern und Reichsgauen

Im BArch sind 220 ÖbVI-Ablehnungen nachgewiesen. Die hessischen Geometer sind eingerechnet, weil sie nicht als ÖbVI bestellt wurden. Etwa 25% der Bewerber wurden damit von der weiteren Wahrnehmung hoheitlicher Vermessungsaufgaben ausgeschlossen. Die Ablehnung war der Verlust einer Einnahmequelle, da sich zukünftige Geschäftstätigkeit auf Ingenieurvermessungen beschränken musste. Durch den Reichsfachausschuss der ÖbVI wurde allerdings selbst diese Tätigkeit als rechtswidrig betrachtet. Das Vermessungsgewerbe sei erloschen und alle Vermessungsarbeiten Angelegenheit der ÖbVI.¹ Es ging demnach um die Monopolisierung des Vermessungssektors. Etwa 54% der Ablehnungen sind in Preußen vorgefallen, wo circa 100 Personen die hoheitliche Vermessungstätigkeit einzustellen hatten. 22% der Ablehnungen betreffen die Ostmark und circa 7% den Reichsgau Sudetenland (Tab. A.60, S. 182). In Sachsen, wo eine große Anzahl ÖbVI zugelassen wurde, gab es eine geringe Ablehnungsquote. Betrachtet man Preußen detaillierter, so ist der größte Prozentsatz durch den PpBD, also praktisch in Berlin, abgelehnt worden (14%). Es folgen die RP in Oppeln und Arnberg mit je 8% (Tab. A.58 S. 181).

13.2 Antragszeitpunkt und Gutachten

Die größte Anzahl von Anträgen wurde 1938 gestellt, auch circa 59% der Ablehnungen fallen in dieses Jahr. 1940 und 1941 traten je etwa 13% der Ablehnungen auf (Tab. A.57, S. 181). Bei 81% der Ablehnungen lag eine zustimmende Beurteilung der NSDAP vor. In 18% der Verfahren sprach sich die Partei gegen den Kandidaten aus. Nur in sehr wenigen Fälle änderte die NSDAP ein ablehnendes Urteil (Tab. A.55 S. 181). Die gutachterliche Entscheidung der Aufsichtsbehörde deutete stark auf das verbindliche Resultat hin. 60% der Ablehnungen wurden von der Aufsicht vorweggenommen. Bei 31% setzte sich das RMdI über ein zustimmendes Gutachten hinweg und lehnte den Bewerber ab (Tab. A.54, S. 181).

13.3 Politische Orientierung

24% der abgelehnten Personen waren Mitglied der NSDAP, 6% waren Parteianwärter. Nur wenige Personen sind nach ihrer Ablehnung noch Parteimitglied geworden (Tab. A.15, S. 173). Bei den Parteimitgliedern lag der Eintrittszeitpunkt etwa 5 Jahre zurück, die Parteianwärter hatten sich etwa ein Jahr vor Antrag

der Partei genähert. Etwa 3% der abgelehnten Personen übten zu diesem Zeitpunkt oder eher ein Amt in der NSDAP aus. 4% der Bewerber waren fördernde Mitglieder der SS und 10% in der SA. 22% waren in der DAF organisiert und nur 18% im NSBDT. Den höchsten Mitgliedsstand weist mit 46% die NSV auf. Die übrigen Organisationen sind nur schwach besetzt (NSKK, Reichsluftschutzbund usw.). Vor 1933 sind nur sehr wenige Antragsteller in der SPD oder dem Reichsbanner aktiv gewesen. Zentrum, Deutschnationale Volkspartei, Sudetendeutsche Partei und Stahlhelm organisierten wenige Personen. Dagegen waren 45% der abgelehnten Bewerber zuvor einmal Beamte gewesen. Etwa 6% dieser Personen war aufgrund des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums aus dem Beamtenverhältnis entfernt worden (Tab. A.63, S. 182). Berufsstrafen waren vor 1938 sehr selten.

13.4 Alter, Religion, Familienstand und Studium

Die abgelehnten Bewerber waren bei Antragstellung circa 57 Jahre alt, 84% waren verheiratet. Trotz des hohen Alters waren nur 5% verwitwet. 56% der abgelehnten Bewerber waren evangelisch, circa 39% katholisch. Die Promotion war eine Ausnahme (Tab. A.62, S. 182). Die Studienzeit betrug circa 6 Semester. 49% der Kandidaten haben in Bonn oder Berlin studiert, 7% in Wien (Tab. A.61, S. 182).

13.5 Bestallung und Staatsexamen

Bestallung und Beeidigung lagen circa 30 Jahre zurück (Tab. A.67, S. 183). 58% der abgelehnten Kandidaten waren in Preußen bestallt worden, 22% durch österreichische (ungarisch-österreichische) Behörden (Tab. A.65, S. 183). 19% der Kandidaten verfügten über ein I. Staatsexamen, 22% davon stammten aus Prag. 12% der abgelehnten Bewerber hatten ein II. Staatsexamen vorzuweisen, Brünn scheint ein Schwerpunkt gewesen zu sein (Tab. A.64, S. 183).

13.6 Dauer der Selbstständigkeit und Bürogrößen

Die abgelehnten Bewerber waren seit circa 16 Jahre selbstständig (Tab. A.67, S. 183). Es handelte sich um kleine Büros, in denen einschließlich des Inhabers etwa 3 Personen beschäftigt waren. Die Zahl angestellter Ingenieure war niedrig, nicht alle Büros verfügten über einen Techniker. Pro Betrieb gab es nur etwa einen Lehrling. Es handelte sich offenbar oftmals um Einmann-Unternehmen (Tab. A.66, S. 183).

¹Schreiben der Bezirksgruppe der ÖbVI im HVB IV an den RMdI vom 31.12.1940, In: BArch, R 1501, 523. D.: 31.12.1940.

13.7 Sozialer Hintergrund

Die Auswertung der Berufe der Väter der abgelehnten Personen und ihrer Frauen ergab, dass der Prozentsatz der im Vermessungswesen, in der Industrie oder im freien Beruf tätigen Personen klein war. Die Kandidaten entstammten einem Umfeld, in dem Handwerk, Gewerbe und Landwirtschaft vorherrschten. Ein nicht unbedeutender Prozentsatz war im öffentlichen Sektor tätig (Tab. A.76, S. 187). Bei den Großvätern ist kein Zusammenhang zum Vermessungswesen oder den Freien Berufen zu erkennen, es wiegen Landwirtschaft, Handwerk bzw. Gewerbe sowie der öffentliche Sektor vor. Der Anteil von Arbeitern und von Personen, die in der Industrie beschäftigt sind, ist sehr gering (Tab. A.91, S. 196). Nur unter den Vätern der ÖbVI übte eine nennenswerte Anzahl von Personen einen technischen Beruf aus. Die Selbstständigkeit lag in allen Verwandtschaftsgruppen bei etwa 50% (Tab. A.75, S. 186).

14 Vergleich der zugelassenen und abgelehnten ÖbVI

Die folgende Gegenüberstellung gibt keine Aussagen darüber, ob Unterschiede in den Prozentzahlen, z.B. der Parteimitgliedschaft bei angenommenen und abgelehnten ÖbVI-Bewerbern, statistisch signifikant sind. Da keine Informationen über Korrelationen der denkbaren Einflussgrößen (Alter, NSDAP und SA-Mitgliedschaft usw.) vorliegen, werden Aussagen über deren Auswirkungen auf den Zulassungserfolg zunächst nicht getroffen. Trotzdem ist der Vergleich interessant, weil erste Anhaltspunkte für die Parameterauswahl in der nachfolgenden multivarianten logistischen Regression erarbeitet werden. Die Gegenüberstellung ist in Tab. A.77 (S. 187) und in Tab. A.78 (S. 188) enthalten.

Unter den abgelehnten Bewerbern gab es vermutlich eine geringere Anzahl von Protestanten und eine größere Anzahl von Katholiken als unter den ÖbVI. Die Kenngrößen Familienstand und Staatsexamen zeigen keine Unterschiede. Das Studium der abgelehnten Personen lag länger zurück (6 Jahre) und es gab weniger Absolventen der Hochschulen in Bonn und Berlin. Dagegen scheinen unter den Absolventen aus Wien mehr Ablehnungen vorgefallen zu sein. Die Anzahl der beschäftigten Ingenieure zeigt keine Unterschiede. Bei den abgelehnten Personen waren offenbar weniger Lehrlinge, Techniker und sonstige Angestellte tätig. Die Unternehmen waren kleiner und beschäftigten circa zwei Personen weniger als die der ÖbVI. In der politischen Orientierung sind Unterschiede zu vermuten. In der Gruppe der abgelehnten Personen gibt es circa 13% weniger NSDAP-Mitglieder und weniger Parteianwärter als bei den ÖbVI. Unter den ÖbVI waren 45% NSDAP-Mitglied oder Parteianwärter, in der anderen Gruppe circa 30%. Unter den abgelehnten Personen war der Wechsel vom Status eines Parteianwärters in die Parteimitgliedschaft seltener. Der Eintritt lag in beiden Gruppen etwa 5 Jahre zurück. Unter den abgelehnten Personen finden sich weniger Amtsträger der Partei, es fallen niedrigere Prozentzahlen bei der Mitgliedschaft in Großorganisationen auf (Differenzen: DAF 38%, NSBDT 17%, NSV 30%, NSKK 7%). Annähernd die gleichen Prozentsätze finden sich für SA, Reichsluftschutzbund, fördernder Mitgliedschaft in der SS und Logenmitgliedschaft. Wendet man sich der politischen Tätigkeit vor 1933 zu, fallen keine deutlichen Unterschiede auf. Betrachtet man die Zustimmung der NSDAP für einen Bewerber im Parteigutachten ergibt sich eine Differenz von 15%. Eine ablehnende Stellungnahme traf lediglich 2% der ÖbVI, jedoch circa 18% der abgelehnten Personen.

Bei 88% der ÖbVI erfolgte eine positive Stellungnahme durch die Aufsichtsbehörde, dagegen nur bei 31% in der Gruppe der abgelehnten Personen. Nur selten fertigte die Aufsichtsbehörde ein ablehnendes Gutachten für eine später zugelassene Person, dagegen wurden 60% der später abgelehnten Personen als ungeeignet eingestuft. Die ÖbVI scheinen circa 6 Jahre jünger und fünf Jahre später als ihre abgelehnten Kollegen bestellt und vereidigt worden zu sein. Die Dauer der Selbststän-

digkeit unterscheidet sich allerdings lediglich um 2 Jahre. Ein deutlicher Unterschied ergibt sich, wenn man die Neuzulassungsversuche betrachtet. In der Gruppe der abgelehnten Kandidaten zählen darunter 42%, bei den ÖbVI nur 5%. Die abgelehnten Bewerber waren demnach im Vergleich zu den ÖbVI vermutlich:

- älter,
- ihre Vereidigung, Bestallung und Studienzeit lag länger zurück,
- sie waren in geringerem Maß NSDAP-Mitglied oder Parteianwärter,
- weniger in nationalsozialistische Organisationen eingebunden,
- häufiger katholisch und seltener evangelisch,
- häufiger Beamte.

Sie führten kleinere Unternehmen und strebten häufiger eine Neuzulassung an. Die Ablehnung eines Kandidaten war vermutlich das Ergebnis eine Kombination von politischen, persönlichen und fachlichen Parametern. Die Regressionsanalyse soll klären, ob und in welchem Umfang diese Vermutung stichhaltig ist und welche Parameter als Ursachen in Frage kommen.